



**2018/0089(COD)**

8.11.2018

# **ÄNDERUNGSANTRÄGE 40 - 339**

**Entwurf eines Berichts**  
**Geoffroy Didier**  
(PE628.647v01-00)

Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

Vorschlag für eine Richtlinie  
(COM(2018)0184 – C8-0149/2018 – 2018/0089(COD))



**Änderungsantrag 40**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Überschrift 1**

*Vorschlag der Kommission*

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
über Verbandsklagen zum Schutz *der*  
Kollektivinteressen *der Verbraucher* und  
zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG  
(Text von Bedeutung für den EWR)

*Geänderter Text*

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
über Verbandsklagen zum Schutz *von*  
Kollektivinteressen und zur Aufhebung der  
Richtlinie 2009/22/EG  
(Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

**Änderungsantrag 41**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung -1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(-1) Gemäß Artikel 26, 67 und 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist die EU verpflichtet, die Achtung der Menschenrechte zu fördern, den Zugang zum Recht zu erleichtern und Grundrechte zu achten sowie lauterer Wettbewerb und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes mittels Durchsetzung der Rechte sicherzustellen, die durch die Unionsrechtsvorschriften geschützt sind. Dass die Rechte – vor allem die Grundrechte – bei Verstößen seitens Unternehmen wirksam geschützt werden und diese Unternehmen für ihre Handlungen und Unterlassungen zur***

*Rechenschaft gezogen werden, ist erforderlich, damit der Binnenmarkt ordnungsgemäß funktionieren kann. Außerdem müssen vergleichbare abschreckende Maßnahmen und Korrekturmaßnahmen in allen Mitgliedstaaten gelten, damit ein fairer Wettbewerb herrscht. Darüber hinaus erfordern Gerechtigkeit und Gleichheit vor dem Gesetz den Schutz aller Opfer von Massenschadensereignissen, indem sie beispielsweise in die Lage versetzt werden, Kollektivklagen zu erheben, um Zugang zum Recht zu erhalten und wirksame Abhilfe zu erwirken.*

Or. en

**Änderungsantrag 42**  
**Gilles Lebreton**  
im Namen der ENF-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu erwirken.

*Geänderter Text*

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu erwirken. **Die qualifizierten Einrichtungen sollten vor ihrer Klage das Mandat eine Mindestzahl von Verbrauchern erhalten (Opt-in), um tätig werden zu können. Diese Mindestzahl von Verbrauchern wird**

*durch jeden einzelnen Mitgliedstaat  
festgelegt.*

Or. fr

**Änderungsantrag 43**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, **welche** die Kollektivinteressen **der Verbraucher** vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung **gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu erwirken.**

*Geänderter Text*

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, die Kollektivinteressen vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und **gemäß den nationalen Rechtsvorschriften** eine Abhilfe **zu erwirken**, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung **bei Verbrauchern, einer Entschädigung oder Wiedereinsetzung nach widerrechtlicher Entlassung bei Arbeitnehmern oder in Form von Schadensersatz bzw. Behebung der Schadensursachen bei Umweltschäden oder Verstößen gegen die Grundrechte.**

Or. en

**Änderungsantrag 44**  
**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Tadeusz Zwielfka**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu erwirken.

*Geänderter Text*

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche **in grenzüberschreitenden Fällen** die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, bei **weit verbreiteten grenzüberschreitenden** Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts, **die wenigstens 100 Verbrauchern in wenigstens zwei Mitgliedstaaten gemein sind**, das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen, **die konkret und ausschließlich von den Verbrauchern beauftragt wurden**, sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu erwirken.

Or. en

**Änderungsantrag 45**  
**Laura Ferrara, Marco Zullo**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer

*Geänderter Text*

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer

Entschädigung, Reparatur *oder*  
Preisminderung gemäß den nationalen  
Rechtsvorschriften zu erwirken.

Entschädigung, *einer Erstattung des  
gezahlten Preises, einer Reparatur, eines  
Ersatzes, einer Beseitigung, einer  
Preisminderung oder einer  
Vertragskündigung* gemäß den nationalen  
Rechtsvorschriften zu erwirken.

Or. it

## **Änderungsantrag 46** **Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu erwirken.

#### *Geänderter Text*

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, *einer* Reparatur, *eines Ersatzes, einer Beseitigung* oder Preisminderung, *einer Vertragskündigung oder einer Erstattung des gezahlten Preises*, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu erwirken.

Or. en

## **Änderungsantrag 47** **Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu erwirken.

*Geänderter Text*

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher **oder der Bürger** vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe **für die wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Schäden**, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften, zu erwirken.

Or. en

**Änderungsantrag 48**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Diese Richtlinie stellt einen Beitrag zur Konsolidierung eines effizienten Systems zur Durchsetzung der EU-Verbraucherschutzvorschriften dar, und mit ihr wird dafür gesorgt, dass die Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften der Europäischen Union umfassend umsetzen und anwenden, indem geeignete Mechanismen für eine Entschädigung eingerichtet werden, damit ein solides Gleichgewicht dahingehend entsteht, einerseits das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt zu fördern und andererseits darauf hinzuwirken, dass die Unternehmer den Rechtsvorschriften der Europäischen Union Rechnung tragen.***

Or. ro



**Änderungsantrag 49**  
**Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Mit der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>29</sup> wurden qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzt, Verbandsklagen anzustrengen, die in erster Linie darauf abzielen, Verstöße gegen das Unionsrecht, die den Kollektivinteressen der Verbraucher schaden, zu unterbinden und zu verbieten. Allerdings wurden die Probleme bei der Durchsetzung des Verbraucherrechts mit dieser Richtlinie nicht zufriedenstellend gelöst. Um die Abschreckung von rechtswidrigen Praktiken zu verbessern und den Schaden für die Verbraucher zu verringern, muss der Mechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher gestärkt werden. Angesichts der zahlreichen Änderungen ist es aus Gründen der Klarheit angebracht, die Richtlinie 2009/22/EG zu ersetzen.

*Geänderter Text*

(2) Mit der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>29</sup> wurden qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzt, Verbandsklagen anzustrengen, die in erster Linie darauf abzielen, Verstöße gegen das Unionsrecht, die den Kollektivinteressen der Verbraucher schaden, zu unterbinden und zu verbieten. Allerdings wurden die Probleme bei der Durchsetzung des Verbraucherrechts mit dieser Richtlinie nicht zufriedenstellend gelöst. Um die Abschreckung von rechtswidrigen Praktiken zu verbessern und den Schaden für die Verbraucher zu verringern, muss der Mechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher gestärkt werden. Angesichts der zahlreichen Änderungen ist es aus Gründen der Klarheit angebracht, die Richtlinie 2009/22/EG zu ersetzen. ***Die EU muss auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV unbedingt eingreifen, damit sowohl der Zugang zum Recht als auch eine ordnungsgemäße Rechtspflege gewährleistet sind, da dadurch Kosten und Aufwand im Zusammenhang mit Einzelklagen gemindert werden.***

Or. en

**Änderungsantrag 50**  
**Mary Honeyball, Lucy Anderson**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 2**

### *Vorschlag der Kommission*

(2) Mit der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>29</sup> wurden qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzt, Verbandsklagen anzustrengen, die in erster Linie darauf abzielen, Verstöße gegen das Unionsrecht, die den Kollektivinteressen der Verbraucher schaden, zu unterbinden und zu verbieten. Allerdings wurden die Probleme bei der Durchsetzung des Verbraucherrechts mit dieser Richtlinie nicht zufriedenstellend gelöst. Um die Abschreckung von rechtswidrigen Praktiken zu verbessern und den Schaden für die Verbraucher zu verringern, muss der Mechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher gestärkt werden. Angesichts der zahlreichen Änderungen ist es aus Gründen der Klarheit angebracht, die Richtlinie 2009/22/EG zu ersetzen.

---

<sup>29</sup> ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30.

### *Geänderter Text*

(2) Mit der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>29</sup> wurden qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzt, Verbandsklagen anzustrengen, die in erster Linie darauf abzielen, Verstöße gegen das Unionsrecht, die den Kollektivinteressen der Verbraucher schaden, zu unterbinden und zu verbieten. Allerdings wurden die Probleme bei der Durchsetzung des Verbraucherrechts mit dieser Richtlinie nicht zufriedenstellend gelöst. Um die Abschreckung von rechtswidrigen Praktiken zu verbessern, **Anreize für bewährte und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken zu setzen** und den Schaden für die Verbraucher zu verringern, muss der Mechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher gestärkt werden. Angesichts der zahlreichen Änderungen ist es aus Gründen der Klarheit angebracht, die Richtlinie 2009/22/EG zu ersetzen.

---

<sup>29</sup> ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30.

Or. en

## **Änderungsantrag 51**

**Heidi Hautala, Julia Reda**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 2**

### *Vorschlag der Kommission*

(2) Mit der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>29</sup> wurden qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzt, Verbandsklagen anzustrengen, die in erster Linie darauf abzielen, Verstöße gegen das Unionsrecht, die den Kollektivinteressen der

### *Geänderter Text*

(2) Mit der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>29</sup> wurden qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzt, Verbandsklagen anzustrengen, die in erster Linie darauf abzielen, Verstöße gegen das Unionsrecht, die den Kollektivinteressen der

Verbraucher schaden, zu unterbinden und zu verbieten. Allerdings wurden die Probleme bei der Durchsetzung des Verbraucherrechts mit dieser Richtlinie nicht zufriedenstellend gelöst. Um die Abschreckung von rechtswidrigen Praktiken zu verbessern und den Schaden **für die Verbraucher** zu verringern, muss der Mechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen **der Verbraucher** gestärkt werden. Angesichts der zahlreichen Änderungen ist es aus Gründen der Klarheit angebracht, die Richtlinie 2009/22/EG zu ersetzen.

---

<sup>29</sup> ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30.

Verbraucher schaden, zu unterbinden und zu verbieten. Allerdings wurden die Probleme bei der Durchsetzung des Verbraucherrechts mit dieser Richtlinie nicht zufriedenstellend gelöst. Um die Abschreckung von **sämtlichen** rechtswidrigen Praktiken **seitens der Unternehmer** zu verbessern und den Schaden zu verringern, muss der Mechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen **aller Einzelpersonen** gestärkt werden. Angesichts der zahlreichen Änderungen ist es aus Gründen der Klarheit angebracht, die Richtlinie 2009/22/EG zu ersetzen.

---

<sup>29</sup> ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30.

Or. en

## Änderungsantrag 52

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Mit der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>29</sup> wurden qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzt, Verbandsklagen anzustrengen, die in erster Linie darauf abzielen, Verstöße gegen das Unionsrecht, die den Kollektivinteressen der Verbraucher schaden, zu unterbinden und zu verbieten. Allerdings wurden die Probleme bei der Durchsetzung des **Verbraucherrechts** mit dieser Richtlinie nicht zufriedenstellend gelöst. Um die Abschreckung von rechtswidrigen Praktiken zu verbessern und den Schaden für die Verbraucher zu verringern, muss der Mechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

#### *Geänderter Text*

(2) Mit der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurden qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzt, Verbandsklagen anzustrengen, die in erster Linie darauf abzielen, Verstöße gegen das Unionsrecht, die den Kollektivinteressen der Verbraucher schaden, zu unterbinden und zu verbieten. Allerdings wurden die Probleme bei der Durchsetzung des **Unionsrechts** mit dieser Richtlinie nicht zufriedenstellend gelöst. Um die Abschreckung von rechtswidrigen Praktiken zu verbessern und den Schaden für die Verbraucher **oder die Bürger** zu verringern, muss der Mechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen der

gestärkt werden. Angesichts der zahlreichen Änderungen ist es aus Gründen der Klarheit angebracht, die Richtlinie 2009/22/EG zu ersetzen.

Verbraucher **oder der Bürger** gestärkt werden. Angesichts der zahlreichen Änderungen ist es aus Gründen der Klarheit angebracht, die Richtlinie 2009/22/EG zu ersetzen.

Or. en

**Änderungsantrag 53**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Eine Verbandsklage sollte eine wirksame und effiziente Möglichkeit bieten, die Kollektivinteressen der Verbraucher **zu schützen**. Sie sollte es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, ihr Handeln auf die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts auszurichten und die Hindernisse zu überwinden, auf die **Verbraucher** bei individuellen Klagen stoßen, beispielsweise die Unsicherheit in Bezug auf ihre Rechte und die verfügbaren Verfahrensmechanismen, das Zögern, tätig zu werden, und das negative Verhältnis zwischen den erwarteten Kosten und Nutzen der individuellen Klage.

#### *Geänderter Text*

(3) Eine Verbandsklage sollte eine wirksame und effiziente Möglichkeit bieten, die Kollektivinteressen **und die öffentlichen Interessen zu schützen, darunter auch folgende Gründe: Datenschutz, Privatsphäre und Vertraulichkeit der Kommunikation, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit, Erhalt der Sozialschutzsysteme, Schutz der Verbraucher, Dienstleistungsempfänger und Arbeitnehmer, Lauterkeit des Handelsverkehrs, Betrugsbekämpfung, Umweltschutz und Tierschutz, Erhalt des nationalen und künstlerischen Erbes, sozial- und kulturpolitische Ziele**. Sie sollte es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, ihr Handeln auf die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts auszurichten und die Hindernisse zu überwinden, auf die **Menschen** bei individuellen Klagen stoßen, beispielsweise die Unsicherheit in Bezug auf ihre Rechte und die verfügbaren Verfahrensmechanismen, das Zögern, tätig zu werden, und das negative Verhältnis zwischen den erwarteten Kosten und **dem voraussichtlichen** Nutzen der individuellen Klage.

**Änderungsantrag 54****Daniel Buda****Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 3***Vorschlag der Kommission*

(3) Eine Verbandsklage sollte eine wirksame und effiziente Möglichkeit bieten, die Kollektivinteressen der Verbraucher zu schützen. Sie sollte es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, ihr Handeln auf die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts auszurichten und die Hindernisse zu überwinden, auf die Verbraucher bei individuellen Klagen stoßen, beispielsweise die Unsicherheit in Bezug auf ihre Rechte und die verfügbaren Verfahrensmechanismen, das Zögern, tätig zu werden, und das negative Verhältnis zwischen den erwarteten Kosten und Nutzen der individuellen Klage.

*Geänderter Text*

(3) Eine Verbandsklage sollte eine wirksame und effiziente Möglichkeit bieten, die Kollektivinteressen der Verbraucher zu schützen, **und zwar sowohl bei inländischen als auch bei grenzüberschreitenden Verstößen**. Sie sollte es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, ihr Handeln auf die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts auszurichten und die Hindernisse zu überwinden, auf die Verbraucher bei individuellen Klagen stoßen, beispielsweise die Unsicherheit in Bezug auf ihre Rechte und die verfügbaren Verfahrensmechanismen, **frühere Fälle im Zusammenhang mit ergebnislosen Klagen, übermäßig lange Verfahren**, das Zögern, tätig zu werden, und das negative Verhältnis zwischen den erwarteten Kosten und Nutzen der individuellen Klage, **womit für höhere Rechtssicherheit für Kläger, Beklagte und das Gerichtswesen gesorgt werden soll**.

Or. ro

**Änderungsantrag 55****Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt****Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 3***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(3) Eine Verbandsklage sollte eine wirksame und effiziente Möglichkeit bieten, die Kollektivinteressen der Verbraucher zu schützen. Sie sollte es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, ihr Handeln auf die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts auszurichten und die Hindernisse zu überwinden, auf die Verbraucher bei individuellen Klagen stoßen, beispielsweise die Unsicherheit in Bezug auf ihre Rechte und die verfügbaren Verfahrensmechanismen, das Zögern, tätig zu werden, und das negative Verhältnis zwischen den erwarteten Kosten und Nutzen der individuellen Klage.

(3) Eine Verbandsklage sollte eine wirksame und effiziente Möglichkeit bieten, die Kollektivinteressen der Verbraucher **oder Bürger** zu schützen. Sie sollte es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, ihr Handeln auf die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts auszurichten und die Hindernisse zu überwinden, auf die Verbraucher **oder Bürger** bei individuellen Klagen stoßen, beispielsweise die Unsicherheit in Bezug auf ihre Rechte und die verfügbaren Verfahrensmechanismen, das Zögern, tätig zu werden, und das negative Verhältnis zwischen den erwarteten Kosten und **dem voraussichtlichen** Nutzen der individuellen Klage.

Or. en

**Änderungsantrag 56**  
**Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Im Rahmen der kollektiven Rechtsschutzmechanismen können Einzelpersonen gemeinsam darum ersuchen, dass widerrechtliche Praktiken beendet oder verhindert werden oder Schadensersatz für die ihnen entstandenen Schäden geleistet wird. Dass Einzelpersonen gemeinsam Klagen einreichen dürfen, die Rechtsverstöße betreffen, die identische oder ähnliche Interessen einer oder mehrerer juristischer oder natürlicher Personen beeinflussen, stärkt das Grundrecht auf Zugang zu Gerichten. Mit diesen Mechanismen können mehrere Kläger die Kosten von Gerichtsverfahren teilen, wodurch die Kosten für den Einzelnen***

*senken, und die Bearbeitung ihrer Fälle fördern. Außerdem werden Rechtsbehelfe besser zugänglich, weshalb die Unionsbürger ihre Rechte auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren – wie in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt – in der Praxis besser wahrnehmen können.*

Or. en

## Änderungsantrag 57

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Es ist wichtig, dass das notwendige Gleichgewicht sichergestellt wird zwischen einerseits dem Zugang zur Justiz und andererseits den Verfahrensgarantien gegen Klagemissbrauch, der die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig werden zu können, ungerechtfertigt beeinträchtigen könnte. Um den Missbrauch von Verbandsklagen zu verhindern, sollten Elemente wie Strafschadensersatz und das Fehlen von Einschränkungen des Anspruchs auf Klageerhebung im Namen der geschädigten Verbraucher vermieden werden, und es sollten klare Vorschriften über verschiedene Verfahrensaspekte wie die Benennung qualifizierter Einrichtungen, die Herkunft ihrer Mittel und die Art der zur Untermuerung der Verbandsklage erforderlichen Informationen festgelegt werden. Die einzelstaatlichen Vorschriften über die Aufteilung der Verfahrenskosten sollte die vorliegende Richtlinie unberührt lassen.

##### *Geänderter Text*

(4) Es ist wichtig, dass das notwendige Gleichgewicht sichergestellt wird zwischen einerseits dem Zugang zur Justiz und andererseits den Verfahrensgarantien gegen Klagemissbrauch, der die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig werden zu können, ungerechtfertigt beeinträchtigen könnte. Um den Missbrauch von Verbandsklagen zu verhindern, sollten Elemente wie Strafschadensersatz und das Fehlen von Einschränkungen des Anspruchs auf Klageerhebung im Namen der geschädigten Verbraucher **oder Bürger** vermieden werden, und es sollten klare Vorschriften über verschiedene Verfahrensaspekte wie die Benennung qualifizierter Einrichtungen, die Herkunft ihrer Mittel und die Art der zur Untermuerung der Verbandsklage erforderlichen Informationen festgelegt werden. **Die unterlegene Partei sollte die Kosten des Verfahrens tragen. Das Gericht sollte der obsiegenden Partei jedoch keine Erstattung für Kosten**

*zusprechen, soweit sie nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Klage stehen. Die* einzelstaatlichen Vorschriften über die Aufteilung der Verfahrenskosten sollte die vorliegende Richtlinie *ansonsten* unberührt lassen.

Or. en

## **Änderungsantrag 58** **Daniel Buda**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Es ist wichtig, dass das notwendige Gleichgewicht sichergestellt wird zwischen einerseits dem Zugang zur Justiz und andererseits den Verfahrensgarantien gegen Klagemissbrauch, der die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig werden zu können, ungerechtfertigt beeinträchtigen könnte. Um den Missbrauch von Verbandsklagen zu verhindern, sollten Elemente wie Strafschadensersatz und das Fehlen von Einschränkungen des Anspruchs auf Klageerhebung im Namen der geschädigten Verbraucher vermieden werden, und es sollten klare Vorschriften über verschiedene Verfahrensaspekte wie die Benennung qualifizierter Einrichtungen, die Herkunft ihrer Mittel und die Art der zur Untermauerung der Verbandsklage erforderlichen Informationen festgelegt werden. Die einzelstaatlichen Vorschriften über die Aufteilung der Verfahrenskosten sollte die vorliegende Richtlinie unberührt lassen.

#### *Geänderter Text*

(4) Es ist wichtig, dass das notwendige Gleichgewicht sichergestellt wird zwischen einerseits dem Zugang zur Justiz und andererseits den Verfahrensgarantien gegen Klagemissbrauch, der die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig werden zu können, ungerechtfertigt beeinträchtigen könnte *sowie implizit auch die unternehmerische Freiheit gemäß Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union*. Um den Missbrauch von Verbandsklagen zu verhindern, sollten Elemente wie Strafschadensersatz und das Fehlen von Einschränkungen des Anspruchs auf Klageerhebung im Namen der geschädigten Verbraucher vermieden werden, und es sollten klare, *harmonisierte* Vorschriften über verschiedene Verfahrensaspekte wie die Benennung qualifizierter Einrichtungen, die Herkunft ihrer Mittel und die Art der zur Untermauerung der Verbandsklage erforderlichen Informationen festgelegt werden, *die den Gepflogenheiten der einzelstaatlichen Justizsysteme Rechnung tragen*. Die einzelstaatlichen Vorschriften über die Aufteilung der Verfahrenskosten sollte die vorliegende Richtlinie unberührt lassen.



## Änderungsantrag 59

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Es ist wichtig, dass das notwendige Gleichgewicht sichergestellt wird zwischen einerseits dem Zugang zur Justiz und andererseits den Verfahrensgarantien gegen Klagemissbrauch, der die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig werden zu können, ungerechtfertigt beeinträchtigen könnte. Um den Missbrauch von Verbandsklagen zu verhindern, sollten Elemente wie Strafschadensersatz und das Fehlen von Einschränkungen des Anspruchs auf Klageerhebung im Namen der geschädigten Verbraucher vermieden werden, und es sollten klare Vorschriften über verschiedene Verfahrensaspekte wie die Benennung qualifizierter Einrichtungen, die Herkunft ihrer Mittel und die Art der zur Untermauerung der Verbandsklage erforderlichen Informationen festgelegt werden. ***Die einzelstaatlichen Vorschriften über die Aufteilung der Verfahrenskosten sollte die vorliegende Richtlinie unberührt lassen.***

#### *Geänderter Text*

(4) Es ist wichtig, dass das notwendige Gleichgewicht sichergestellt wird zwischen einerseits dem Zugang zur Justiz und andererseits den Verfahrensgarantien gegen Klagemissbrauch, der die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig werden zu können, ungerechtfertigt beeinträchtigen könnte. Um den Missbrauch von Verbandsklagen zu verhindern, sollten Elemente wie Strafschadensersatz und das Fehlen von Einschränkungen des Anspruchs auf Klageerhebung im Namen der geschädigten Verbraucher vermieden werden, und es sollten klare Vorschriften über verschiedene Verfahrensaspekte wie die Benennung qualifizierter Einrichtungen, die Herkunft ihrer Mittel und die Art der zur Untermauerung der Verbandsklage erforderlichen Informationen festgelegt werden.

Or. en

## Änderungsantrag 60

**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Es ist wichtig, dass das notwendige Gleichgewicht sichergestellt wird zwischen einerseits dem Zugang zur Justiz und andererseits den Verfahrensgarantien gegen Klagemissbrauch, der die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig werden zu können, ungerechtfertigt beeinträchtigen könnte. Um den Missbrauch von Verbandsklagen zu verhindern, sollten Elemente wie Strafschadensersatz und das Fehlen von Einschränkungen des Anspruchs auf Klageerhebung im Namen der geschädigten **Verbraucher** vermieden werden, und es sollten klare Vorschriften über verschiedene Verfahrensaspekte wie die Benennung qualifizierter Einrichtungen, die Herkunft ihrer Mittel und die Art der zur Untermauerung der Verbandsklage erforderlichen Informationen festgelegt werden. Die einzelstaatlichen Vorschriften über die Aufteilung der Verfahrenskosten sollte die vorliegende Richtlinie unberührt lassen.

*Geänderter Text*

(4) Es ist wichtig, dass das notwendige Gleichgewicht sichergestellt wird zwischen einerseits dem Zugang zur Justiz und andererseits den Verfahrensgarantien gegen Klagemissbrauch, der die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig werden zu können, ungerechtfertigt beeinträchtigen könnte. Um den Missbrauch von Verbandsklagen zu verhindern, sollten Elemente wie Strafschadensersatz und das Fehlen von Einschränkungen des Anspruchs auf Klageerhebung im Namen der geschädigten **Einzelpersonen** vermieden werden, und es sollten klare Vorschriften über verschiedene Verfahrensaspekte wie die Benennung qualifizierter Einrichtungen, die Herkunft ihrer Mittel und die Art der zur Untermauerung der Verbandsklage erforderlichen Informationen festgelegt werden. Die einzelstaatlichen Vorschriften über die Aufteilung der Verfahrenskosten sollte die vorliegende Richtlinie unberührt lassen.

Or. en

**Änderungsantrag 61**

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Verstöße zulasten der Kollektivinteressen der Verbraucher haben häufig grenzüberschreitende Auswirkungen. Wirksamere und effizientere Verbandsklagen, die in der gesamten Union verfügbar sind, dürften das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt stärken und die Verbraucher

*Geänderter Text*

(5) Verstöße zulasten der Kollektivinteressen der Verbraucher **oder Bürger** haben häufig grenzüberschreitende Auswirkungen. Wirksamere und effizientere Verbandsklagen, die in der gesamten Union verfügbar sind, dürften das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt stärken und die Verbraucher

in der Wahrnehmung ihrer Rechte bestärken.

in der Wahrnehmung ihrer Rechte bestärken. ***Außerdem sollte dadurch die Wirksamkeit der Justizsysteme der Mitgliedstaaten verbessert werden.***

Or. en

## **Änderungsantrag 62** **Daniel Buda**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Verstöße zulasten der Kollektivinteressen der Verbraucher haben häufig grenzüberschreitende Auswirkungen. Wirksamere und effizientere Verbandsklagen, die in der gesamten Union verfügbar sind, dürften das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt stärken und die Verbraucher in der Wahrnehmung ihrer Rechte bestärken.

#### *Geänderter Text*

(5) Verstöße zulasten der Kollektivinteressen der Verbraucher haben häufig grenzüberschreitende Auswirkungen. Wirksamere und effizientere Verbandsklagen, die in der gesamten Union verfügbar sind, dürften das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt stärken und die Verbraucher in der Wahrnehmung ihrer Rechte bestärken, ***und gleichzeitig wäre damit für einen besseren Schutz der Rechte der Unternehmer gesorgt.***

Or. ro

## **Änderungsantrag 63** **Gilles Lebreton** im Namen der ENF-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Verstöße zulasten der Kollektivinteressen der Verbraucher haben häufig grenzüberschreitende Auswirkungen. Wirksamere und effizientere Verbandsklagen, die in der gesamten Union verfügbar sind, dürften

#### *Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt stärken und die Verbraucher in der Wahrnehmung ihrer Rechte bestärken.

Or. fr

**Änderungsantrag 64**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Verstöße zulasten der Kollektivinteressen **der Verbraucher** haben häufig grenzüberschreitende Auswirkungen. Wirksamere und effizientere Verbandsklagen, die in der gesamten Union verfügbar sind, dürften das Vertrauen **der Verbraucher** in den Binnenmarkt stärken und die **Verbraucher** in der Wahrnehmung ihrer Rechte bestärken.

*Geänderter Text*

(5) Verstöße **von Unternehmern** zulasten der Kollektivinteressen haben häufig grenzüberschreitende Auswirkungen. Wirksamere und effizientere Verbandsklagen, die in der gesamten Union verfügbar sind, dürften das Vertrauen in den Binnenmarkt stärken und die **Menschen** in der Wahrnehmung ihrer Rechte bestärken.

Or. en

**Änderungsantrag 65**  
**Mary Honeyball, Lucy Anderson**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Diese Richtlinie sollte eine Vielzahl von Bereichen **wie** Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie, Telekommunikation und Umwelt abdecken. **Sie** sollte Verstöße gegen Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Interessen der Verbraucher erfassen, unabhängig davon, ob diese in

*Geänderter Text*

(6) Diese Richtlinie sollte eine Vielzahl von Bereichen **des Verbraucherrechts und verbundene Bereiche, insbesondere im Einklang mit Artikel 169 AEUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, abdecken. Diese Rechte sollten beispielsweise** Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und

der betreffenden Rechtsvorschrift der Union als Verbraucher oder als Reisende, Nutzer, Kunden, Kleinanleger oder mit einem anderen Begriff bezeichnet werden. Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher relevanter Rechtsakt der Union angenommen wird, geprüft werden, ob der Anhang der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Tourismus, Energie, Telekommunikation, **Gleichstellung** und **Diskriminierungsfreiheit**, Umwelt **und andere einschlägige Bereiche** abdecken. **Die Richtlinie** sollte Verstöße gegen Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Interessen der Verbraucher erfassen, unabhängig davon, ob diese in der betreffenden Rechtsvorschrift der Union als Verbraucher oder als Reisende, Nutzer, Kunden, Kleinanleger oder mit einem anderen Begriff bezeichnet werden. Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher relevanter Rechtsakt der Union angenommen wird, geprüft werden, ob der Anhang der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Or. en

## Änderungsantrag 66

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Diese Richtlinie sollte eine Vielzahl von Bereichen wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie, Telekommunikation und Umwelt abdecken. **Sie** sollte Verstöße gegen Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Interessen der Verbraucher erfassen, unabhängig davon, ob diese in der betreffenden Rechtsvorschrift der Union als Verbraucher oder als Reisende, Nutzer, Kunden, Kleinanleger oder mit

#### *Geänderter Text*

(6) Diese Richtlinie sollte eine Vielzahl von Bereichen wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie, Telekommunikation, **Wettbewerb** und Umwelt abdecken. **Daher sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass Organisationen, die all diese Bereiche vertreten, als qualifizierte Einrichtungen benannt werden können.** **Die Richtlinie** sollte Verstöße gegen Bestimmungen des Unionsrechts zum

einem anderen Begriff bezeichnet werden. Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher relevanter Rechtsakt der Union angenommen wird, geprüft werden, ob der Anhang der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Schutz der Interessen der Verbraucher **und Bürger** erfassen, unabhängig davon, ob diese in der betreffenden Rechtsvorschrift der Union als Verbraucher, **Bürger** oder als Reisende, Nutzer, Kunden, Kleinanleger oder mit einem anderen Begriff bezeichnet werden. Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher relevanter Rechtsakt der Union angenommen wird, geprüft werden, ob der Anhang der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Or. en

## Änderungsantrag 67

Heidi Hautala, Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 6

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Diese Richtlinie sollte eine Vielzahl von Bereichen wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie, **Telekommunikation** und **Umwelt** abdecken. Sie sollte Verstöße gegen Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Interessen **der Verbraucher** erfassen, unabhängig **davon, ob diese** in der betreffenden Rechtsvorschrift der Union **als Verbraucher oder als Reisende, Nutzer, Kunden, Kleinanleger oder mit einem anderen Begriff** bezeichnet werden. Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn

##### *Geänderter Text*

(6) Diese Richtlinie sollte eine Vielzahl von Bereichen wie Datenschutz, **Diskriminierungsfreiheit, Schutz der Arbeitnehmerrechte, Umweltschutz, Gesundheit, Wettbewerb, Verbraucherschutz auch im Hinblick auf** Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie und **Telekommunikation** abdecken. Sie sollte Verstöße gegen Bestimmungen des Unionsrechts, **einschließlich der Charta der Grundrechte**, zum Schutz der Interessen **von Einzelpersonen** erfassen, unabhängig **von der Eigenschaft, mit der sie** in der betreffenden Rechtsvorschrift der Union bezeichnet werden. Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen

ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen **der Verbraucher** relevanter Rechtsakt der Union angenommen wird, geprüft werden, ob der Anhang der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen **von Einzelpersonen** relevanter Rechtsakt der Union angenommen wird, geprüft werden, ob der Anhang der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Or. en

## Änderungsantrag 68 Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Diese Richtlinie sollte eine Vielzahl von Bereichen wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie, Telekommunikation und Umwelt abdecken. **Sie** sollte Verstöße gegen Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Interessen der Verbraucher erfassen, unabhängig davon, ob diese in der betreffenden Rechtsvorschrift der Union als Verbraucher oder als Reisende, Nutzer, Kunden, Kleinanleger oder mit einem anderen Begriff bezeichnet werden. Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher relevanter Rechtsakt der Union angenommen wird, geprüft werden, ob der Anhang der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

#### *Geänderter Text*

(6) Diese Richtlinie sollte eine Vielzahl von Bereichen wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, **Arbeit**, Energie, Telekommunikation und Umwelt abdecken. **Die Richtlinie** sollte Verstöße gegen Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Interessen der Verbraucher erfassen, unabhängig davon, ob diese in der betreffenden Rechtsvorschrift der Union als Verbraucher oder als Reisende, Nutzer, Kunden, Kleinanleger oder mit einem anderen Begriff bezeichnet werden. Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher relevanter Rechtsakt der Union angenommen wird, geprüft werden, ob der Anhang der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

**Änderungsantrag 69**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
 im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(7) Die Kommission hat Legislativvorschläge für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr<sup>30</sup> und für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr<sup>31</sup> angenommen. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Kommission ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie prüft, ob die Unionsvorschriften im Bereich der Rechte von Fluggästen und Bahnreisenden den Verbrauchern ein angemessenes, mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen vergleichbares Schutzniveau bieten, und die notwendigen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Richtlinie zieht.

***entfällt***

---

<sup>30</sup> *COM(2013) 130 final.*

<sup>31</sup> *COM(2017) 548 final.*



**Änderungsantrag 70**  
**Kostas Chrysogonos**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7) Die Kommission hat**  
**Legislativvorschläge für eine Verordnung**  
**des Europäischen Parlaments und des**  
**Rates zur Änderung der Verordnung (EG)**  
**Nr. 261/2004 über eine gemeinsame**  
**Regelung für Ausgleichs- und**  
**Unterstützungsleistungen für Fluggäste**  
**im Fall der Nichtbeförderung und bei**  
**Annullierung oder großer Verspätung von**  
**Flügen und der Verordnung (EG) Nr.**  
**2027/97 über die Haftung von**  
**Luftfahrtunternehmen bei der**  
**Beförderung von Fluggästen und deren**  
**Gepäck im Luftverkehr<sup>30</sup> und für eine**  
**Verordnung des Europäischen**  
**Parlaments und des Rates über die Rechte**  
**und Pflichten der Fahrgäste im**  
**Eisenbahnverkehr<sup>31</sup> angenommen. Daher**  
**sollte vorgesehen werden, dass die**  
**Kommission ein Jahr nach Inkrafttreten**  
**dieser Richtlinie prüft, ob die**  
**Unionsvorschriften im Bereich der Rechte**  
**von Fluggästen und Bahnreisenden den**  
**Verbrauchern ein angemessenes, mit dem**  
**in dieser Richtlinie vorgesehenen**  
**vergleichbares Schutzniveau bieten, und**  
**die notwendigen Schlussfolgerungen**  
**hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser**  
**Richtlinie zieht.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 71**  
**Mary Honeyball, Lucy Anderson**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 7**

(7) Die Kommission hat Legislativvorschläge für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr<sup>30</sup> und für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr<sup>31</sup> angenommen. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Kommission ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie prüft, ob die Unionsvorschriften im Bereich der Rechte von Fluggästen und Bahnreisenden den Verbrauchern ein angemessenes, mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen vergleichbares Schutzniveau bieten, und die notwendigen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Richtlinie zieht.

**entfällt**

---

<sup>30</sup> *COM(2013) 130 final.*

<sup>31</sup> *COM(2017) 548 final.*

Or. en

## **Änderungsantrag 72**

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7**

**(7) Die Kommission hat  
Legislativvorschläge für eine Verordnung  
des Europäischen Parlaments und des  
Rates zur Änderung der Verordnung (EG)  
Nr. 261/2004 über eine gemeinsame  
Regelung für Ausgleichs- und  
Unterstützungsleistungen für Fluggäste  
im Fall der Nichtbeförderung und bei  
Annullierung oder großer Verspätung von  
Flügen und der Verordnung (EG) Nr.  
2027/97 über die Haftung von  
Luftfahrtunternehmen bei der  
Beförderung von Fluggästen und deren  
Gepäck im Luftverkehr<sup>30</sup> und für eine  
Verordnung des Europäischen  
Parlaments und des Rates über die Rechte  
und Pflichten der Fahrgäste im  
Eisenbahnverkehr<sup>31</sup> angenommen.  
Daher sollte vorgesehen werden, dass die  
Kommission ein Jahr nach Inkrafttreten  
dieser Richtlinie prüft, ob die  
Unionsvorschriften im Bereich der Rechte  
von Fluggästen und Bahnreisenden den  
Verbrauchern ein angemessenes, mit dem  
in dieser Richtlinie vorgesehenen  
vergleichbares Schutzniveau bieten, und  
die notwendigen Schlussfolgerungen  
hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser  
Richtlinie zieht.**

*entfällt*

Or. en

### **Änderungsantrag 73**

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen,  
Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7**

#### *Vorschlag der Kommission*

**(7) Die Kommission hat  
Legislativvorschläge für eine Verordnung  
des Europäischen Parlaments und des  
Rates zur Änderung der Verordnung (EG)  
Nr. 261/2004 über eine gemeinsame  
Regelung für Ausgleichs- und**

#### *Geänderter Text*

**(7) Die Kommission hat  
Legislativvorschläge für eine Verordnung  
des Europäischen Parlaments und des  
Rates zur Änderung der Verordnung (EG)  
Nr. 261/2004 über eine gemeinsame  
Regelung für Ausgleichs- und**

Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr<sup>30</sup> und für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr<sup>31</sup> angenommen. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Kommission **ein Jahr** nach Inkrafttreten **dieser Richtlinie** prüft, ob die Unionsvorschriften im Bereich der Rechte von Fluggästen und Bahnreisenden den Verbrauchern ein angemessenes, mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen vergleichbares Schutzniveau bieten, und die notwendigen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Richtlinie zieht.

---

<sup>30</sup> COM(2013) 130 final.

<sup>31</sup> COM(2017) 548 final.

Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr<sup>30</sup> und für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr<sup>31</sup> angenommen. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Kommission **zwei Jahre** nach Inkrafttreten **der genannten überarbeiteten Bestimmungen** prüft, ob die Unionsvorschriften im Bereich der Rechte von Fluggästen und Bahnreisenden den Verbrauchern ein angemessenes, mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen vergleichbares Schutzniveau bieten, und die notwendigen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Richtlinie zieht.

---

<sup>30</sup> COM(2013) 130 final.

<sup>31</sup> COM(2017) 548 final.

Or. en

## **Änderungsantrag 74**

**Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 7**

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Kommission hat Legislativvorschläge für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von

##### *Geänderter Text*

(7) Die Kommission hat Legislativvorschläge für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von

Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr<sup>30</sup> und für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr<sup>31</sup> angenommen. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Kommission **ein Jahr** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie prüft, ob die Unionsvorschriften im Bereich der Rechte von Fluggästen und Bahnreisenden den Verbrauchern ein angemessenes, mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen vergleichbares Schutzniveau bieten, und die notwendigen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Richtlinie zieht.

---

<sup>30</sup> COM(2013) 130 final.

<sup>31</sup> COM(2017) 548 final.

Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr<sup>30</sup> und für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr<sup>31</sup> angenommen. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Kommission **drei Jahre** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie prüft, ob die Unionsvorschriften im Bereich der Rechte von Fluggästen und Bahnreisenden den Verbrauchern ein angemessenes, mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen vergleichbares Schutzniveau bieten, und die notwendigen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Richtlinie zieht.

---

<sup>30</sup> COM(2013) 130 final.

<sup>31</sup> COM(2017) 548 final.

Or. en

## Änderungsantrag 75

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 8

##### *Vorschlag der Kommission*

(8) **Ausgehend von der** Richtlinie 2009/22/EG sollte **diese Richtlinie sowohl inländische als auch** grenzüberschreitende Verstöße abdecken, **insbesondere** wenn die von einem Verstoß betroffenen Verbraucher in **einem oder** mehreren anderen Mitgliedstaaten leben als dem Mitgliedstaat, in dem der zuwiderhandelnde Unternehmer niedergelassen ist. Ferner sollte sie auch für Verstöße gelten, die vor Beginn oder Abschluss der Verbandsklage eingestellt

##### *Geänderter Text*

(8) **Diese** Richtlinie sollte grenzüberschreitende Verstöße abdecken, wenn die von einem Verstoß betroffenen Verbraucher in mehreren anderen Mitgliedstaaten leben als dem Mitgliedstaat, in dem der zuwiderhandelnde Unternehmer niedergelassen ist. Ferner sollte sie auch für Verstöße gelten, die vor Beginn oder Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden, da es unter Umständen erforderlich ist, die Wiederholung einer

wurden, da es unter Umständen erforderlich ist, die Wiederholung einer Praktik zu verhindern, festzustellen, dass eine bestimmte Praktik einen Verstoß dargestellt hat, und Abhilfe für die Verbraucher zu erleichtern.

Praktik zu verhindern, festzustellen, dass eine bestimmte Praktik einen Verstoß dargestellt hat, und Abhilfe für die Verbraucher zu erleichtern.

Or. en

### **Änderungsantrag 76**

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8**

##### *Vorschlag der Kommission*

(8) Ausgehend von der Richtlinie 2009/22/EG sollte diese Richtlinie sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Verstöße abdecken, insbesondere wenn die von einem Verstoß betroffenen Verbraucher in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten leben als dem Mitgliedstaat, in dem der zuwiderhandelnde Unternehmer niedergelassen ist. Ferner sollte sie auch für Verstöße gelten, die vor Beginn oder Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden, da es unter Umständen erforderlich ist, die Wiederholung einer Praktik zu verhindern, festzustellen, dass eine bestimmte Praktik einen Verstoß dargestellt hat, und Abhilfe für die Verbraucher zu erleichtern.

##### *Geänderter Text*

(8) Ausgehend von der Richtlinie 2009/22/EG sollte diese Richtlinie sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Verstöße abdecken, insbesondere wenn die von einem Verstoß betroffenen Verbraucher **oder Bürger** in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten leben als dem Mitgliedstaat, in dem der zuwiderhandelnde Unternehmer niedergelassen ist. Ferner sollte sie auch für Verstöße gelten, die vor Beginn oder Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden, da es unter Umständen erforderlich ist, die Wiederholung einer Praktik zu verhindern, festzustellen, dass eine bestimmte Praktik einen Verstoß dargestellt hat, und Abhilfe für die Verbraucher **oder Bürger** zu erleichtern.

Or. en

### **Änderungsantrag 77**

**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

## Erwägung 8

*Vorschlag der Kommission*

(8) Ausgehend von der Richtlinie 2009/22/EG sollte diese Richtlinie sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Verstöße abdecken, insbesondere wenn die von einem Verstoß **betroffenen Verbraucher** in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten leben als dem Mitgliedstaat, in dem der zuwiderhandelnde Unternehmer niedergelassen ist. Ferner sollte sie auch für Verstöße gelten, die vor Beginn oder Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden, da es unter Umständen erforderlich ist, die Wiederholung einer Praktik zu verhindern, festzustellen, dass eine bestimmte Praktik einen Verstoß dargestellt hat, und Abhilfe **für die Verbraucher** zu erleichtern.

*Geänderter Text*

(8) Ausgehend von der Richtlinie 2009/22/EG sollte diese Richtlinie sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Verstöße abdecken, insbesondere wenn die von einem Verstoß **betroffenen Einzelpersonen** in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten leben als dem Mitgliedstaat, in dem der zuwiderhandelnde Unternehmer niedergelassen ist. Ferner sollte sie auch für Verstöße gelten, die vor Beginn oder Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden, da es unter Umständen erforderlich ist, die Wiederholung einer Praktik zu verhindern, festzustellen, dass eine bestimmte Praktik einen Verstoß dargestellt hat, und Abhilfe zu erleichtern.

Or. en

## Änderungsantrag 78

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Bendt Bendtsen, Markus Pieper**

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

*Vorschlag der Kommission*

(9) **Mit dieser Richtlinie sollten keine Bestimmungen des internationalen Privatrechts über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen oder das anwendbare Recht festgelegt werden. Die bestehenden Rechtsinstrumente der Union gelten für die in dieser Richtlinie dargelegten Verbandsklagen.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 79

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 9

##### *Vorschlag der Kommission*

(9) Mit dieser Richtlinie sollten keine Bestimmungen des internationalen Privatrechts über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen oder das anwendbare Recht festgelegt werden. Die bestehenden Rechtsinstrumente der Union gelten für die in dieser Richtlinie dargelegten Verbandsklagen.

##### *Geänderter Text*

(9) Mit dieser Richtlinie sollten keine Bestimmungen des internationalen Privatrechts über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen oder das anwendbare Recht festgelegt werden. Die bestehenden Rechtsinstrumente der Union gelten für die in dieser Richtlinie dargelegten Verbandsklagen **zur Verhinderung der zunehmenden willkürlichen Wahl des günstigsten Gerichtsstands („Forum Shopping“)**.

Or. en

## Änderungsantrag 80

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 10

##### *Vorschlag der Kommission*

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf

##### *Geänderter Text*

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf



relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. **Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet** werden.

relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. **Außerdem muss die qualifizierte Einrichtung unabhängig von Dritten sein und ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen sowie den erforderlichen juristischen Sachverstand vorweisen, um mehrere Verbraucher vertreten und deren Interesse wahrnehmen zu können. Ferner muss die qualifizierte Einrichtung über ein etabliertes Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten verfügen und einen jährlichen Tätigkeitsbericht veröffentlichen. Insbesondere mit Blick auf ausreichend Transparenz sollte der jährliche Tätigkeitsbericht mindestens Angaben zu der Zahl der ergriffenen Maßnahmen und der Art der eingereichten Unterlassungsklagen und Abhilfemaßnahmen, der Zahl an Rechtsbehelfsentscheidungen zugunsten der Verbraucher und des Unternehmers bzw. an durch Streitbeilegung gelösten Klagen, die Zahl der Verbandsklagen, die nicht fortgeführt wurden, und die entsprechenden Gründe enthalten. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass in dem jährlichen Tätigkeitsbericht zusätzliche Angaben gemacht werden müssen.**

Or. en

**Änderungsantrag 81**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen *der Verbraucher* angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, *was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben.* Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden.

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, *gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. Die Mitgliedstaaten sollten keine Kriterien vorgeben, die über die in dieser Richtlinie genannten hinausgehen.* Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden.

Or. en

**Änderungsantrag 82**  
**Gilles Lebreton**  
im Namen der ENF-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden.

*Geänderter Text*

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden.

Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden.

Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden. ***Außerdem würde eine strengere Zulassung dieser qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, gerade das Tätigwerden von ad-hoc-Vereinigungen zu verhindern, die zu Verschleppungszwecken gegründet werden.***

Or. fr

## **Änderungsantrag 83** **Daniel Buda**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 10**

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der

#### *Geänderter Text*

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der

Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder  
Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. **Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden.**

Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder  
Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben.

Or. ro

## Änderungsantrag 84

Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 10

##### *Vorschlag der Kommission*

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach **dem** Recht **eines Mitgliedstaats** ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder  
Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. **Diese Kriterien**

##### *Geänderter Text*

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach **einzelstaatlichem** Recht ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder  
Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben.

*sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden.*

Or. en

## **Änderungsantrag 85 Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10**

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was *beispielsweise* Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden.

#### *Geänderter Text*

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte, *was insbesondere uneingeschränkt im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Grundrecht auf Zugang zu Gerichten steht*. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden.

**Änderungsantrag 86**

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden.

*Geänderter Text*

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher **oder Bürger** angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden.

**Änderungsantrag 87**

**Mary Honeyball, Lucy Anderson**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der **Zahl der Mitglieder oder der** Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden.

*Geänderter Text*

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden.

Or. en

**Änderungsantrag 88**  
**Jens Rohde, Jean-Marie Cavada**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

***(11) Insbesondere unabhängige öffentliche Stellen und Verbraucherorganisationen sollten bei der Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts eine aktive Rolle spielen; sie sind alle geeignet, als qualifizierte***

*Geänderter Text*

***entfällt***

***Einrichtungen zu fungieren. Da diese Einrichtungen Zugang zu verschiedenen Informationsquellen bezüglich der Praktiken von Unternehmern gegenüber den Verbrauchern haben und in ihrer Tätigkeit unterschiedliche Prioritäten verfolgen, sollten die Mitgliedstaaten frei darüber entscheiden können, welche Arten von Maßnahmen jede dieser qualifizierten Einrichtungen durch Verbandsklagen anstreben kann.***

Or. en

**Änderungsantrag 89  
Kostas Chrysogonos**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

(11) Insbesondere unabhängige öffentliche Stellen und Verbraucherorganisationen sollten bei der Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts eine aktive Rolle spielen; sie sind alle geeignet, als qualifizierte Einrichtungen zu fungieren. ***Da diese Einrichtungen Zugang zu verschiedenen Informationsquellen bezüglich der Praktiken von Unternehmern gegenüber den Verbrauchern haben und in ihrer Tätigkeit unterschiedliche Prioritäten verfolgen, sollten die Mitgliedstaaten frei darüber entscheiden können, welche Arten von Maßnahmen jede dieser qualifizierten Einrichtungen durch Verbandsklagen anstreben kann.***

*Geänderter Text*

(11) Insbesondere unabhängige öffentliche Stellen und Verbraucherorganisationen sollten bei der Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts eine aktive Rolle spielen; sie sind alle geeignet, als qualifizierte Einrichtungen zu fungieren.

Or. en

**Änderungsantrag 90  
Mary Honeyball, Lucy Anderson**



**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

(11) Insbesondere unabhängige öffentliche Stellen und Verbraucherorganisationen sollten bei der Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts eine aktive Rolle spielen; sie sind alle geeignet, als qualifizierte Einrichtungen zu fungieren. ***Da diese Einrichtungen Zugang zu verschiedenen Informationsquellen bezüglich der Praktiken von Unternehmern gegenüber den Verbrauchern haben und in ihrer Tätigkeit unterschiedliche Prioritäten verfolgen, sollten die Mitgliedstaaten frei darüber entscheiden können, welche Arten von Maßnahmen jede dieser qualifizierten Einrichtungen durch Verbandsklagen anstreben kann.***

*Geänderter Text*

(11) Insbesondere unabhängige öffentliche Stellen ***oder Stellen mit besonderen einschlägigen gesetzlichen Zuständigkeiten*** und Verbraucherorganisationen sollten bei der Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts eine aktive Rolle spielen; sie sind alle geeignet, als qualifizierte Einrichtungen zu fungieren.

Or. en

**Änderungsantrag 91**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

(11) Insbesondere unabhängige öffentliche Stellen und ***Verbraucherorganisationen*** sollten bei der Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts eine aktive Rolle spielen; sie sind alle geeignet, als qualifizierte Einrichtungen zu fungieren. ***Da diese Einrichtungen Zugang zu verschiedenen Informationsquellen bezüglich der Praktiken von Unternehmern gegenüber***

*Geänderter Text*

(11) Insbesondere unabhängige öffentliche Stellen, ***wo es sie gibt, Organisationen, die ein öffentliches Interesse verteidigen, und Verbraucher-, Umwelt-, Menschenrechts- und Gleichstellungsorganisationen sowie Gewerkschaften*** sollten bei der Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts eine aktive Rolle spielen; sie sind alle geeignet, als qualifizierte

*den Verbrauchern haben und in ihrer Tätigkeit unterschiedliche Prioritäten verfolgen, sollten die Mitgliedstaaten frei darüber entscheiden können, welche Arten von Maßnahmen jede dieser qualifizierten Einrichtungen durch Verbandsklagen anstreben kann.*

Einrichtungen zu fungieren.

Or. en

### Änderungsantrag 92

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual, Tadeusz Zwiefka**

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

##### *Vorschlag der Kommission*

(11) *Insbesondere* unabhängige öffentliche Stellen und Verbraucherorganisationen *sollten bei der Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts eine aktive Rolle spielen; sie sind alle geeignet*, als qualifizierte Einrichtungen *zu* fungieren. Da diese Einrichtungen Zugang zu verschiedenen Informationsquellen bezüglich der Praktiken von Unternehmen gegenüber den Verbrauchern haben und in ihrer Tätigkeit unterschiedliche Prioritäten verfolgen, sollten die Mitgliedstaaten frei darüber entscheiden können, welche Arten von Maßnahmen jede dieser qualifizierten Einrichtungen durch Verbandsklagen anstreben kann.

##### *Geänderter Text*

(11) *Nur* unabhängige öffentliche Stellen und Verbraucherorganisationen *dürfen* als qualifizierte Einrichtungen fungieren. Da diese Einrichtungen Zugang zu verschiedenen Informationsquellen bezüglich der Praktiken von Unternehmen gegenüber den Verbrauchern haben und in ihrer Tätigkeit unterschiedliche Prioritäten verfolgen, sollten die Mitgliedstaaten frei darüber entscheiden können, welche Arten von Maßnahmen jede dieser qualifizierten Einrichtungen durch Verbandsklagen anstreben kann.

Or. en

### Änderungsantrag 93

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

#### Vorschlag für eine Richtlinie

## Erwägung 11

### *Vorschlag der Kommission*

(11) Insbesondere unabhängige öffentliche Stellen und **Verbraucherorganisationen** sollten bei der Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts eine aktive Rolle spielen; sie sind alle geeignet, als qualifizierte Einrichtungen zu fungieren. Da diese Einrichtungen Zugang zu verschiedenen Informationsquellen bezüglich der Praktiken von Unternehmen gegenüber den Verbrauchern haben und in ihrer Tätigkeit unterschiedliche Prioritäten verfolgen, sollten die Mitgliedstaaten frei darüber entscheiden können, welche Arten von Maßnahmen jede dieser qualifizierten Einrichtungen durch Verbandsklagen anstreben kann.

### *Geänderter Text*

(11) Insbesondere unabhängige öffentliche Stellen, **Verbraucherorganisationen, Umweltorganisationen und Menschenrechtsorganisationen** sollten bei der Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts eine aktive Rolle spielen; sie sind alle geeignet, als qualifizierte Einrichtungen Zugang zu verschiedenen Informationsquellen bezüglich der Praktiken von Unternehmen gegenüber den Verbrauchern **oder Bürgern** haben und in ihrer Tätigkeit unterschiedliche Prioritäten verfolgen, sollten die Mitgliedstaaten frei darüber entscheiden können, welche Arten von Maßnahmen jede dieser qualifizierten Einrichtungen durch Verbandsklagen anstreben kann.

Or. en

## Änderungsantrag 94

**Gilles Lebreton**

im Namen der ENF-Fraktion

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 12

### *Vorschlag der Kommission*

(12) Da sowohl Gerichts- als auch Verwaltungsverfahren wirksam und effizient dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dienen können, bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, ob die Verbandsklage – je nach dem betreffenden Rechtsgebiet oder Wirtschaftszweig – in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder beiden erhoben werden kann. Dies gilt unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf

### *Geänderter Text*

(12) Da sowohl Gerichts- als auch Verwaltungsverfahren wirksam und effizient dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dienen können, bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, ob die Verbandsklage – je nach dem betreffenden Rechtsgebiet oder Wirtschaftszweig – in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder beiden erhoben werden kann. **Auch bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen zu**

gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Verbraucher und Unternehmen das Recht haben, vor einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine gemäß den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie ergangene Verwaltungsentscheidung einzulegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass die Parteien im Einklang mit dem nationalen Recht eine Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung erreichen.

*entscheiden, ob einer Verbandsklage eine Vermittlung oder eine Mediation vorausgehen muss.* Dies gilt unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Verbraucher und Unternehmen das Recht haben, vor einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine gemäß den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie ergangene Verwaltungsentscheidung einzulegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass die Parteien im Einklang mit dem nationalen Recht eine Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung erreichen.

Or. fr

## Änderungsantrag 95

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Da sowohl Gerichts- als auch Verwaltungsverfahren wirksam und effizient dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dienen können, bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, ob die Verbandsklage – je nach dem betreffenden Rechtsgebiet oder Wirtschaftszweig – in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder beiden erhoben werden kann. Dies gilt unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Verbraucher und Unternehmen das Recht haben, vor einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf

#### *Geänderter Text*

(12) Da sowohl Gerichts- als auch Verwaltungsverfahren wirksam und effizient dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher **oder Bürger** dienen können, bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, ob die Verbandsklage – je nach dem betreffenden Rechtsgebiet oder Wirtschaftszweig – in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder beiden erhoben werden kann. Dies gilt unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Verbraucher, **Bürger** und Unternehmen das Recht haben, vor einem Gericht einen

gegen eine gemäß den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie ergangene Verwaltungsentscheidung einzulegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass die Parteien im Einklang mit dem nationalen Recht eine Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung erreichen.

wirksamen Rechtsbehelf gegen eine gemäß den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie ergangene Verwaltungsentscheidung einzulegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass die Parteien im Einklang mit dem nationalen Recht eine Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung erreichen.

Or. en

**Änderungsantrag 96**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) Da sowohl Gerichts- als auch Verwaltungsverfahren wirksam und effizient dem Schutz **der** Kollektivinteressen **der Verbraucher** dienen können, bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, ob die Verbandsklage – je nach dem betreffenden Rechtsgebiet oder Wirtschaftszweig – in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder beiden erhoben werden kann. Dies gilt unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass **Verbraucher** und Unternehmen das Recht haben, vor einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine gemäß den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie ergangene Verwaltungsentscheidung einzulegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass die Parteien im Einklang mit dem nationalen Recht eine Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung erreichen.

*Geänderter Text*

(12) Da sowohl Gerichts- als auch Verwaltungsverfahren wirksam und effizient dem Schutz **von** Kollektivinteressen dienen können, bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, ob die Verbandsklage – je nach dem betreffenden Rechtsgebiet oder Wirtschaftszweig – in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder beiden erhoben werden kann. Dies gilt unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass **Einzelpersonen** und Unternehmen das Recht haben, vor einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine gemäß den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie ergangene Verwaltungsentscheidung einzulegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass die Parteien im Einklang mit dem nationalen Recht eine Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung erreichen.

Or. en

## Änderungsantrag 97

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Um die Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen zu erhöhen, sollten qualifizierte Stellen die Möglichkeit haben, im Rahmen einer einzigen Verbandsklage oder im Rahmen getrennter Verbandsklagen unterschiedliche Maßnahmen anzustreben. Zu diesen Maßnahmen zählen sollten vorläufige Maßnahmen mit dem Ziel, eine laufende Praktik zu beenden oder eine Praktik zu verbieten, wenn die Praktik nicht durchgeführt wurde, aber die Gefahr besteht, dass sie zu schweren oder irreversiblen Schäden für die Verbraucher führen würde, Maßnahmen, mit denen festgestellt wird, dass eine bestimmte Praktik eine Rechtsverletzung darstellt, und, falls erforderlich, die Praktik beendet oder künftig verboten wird, **sowie Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes, einschließlich des Schadensersatzes**. Bei einer einzigen Klage sollten die qualifizierten Einrichtungen in der Lage sein, alle relevanten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Klageerhebung anzustreben **oder zunächst eine entsprechende einstweilige Verfügung und anschließend gegebenenfalls einen entsprechenden Abhilfebeschluss zu erwirken**.

#### *Geänderter Text*

(13) Um die Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen zu erhöhen, sollten qualifizierte Stellen die Möglichkeit haben, im Rahmen einer einzigen Verbandsklage oder im Rahmen getrennter Verbandsklagen unterschiedliche Maßnahmen anzustreben. Zu diesen Maßnahmen zählen sollten vorläufige Maßnahmen mit dem Ziel, eine laufende Praktik zu beenden oder eine Praktik zu verbieten, wenn die Praktik nicht durchgeführt wurde, aber die Gefahr besteht, dass sie zu schweren oder irreversiblen Schäden für die Verbraucher führen würde, **und** Maßnahmen, mit denen festgestellt wird, dass eine bestimmte Praktik eine Rechtsverletzung darstellt, und, falls erforderlich, die Praktik beendet oder künftig verboten wird. Bei einer einzigen Klage sollten die qualifizierten Einrichtungen in der Lage sein, alle relevanten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Klageerhebung anzustreben.

Or. en

## Änderungsantrag 98

Heidi Hautala, Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13**

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Um die Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen zu erhöhen, sollten qualifizierte Stellen die Möglichkeit haben, im Rahmen einer einzigen Verbandsklage oder im Rahmen getrennter Verbandsklagen unterschiedliche Maßnahmen anzustreben. Zu diesen Maßnahmen zählen sollten vorläufige Maßnahmen mit dem Ziel, eine laufende Praktik zu beenden oder eine Praktik zu verbieten, wenn die Praktik nicht durchgeführt wurde, aber die Gefahr besteht, dass sie zu schweren oder irreversiblen Schäden *für die Verbraucher* führen würde, Maßnahmen, mit denen festgestellt wird, dass eine bestimmte Praktik eine Rechtsverletzung darstellt, und, falls erforderlich, die Praktik beendet oder künftig verboten wird, sowie Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes, einschließlich des Schadensersatzes. Bei einer einzigen Klage sollten die qualifizierten Einrichtungen in der Lage sein, alle relevanten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Klageerhebung anzustreben oder zunächst eine entsprechende einstweilige Verfügung und anschließend gegebenenfalls einen entsprechenden Abhilfebeschluss zu erwirken.

#### *Geänderter Text*

(13) Um die Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen zu erhöhen, sollten qualifizierte Stellen die Möglichkeit haben, im Rahmen einer einzigen Verbandsklage oder im Rahmen getrennter Verbandsklagen unterschiedliche Maßnahmen anzustreben. Zu diesen Maßnahmen zählen sollten vorläufige Maßnahmen mit dem Ziel, eine laufende Praktik zu beenden oder eine Praktik zu verbieten, wenn die Praktik nicht durchgeführt wurde, aber die Gefahr besteht, dass sie zu schweren oder irreversiblen Schäden führen würde, Maßnahmen, mit denen festgestellt wird, dass eine bestimmte Praktik eine Rechtsverletzung darstellt, und, falls erforderlich, die Praktik beendet oder künftig verboten wird, sowie Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes, einschließlich des Schadensersatzes. Bei einer einzigen Klage sollten die qualifizierten Einrichtungen in der Lage sein, alle relevanten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Klageerhebung anzustreben oder zunächst eine entsprechende einstweilige Verfügung und anschließend gegebenenfalls einen entsprechenden Abhilfebeschluss zu erwirken.

Or. en

### **Änderungsantrag 99**

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

(14) Einstweilige Verfügungen sollen die Kollektivinteressen der Verbraucher **unabhängig von tatsächlichen Verlusten oder Schäden, die einzelne Verbraucher erlitten haben, schützen**. Durch einstweilige Verfügungen kann von Unternehmern verlangt werden, dass sie bestimmte Maßnahmen ergreifen, beispielsweise den Verbrauchern die Informationen zur Verfügung stellen, die sie zuvor entgegen ihren rechtlichen Verpflichtungen weggelassen haben. Entscheidungen, mit denen festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß darstellt, sollten nicht davon abhängen, ob die betreffende Praktik vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

*Geänderter Text*

(14) Einstweilige Verfügungen sollen die Kollektivinteressen der Verbraucher **schützen, und** durch einstweilige Verfügungen kann von Unternehmern verlangt werden, dass sie bestimmte Maßnahmen ergreifen, beispielsweise den Verbrauchern die Informationen zur Verfügung **zu** stellen, die sie zuvor entgegen ihren rechtlichen Verpflichtungen weggelassen haben. Entscheidungen, mit denen festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß darstellt, sollten nicht davon abhängen, ob die betreffende Praktik vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

Or. en

**Änderungsantrag 100**

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

(14) Einstweilige Verfügungen sollen die Kollektivinteressen der Verbraucher unabhängig von tatsächlichen Verlusten oder Schäden, die einzelne Verbraucher erlitten haben, schützen. Durch einstweilige Verfügungen kann von Unternehmern verlangt werden, dass sie bestimmte Maßnahmen ergreifen, beispielsweise den Verbrauchern die Informationen zur Verfügung stellen, die sie zuvor entgegen ihren rechtlichen Verpflichtungen weggelassen haben. Entscheidungen, mit denen festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß darstellt, sollten nicht davon abhängen, ob

*Geänderter Text*

(14) Einstweilige Verfügungen sollen die Kollektivinteressen der Verbraucher **oder Bürger** unabhängig von tatsächlichen Verlusten oder Schäden, die einzelne Verbraucher **oder Bürger** erlitten haben, schützen. Durch einstweilige Verfügungen kann von Unternehmern verlangt werden, dass sie bestimmte Maßnahmen ergreifen, beispielsweise den Verbrauchern **oder Bürgern** die Informationen zur Verfügung **zu** stellen, die sie zuvor entgegen ihren rechtlichen Verpflichtungen weggelassen haben. Entscheidungen, mit denen festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß darstellt, sollten nicht davon



die betreffende Praktik vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

abhängen, ob die betreffende Praktik vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

Or. en

## **Änderungsantrag 101**

**Heidi Hautala, Julia Reda**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 14**

##### *Vorschlag der Kommission*

(14) Einstweilige Verfügungen sollen die Kollektivinteressen **der Verbraucher** unabhängig von tatsächlichen Verlusten oder Schäden, die **einzelne Verbraucher** erlitten haben, schützen. Durch einstweilige Verfügungen kann von Unternehmern verlangt werden, dass sie bestimmte Maßnahmen ergreifen, beispielsweise **den Verbrauchern** die Informationen zur Verfügung stellen, die sie zuvor entgegen ihren rechtlichen Verpflichtungen weggelassen haben. Entscheidungen, mit denen festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß darstellt, sollten nicht davon abhängen, ob die betreffende Praktik vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

##### *Geänderter Text*

(14) Einstweilige Verfügungen sollen die Kollektivinteressen unabhängig von tatsächlichen Verlusten oder Schäden, die **Einzelpersonen** erlitten haben, schützen. Durch einstweilige Verfügungen kann von Unternehmern verlangt werden, dass sie bestimmte Maßnahmen ergreifen, beispielsweise die Informationen zur Verfügung **zu** stellen, die sie zuvor entgegen ihren rechtlichen Verpflichtungen weggelassen haben. Entscheidungen, mit denen festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß darstellt, sollten nicht davon abhängen, ob die betreffende Praktik vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

Or. en

## **Änderungsantrag 102**

**Laura Ferrara, Marco Zullo**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 15**

##### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die qualifizierte Einrichtung, welche die Verbandsklage nach dieser

##### *Geänderter Text*

(15) Die qualifizierte Einrichtung, welche die Verbandsklage nach dieser

Richtlinie erhebt, sollte eine Partei des Verfahrens sein. Die von dem Verstoß betroffenen Verbraucher sollten ausreichend Gelegenheit haben, die relevanten Ergebnisse der Verbandsklage zu nutzen. Einstweilige Verfügungen, die gemäß dieser Richtlinie erlassen werden, sollten individuelle Klagen von Verbrauchern, die durch die Praktik, welche Gegenstand der einstweiligen Verfügung ist, geschädigt wurden, unberührt lassen.

Richtlinie erhebt, sollte eine Partei des Verfahrens sein. Die von dem Verstoß betroffenen Verbraucher sollten ausreichend Gelegenheit haben, ***Einfluss auf die Wahl der sie vor Gericht vertretenden Rechtsanwälte zu nehmen, ihre Unabhängigkeit einzuschätzen und*** die relevanten Ergebnisse der Verbandsklage zu nutzen. Einstweilige Verfügungen, die gemäß dieser Richtlinie erlassen werden, sollten individuelle Klagen von Verbrauchern, die durch die Praktik, welche Gegenstand der einstweiligen Verfügung ist, geschädigt wurden, unberührt lassen.

Or. it

### **Änderungsantrag 103 Daniel Buda**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15**

##### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die qualifizierte Einrichtung, welche die Verbandsklage nach dieser Richtlinie erhebt, sollte eine Partei des Verfahrens sein. Die von dem Verstoß betroffenen Verbraucher sollten ***ausreichend Gelegenheit haben***, die relevanten Ergebnisse ***der Verbandsklage zu*** nutzen. Einstweilige Verfügungen, die gemäß dieser Richtlinie erlassen werden, sollten individuelle Klagen von Verbrauchern, die durch die Praktik, welche Gegenstand der einstweiligen Verfügung ist, geschädigt wurden, unberührt lassen.

##### *Geänderter Text*

(15) Die qualifizierte Einrichtung, welche die Verbandsklage nach dieser Richtlinie erhebt, sollte eine Partei des Verfahrens sein. Die von dem Verstoß betroffenen Verbraucher sollten ***angemessen über das Ergebnis der Verbandsklage unterrichtet werden sowie darüber, wie sie*** die relevanten Ergebnisse nutzen ***können***. Einstweilige Verfügungen, die gemäß dieser Richtlinie erlassen werden, sollten individuelle Klagen von Verbrauchern, die durch die Praktik, welche Gegenstand der einstweiligen Verfügung ist, geschädigt wurden, unberührt lassen.

Or. ro

### **Änderungsantrag 104**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 15**

*Vorschlag der Kommission*

(15) Die qualifizierte Einrichtung, welche die Verbandsklage nach dieser Richtlinie erhebt, sollte eine Partei des Verfahrens sein. Die von dem Verstoß betroffenen Verbraucher sollten ausreichend Gelegenheit haben, die relevanten Ergebnisse der Verbandsklage zu nutzen. Einstweilige Verfügungen, die gemäß dieser Richtlinie erlassen werden, sollten individuelle Klagen von Verbrauchern, die durch die Praktik, welche Gegenstand der einstweiligen Verfügung ist, geschädigt wurden, unberührt lassen.

*Geänderter Text*

(15) Die qualifizierte Einrichtung, welche die Verbandsklage nach dieser Richtlinie erhebt, sollte eine Partei des Verfahrens sein. Die von dem Verstoß betroffenen Verbraucher **oder Bürger** sollten ausreichend Gelegenheit haben, die relevanten Ergebnisse der Verbandsklage zu nutzen. Einstweilige Verfügungen, die gemäß dieser Richtlinie erlassen werden, sollten individuelle Klagen von Verbrauchern **oder Bürgern**, die durch die Praktik, welche Gegenstand der einstweiligen Verfügung ist, geschädigt wurden, unberührt lassen.

Or. en

**Änderungsantrag 105**

**Heidi Hautala, Julia Reda**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 15**

*Vorschlag der Kommission*

(15) Die qualifizierte Einrichtung, welche die Verbandsklage nach dieser Richtlinie erhebt, sollte eine Partei des Verfahrens sein. Die von dem Verstoß betroffenen **Verbraucher** sollten ausreichend Gelegenheit haben, die relevanten Ergebnisse der Verbandsklage zu nutzen. Einstweilige Verfügungen, die gemäß dieser Richtlinie erlassen werden, sollten individuelle Klagen von **Verbrauchern**, die durch die Praktik, welche Gegenstand der einstweiligen Verfügung ist, geschädigt wurden,

*Geänderter Text*

(15) Die qualifizierte Einrichtung, welche die Verbandsklage nach dieser Richtlinie erhebt, sollte eine Partei des Verfahrens sein. Die von dem Verstoß betroffenen **Einzelpersonen** sollten ausreichend Gelegenheit haben, die relevanten Ergebnisse der Verbandsklage zu nutzen. Einstweilige Verfügungen, die gemäß dieser Richtlinie erlassen werden, sollten individuelle Klagen von **den Personen**, die durch die Praktik, welche Gegenstand der einstweiligen Verfügung ist, geschädigt wurden, unberührt lassen.

unberührt lassen.

Or. en

## **Änderungsantrag 106**

**Heidi Hautala, Julia Reda**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 16**

##### *Vorschlag der Kommission*

(16) Qualifizierte Einrichtungen sollten in der Lage sein, Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen sollten die Form eines Abhilfebeschlusses haben, durch den der Unternehmer verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungen, Reparaturen, Ersatz, Preisminderungen, Vertragskündigungen oder Erstattungen des gezahlten Preises vorzusehen, soweit dies angemessen und nach den nationalen Rechtsvorschriften möglich ist.

##### *Geänderter Text*

(16) Qualifizierte Einrichtungen sollten in der Lage sein, Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen sollten die Form eines Abhilfebeschlusses ***für materielle oder immaterielle Schäden*** haben, durch den der Unternehmer verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungen, Reparaturen, Ersatz, Preisminderungen, Vertragskündigungen oder Erstattungen des gezahlten Preises, ***bei Arbeitnehmern Entschädigung oder Wiedereinsetzung nach widerrechtlicher Entlassung und bei Umweltschäden oder Verstößen gegen die Grundrechte Schadensersatz oder Behebung der Schadensursachen*** vorzusehen, soweit dies angemessen und nach den nationalen Rechtsvorschriften möglich ist.

Or. en

## **Änderungsantrag 107**

**Laura Ferrara, Marco Zullo**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 16**

##### *Vorschlag der Kommission*

(16) Qualifizierte Einrichtungen sollten

##### *Geänderter Text*

(16) Qualifizierte Einrichtungen sollten

in der Lage sein, Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen sollten die Form eines Abhilfebeschlusses haben, durch den der Unternehmer verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungen, Reparaturen, Ersatz, Preisminderungen, Vertragskündigungen oder Erstattungen des gezahlten Preises vorzusehen, soweit dies angemessen und nach den nationalen Rechtsvorschriften möglich ist.

in der Lage sein, Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen sollten die Form eines Abhilfebeschlusses haben, durch den der Unternehmer verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungen, Reparaturen, Ersatz, **Beseitigungen**, Preisminderungen, Vertragskündigungen oder Erstattungen des gezahlten Preises vorzusehen, soweit dies angemessen und nach den nationalen Rechtsvorschriften möglich ist.

Or. it

### **Änderungsantrag 108**

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17**

##### *Vorschlag der Kommission*

(17) Die Entschädigung, die Verbrauchern, welche in einem Massenschadensereignis geschädigt wurden, gewährt wird, um den ihnen tatsächlich entstandenen Schaden zu decken, sollte nicht den Betrag übersteigen, den der Unternehmer nach geltendem nationalen Recht oder Unionsrecht schuldet. Insbesondere sollte ein Strafschadensersatz vermieden werden, der einen überhöhten Ausgleich des von der Klagepartei erlittenen Schadens zur Folge hätte.

##### *Geänderter Text*

(17) Die Entschädigung, die Verbrauchern **oder Bürgern**, welche in einem Massenschadensereignis geschädigt wurden, gewährt wird, um den ihnen tatsächlich entstandenen Schaden zu decken, sollte nicht den Betrag übersteigen, den der Unternehmer nach geltendem nationalen Recht oder Unionsrecht schuldet. Insbesondere sollte ein Strafschadensersatz vermieden werden, der einen überhöhten Ausgleich des von der Klagepartei erlittenen Schadens zur Folge hätte.

Or. en

### **Änderungsantrag 109**

**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

## Erwägung 17

### *Vorschlag der Kommission*

(17) Die Entschädigung, die **Verbrauchern**, welche in einem Massenschadensereignis geschädigt wurden, gewährt wird, um den ihnen tatsächlich entstandenen Schaden zu decken, sollte nicht den Betrag übersteigen, den der Unternehmer nach geltendem nationalen Recht oder Unionsrecht schuldet. Insbesondere sollte ein Strafschadensersatz vermieden werden, der einen überhöhten Ausgleich des von der Klagepartei erlittenen Schadens zur Folge hätte.

### *Geänderter Text*

(17) Die Entschädigung, die **Einzelpersonen**, welche in einem Massenschadensereignis geschädigt wurden, gewährt wird, um den ihnen tatsächlich entstandenen Schaden zu decken, sollte nicht den Betrag übersteigen, den der Unternehmer nach geltendem nationalen Recht oder Unionsrecht schuldet. Insbesondere sollte ein Strafschadensersatz vermieden werden, der einen überhöhten Ausgleich des von der Klagepartei erlittenen Schadens zur Folge hätte.

Or. en

## Änderungsantrag 110

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Markus Pieper, Bendt Bendtsen**

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 18

### *Vorschlag der Kommission*

(18) Die Mitgliedstaaten **können** qualifizierte Stellen dazu verpflichten, zur Untermauerung einer Verbandsklage ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem eine Beschreibung der von einem Verstoß betroffenen Gruppe von Verbrauchern sowie der durch die Verbandsklage zu klärenden Sach- und Rechtsfragen. Die qualifizierte Einrichtung sollte **nicht** alle von einem Verstoß betroffenen Verbraucher einzeln identifizieren müssen, um die Klage erheben zu können. In Verbandsklagen auf Abhilfe sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens prüfen, ob der Fall in Anbetracht der Art des Verstoßes und der Merkmale der Schäden, die die betroffenen Verbraucher

### *Geänderter Text*

(18) Die Mitgliedstaaten **sollten** qualifizierte Stellen dazu verpflichten, zur Untermauerung einer Verbandsklage **auf Abhilfe** ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem eine Beschreibung der von einem Verstoß betroffenen Gruppe von Verbrauchern sowie der durch die Verbandsklage zu klärenden Sach- und Rechtsfragen. Die qualifizierte Einrichtung sollte alle von einem Verstoß betroffenen Verbraucher einzeln identifizieren müssen, um die Klage erheben zu können. In Verbandsklagen auf Abhilfe sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens prüfen, ob der Fall in Anbetracht der Art des Verstoßes und der Merkmale der Schäden, die die betroffenen Verbraucher

erlitten haben, für eine Verbandsklage geeignet ist.

erlitten haben, für eine Verbandsklage geeignet ist. *Vor allem sollten die Klagen überprüfbar und einheitlich sein, und die angestrebten Maßnahmen sollten eine Gemeinsamkeit haben, das Mandat für die Klage sollte von wenigstens 100 einzelnen Verbrauchern aus wenigstens zwei Mitgliedstaaten erteilt werden, eine Verbandsklage sollte am angemessensten sein, um die Klagen im Interesse mehrerer Verbraucher einzureichen, insbesondere wenn das Erwirken von Abhilfemaßnahmen seitens der einzelnen Verbraucher die Gefahr inkonsistenter Entscheidungen bergen würden, einzelne Verbraucher sollten identifiziert und angemessen über die Verbandsklage informiert werden können, Vorkehrungen zur Finanzierung der qualifizierten Einrichtung durch Dritte sollten angemessen und fair sein, und insbesondere sollte das Entgelt für die finanzierende Person eindeutig angegeben sein und auf dem Schadensersatz beruhen, der den Verbrauchern tatsächlich gezahlt wurde, nicht auf dem geforderten oder vom Gericht gewährten oder im Rahmen der Streitbeilegung vereinbarten Betrag. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem dafür Sorge tragen, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde befugt ist, offensichtlich unbegründete Fälle in einem möglichst frühen Stadium der Streitsache abzuweisen.*

Or. en

**Änderungsantrag 111**  
**Jens Rohde, Jean-Marie Cavada**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

(18) Die Mitgliedstaaten können

*Geänderter Text*

(18) Die Mitgliedstaaten können

qualifizierte Stellen dazu verpflichten, zur Untermauerung einer Verbandsklage ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem eine Beschreibung der von einem Verstoß betroffenen Gruppe von Verbrauchern sowie der durch die Verbandsklage zu klärenden Sach- und Rechtsfragen. **Die qualifizierte Einrichtung sollte nicht alle von einem Verstoß betroffenen Verbraucher einzeln identifizieren müssen, um die Klage erheben zu können.** In Verbandsklagen auf Abhilfe sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens prüfen, ob der Fall in Anbetracht der Art des Verstoßes und der Merkmale der Schäden, die die betroffenen Verbraucher erlitten haben, für eine Verbandsklage geeignet ist.

qualifizierte Stellen dazu verpflichten, zur Untermauerung einer Verbandsklage **auf Abhilfe** ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem eine Beschreibung der von einem Verstoß betroffenen Gruppe von Verbrauchern sowie der durch die Verbandsklage zu klärenden Sach- und Rechtsfragen. In Verbandsklagen auf Abhilfe sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens prüfen, ob der Fall in Anbetracht der Art des Verstoßes und der Merkmale der Schäden, die die betroffenen Verbraucher erlitten haben, für eine Verbandsklage geeignet ist.

Or. en

## Änderungsantrag 112 Stefano Maullu

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Die Mitgliedstaaten können qualifizierte Stellen dazu verpflichten, zur Untermauerung einer Verbandsklage ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem eine Beschreibung der von einem Verstoß betroffenen Gruppe von Verbrauchern sowie der durch die Verbandsklage zu klärenden Sach- und Rechtsfragen. Die qualifizierte Einrichtung sollte nicht alle von einem Verstoß betroffenen Verbraucher einzeln identifizieren müssen, um die Klage erheben zu können. **In Verbandsklagen auf Abhilfe sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt des**

#### *Geänderter Text*

(18) Die Mitgliedstaaten können qualifizierte Stellen dazu verpflichten, zur Untermauerung einer Verbandsklage **auf Abhilfe** ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem eine Beschreibung der von einem Verstoß betroffenen Gruppe von Verbrauchern sowie der durch die Verbandsklage zu klärenden Sach- und Rechtsfragen. Die qualifizierte Einrichtung sollte nicht alle von einem Verstoß betroffenen Verbraucher einzeln identifizieren müssen, um die Klage erheben zu können. **Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass möglichst früh im Verfahren geprüft wird, ob der Fall nicht offensichtlich**



*Verfahrens prüfen*, ob der Fall *in Anbetracht der Art des Verstoßes und der Merkmale der Schäden, die die betroffenen Verbraucher erlitten haben, für eine Verbandsklage geeignet ist.*

*unbegründet ist und die Voraussetzungen für Verbandsklagen erfüllt sind; andernfalls sollte das Verfahren eingestellt werden.*

Or. en

### **Änderungsantrag 113**

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyn Gebhardt**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18**

##### *Vorschlag der Kommission*

(18) Die Mitgliedstaaten können qualifizierte Stellen dazu verpflichten, zur Untermauerung einer Verbandsklage ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem eine Beschreibung der von einem Verstoß betroffenen Gruppe von Verbrauchern sowie der durch die Verbandsklage zu klärenden Sach- und Rechtsfragen. Die qualifizierte Einrichtung sollte nicht alle von einem Verstoß betroffenen Verbraucher einzeln identifizieren müssen, um die Klage erheben zu können. In Verbandsklagen auf Abhilfe sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens prüfen, ob der Fall in Anbetracht der Art des Verstoßes und der Merkmale der Schäden, die die betroffenen Verbraucher erlitten haben, für eine Verbandsklage geeignet ist.

##### *Geänderter Text*

(18) Die Mitgliedstaaten können qualifizierte Stellen dazu verpflichten, zur Untermauerung einer Verbandsklage **auf Abhilfe** ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem eine Beschreibung der von einem Verstoß betroffenen Gruppe von Verbrauchern **oder Bürgern** sowie der durch die Verbandsklage zu klärenden Sach- und Rechtsfragen. Die qualifizierte Einrichtung sollte nicht alle von einem Verstoß betroffenen Verbraucher **oder Bürger** einzeln identifizieren müssen, um die Klage erheben zu können. In Verbandsklagen auf Abhilfe sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens prüfen, ob der Fall in Anbetracht der Art des Verstoßes und der Merkmale der Schäden, die die betroffenen Verbraucher **oder Bürger** erlitten haben, für eine Verbandsklage geeignet ist.

Or. en

### **Änderungsantrag 114**

**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

(18) Die Mitgliedstaaten können qualifizierte Stellen dazu verpflichten, zur Untermauerung einer Verbandsklage ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem eine Beschreibung der von einem Verstoß betroffenen Gruppe von **Verbrauchern** sowie der durch die Verbandsklage zu klärenden Sach- und Rechtsfragen. Die qualifizierte Einrichtung sollte nicht alle von einem Verstoß betroffenen **Verbraucher** einzeln identifizieren müssen, um die Klage erheben zu können. In Verbandsklagen auf Abhilfe sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens prüfen, ob der Fall in Anbetracht der Art des Verstoßes und der Merkmale der Schäden, die die betroffenen **Verbraucher** erlitten haben, für eine Verbandsklage geeignet ist.

*Geänderter Text*

(18) Die Mitgliedstaaten können qualifizierte Stellen dazu verpflichten, zur Untermauerung einer Verbandsklage **auf Abhilfe** ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem eine Beschreibung der von einem Verstoß betroffenen Gruppe von **Einzelpersonen** sowie der durch die Verbandsklage zu klärenden Sach- und Rechtsfragen. Die qualifizierte Einrichtung sollte nicht alle von einem Verstoß betroffenen **Personen** einzeln identifizieren müssen, um die Klage erheben zu können. In Verbandsklagen auf Abhilfe sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens prüfen, ob der Fall in Anbetracht der Art des Verstoßes und der Merkmale der Schäden, die die betroffenen **Einzelpersonen** erlitten haben, für eine Verbandsklage geeignet ist.

Or. en

**Änderungsantrag 115**

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 19**

*Vorschlag der Kommission*

***(19) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob das mit einer Verbandsklage auf Schadenersatz befasste Gericht oder die damit befasste nationale Behörde ausnahmsweise statt eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch***

*Geänderter Text*

***entfällt***

*einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erlassen kann, auf den sich dann einzelne Verbraucher bei späteren Rechtsschutzverfahren unmittelbar berufen könnten. Diese Möglichkeit sollte nur hinreichend begründeten Fällen vorbehalten sein, in denen die Quantifizierung der individuellen Ansprüche der einzelnen von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher komplex ist und es ineffizient wäre, diese im Rahmen der Verbandsklage vorzunehmen. Feststellungsbeschlüsse sollten nicht in Fällen erlassen werden, die nicht komplex sind, insbesondere wenn die betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und wenn sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben. Ebenso sollten Feststellungsbeschlüsse nicht erlassen werden, wenn der Verlust, den jeder einzelne Verbraucher erlitten hat, so gering ist, dass es unwahrscheinlich ist, dass einzelne Verbraucher einen Anspruch auf individuellen Schadenersatz geltend machen können. Das Gericht oder die nationale Behörde sollte im jeweiligen Fall begründen, warum es beziehungsweise sie einen Feststellungsbeschluss und keinen Abhilfebeschluss erlässt.*

Or. en

**Änderungsantrag 116**  
**Kostas Chrysogonos**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 19**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(19) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob das mit einer Verbandsklage auf Schadenersatz befasste Gericht oder die damit befasste**

**entfällt**

*ationale Behörde ausnahmsweise statt eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erlassen kann, auf den sich dann einzelne Verbraucher bei späteren Rechtsschutzverfahren unmittelbar berufen könnten. Diese Möglichkeit sollte nur hinreichend begründeten Fällen vorbehalten sein, in denen die Quantifizierung der individuellen Ansprüche der einzelnen von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher komplex ist und es ineffizient wäre, diese im Rahmen der Verbandsklage vorzunehmen. Feststellungsbeschlüsse sollten nicht in Fällen erlassen werden, die nicht komplex sind, insbesondere wenn die betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und wenn sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben. Ebenso sollten Feststellungsbeschlüsse nicht erlassen werden, wenn der Verlust, den jeder einzelne Verbraucher erlitten hat, so gering ist, dass es unwahrscheinlich ist, dass einzelne Verbraucher einen Anspruch auf individuellen Schadensersatz geltend machen können. Das Gericht oder die nationale Behörde sollte im jeweiligen Fall begründen, warum es beziehungsweise sie einen Feststellungsbeschluss und keinen Abhilfebeschluss erlässt.*

Or. en

**Änderungsantrag 117**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 19**

**(19) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob das mit einer Verbandsklage auf Schadenersatz befasste Gericht oder die damit befasste nationale Behörde ausnahmsweise statt eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erlassen kann, auf den sich dann einzelne Verbraucher bei späteren Rechtsschutzverfahren unmittelbar berufen könnten. Diese Möglichkeit sollte nur hinreichend begründeten Fällen vorbehalten sein, in denen die Quantifizierung der individuellen Ansprüche der einzelnen von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher komplex ist und es ineffizient wäre, diese im Rahmen der Verbandsklage vorzunehmen. Feststellungsbeschlüsse sollten nicht in Fällen erlassen werden, die nicht komplex sind, insbesondere wenn die betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und wenn sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben. Ebenso sollten Feststellungsbeschlüsse nicht erlassen werden, wenn der Verlust, den jeder einzelne Verbraucher erlitten hat, so gering ist, dass es unwahrscheinlich ist, dass einzelne Verbraucher einen Anspruch auf individuellen Schadenersatz geltend machen können. Das Gericht oder die nationale Behörde sollte im jeweiligen Fall begründen, warum es beziehungsweise sie einen Feststellungsbeschluss und keinen Abhilfebeschluss erlässt.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 118  
Laura Ferrara, Marco Zullo**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 19**

*Vorschlag der Kommission*

(19) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob das mit einer Verbandsklage auf **Schadenersatz** befassste Gericht oder die damit befassste nationale Behörde ausnahmsweise statt eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erlassen kann, auf den sich dann einzelne Verbraucher bei späteren Rechtsschutzverfahren unmittelbar berufen könnten. **Diese Möglichkeit sollte nur hinreichend begründeten Fällen vorbehalten sein, in denen die Quantifizierung der individuellen Ansprüche der einzelnen von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher komplex ist und es ineffizient wäre, diese im Rahmen der Verbandsklage vorzunehmen. Feststellungsbeschlüsse sollten nicht in Fällen erlassen werden, die nicht komplex sind, insbesondere wenn die betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und wenn sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben. Ebenso sollten Feststellungsbeschlüsse nicht erlassen werden, wenn der Verlust, den jeder einzelne Verbraucher erlitten hat, so gering ist, dass es unwahrscheinlich ist, dass einzelne Verbraucher einen Anspruch auf individuellen Schadenersatz geltend machen können.** Das Gericht oder die nationale Behörde sollte im jeweiligen Fall begründen, warum es beziehungsweise sie einen Feststellungsbeschluss und keinen Abhilfebeschluss erlässt.

*Geänderter Text*

(19) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob das mit einer Verbandsklage auf **Schadenersatz** befassste Gericht oder die damit befassste nationale Behörde ausnahmsweise statt eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erlassen kann, auf den sich dann einzelne Verbraucher bei späteren Rechtsschutzverfahren unmittelbar berufen könnten. Das Gericht oder die nationale Behörde sollte im jeweiligen Fall begründen, warum es beziehungsweise sie einen Feststellungsbeschluss und keinen Abhilfebeschluss erlässt.

Or. it

## Begründung

*Es sind gerade die komplexesten Fälle, in denen die Verbraucher keinen individuellen Rechtsbehelf einlegen. Die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, in Fällen komplexer Schadensberechnungen von dem Vorschlag abzuweichen, so dass die Verbraucher nur noch die Möglichkeit haben, individuell handeln zu müssen, sollte daher abgeschafft werden.*

### Änderungsantrag 119

Mary Honeyball, Lucy Anderson

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 19

##### *Vorschlag der Kommission*

(19) Die Mitgliedstaaten sollten **entscheiden können, ob das mit einer Verbandsklage auf Schadenersatz befassste Gericht oder die damit befassste nationale Behörde ausnahmsweise statt eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erlassen kann, auf den sich dann einzelne Verbraucher bei späteren Rechtsschutzverfahren unmittelbar berufen könnten. Diese Möglichkeit sollte nur hinreichend begründeten Fällen vorbehalten sein, in denen die Quantifizierung der individuellen Ansprüche der einzelnen von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher komplex ist und es ineffizient wäre, diese im Rahmen der Verbandsklage vorzunehmen. Feststellungsbeschlüsse sollten nicht in Fällen erlassen werden, die nicht komplex sind, insbesondere wenn die betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und wenn sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben. Ebenso sollten Feststellungsbeschlüsse nicht erlassen werden, wenn der Verlust, den jeder einzelne Verbraucher erlitten hat, so gering ist, dass es unwahrscheinlich ist,**

##### *Geänderter Text*

(19) Die Mitgliedstaaten sollten **sicherstellen, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen einzureichen, um zusätzlich zu einstweiligen Verfügungen einen Abhilfebeschluss oder einen Feststellungsbeschluss oder beides zu erwirken. Ein Feststellungsbeschluss könnte beispielsweise angemessen sein, wenn einzelne Verbraucher vernachlässigbare oder nicht quantifizierbare Verluste erlitten haben, es aber im öffentlichen Interesse liegt, den Unternehmer für den entsprechenden Verstoß gegen Unionsrecht förmlich zur Rechenschaft zu ziehen. Allerdings sollte ein Feststellungsbeschluss nicht anstatt eines Abhilfebeschlusses ergehen, der beantragt wurde, ohne dass der einzelne betroffene Verbraucher das Mandat erteilt hat.**

*dass einzelne Verbraucher **einen Anspruch auf individuellen Schadensersatz geltend machen können. Das Gericht oder die nationale Behörde sollte im jeweiligen Fall begründen, warum es beziehungsweise sie einen Feststellungsbeschluss und keinen Abhilfebeschluss erlässt.***

Or. en

## **Änderungsantrag 120**

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Bendt Bendtsen, Markus Pieper**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19**

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob das mit einer Verbandsklage auf **Schadenersatz** befassete Gericht oder die damit befasste nationale Behörde **ausnahmsweise** statt eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erlassen kann, auf den sich dann einzelne Verbraucher bei späteren Rechtsschutzverfahren unmittelbar berufen könnten. Diese Möglichkeit **sollte nur hinreichend begründeten Fällen vorbehalten sein**, in denen die Quantifizierung der individuellen Ansprüche der einzelnen von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher komplex ist und es ineffizient wäre, diese im Rahmen der Verbandsklage vorzunehmen. **Feststellungsbeschlüsse sollten nicht in Fällen erlassen werden, die nicht komplex sind, insbesondere wenn die betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und wenn sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben. Ebenso sollten**

#### *Geänderter Text*

(19) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob das mit einer Verbandsklage auf **Abhilfe** befassete Gericht oder die damit befasste nationale Behörde statt eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erlassen kann, auf den sich dann einzelne Verbraucher bei späteren Rechtsschutzverfahren unmittelbar berufen könnten. Diese Möglichkeit **könnte insbesondere in Fällen Anwendung finden**, in denen die Quantifizierung der individuellen Ansprüche der einzelnen von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher komplex ist und es ineffizient wäre, diese im Rahmen der Verbandsklage vorzunehmen.



*Feststellungsbeschlüsse nicht erlassen werden, wenn der Verlust, den jeder einzelne Verbraucher erlitten hat, so gering ist, dass es unwahrscheinlich ist, dass einzelne Verbraucher einen Anspruch auf individuellen Schadensersatz geltend machen können. Das Gericht oder die nationale Behörde sollte im jeweiligen Fall begründen, warum es beziehungsweise sie einen Feststellungsbeschluss und keinen Abhilfebeschluss erlässt.*

Or. en

## **Änderungsantrag 121**

**Gilles Lebreton**

im Namen der ENF-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 19**

##### *Vorschlag der Kommission*

(19) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob das mit einer Verbandsklage auf Schadenersatz befasste Gericht oder die damit befasste nationale Behörde ausnahmsweise statt eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erlassen kann, auf den sich dann einzelne Verbraucher bei späteren Rechtsschutzverfahren unmittelbar berufen könnten. Diese Möglichkeit sollte nur hinreichend begründeten **Fällen** vorbehalten sein, **in denen die Quantifizierung der individuellen Ansprüche der einzelnen von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher komplex ist und es ineffizient wäre, diese im Rahmen der Verbandsklage vorzunehmen. Feststellungsbeschlüsse sollten nicht in Fällen erlassen werden, die nicht komplex sind, insbesondere**

##### *Geänderter Text*

(19) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob das mit einer Verbandsklage auf Schadenersatz befasste Gericht oder die damit befasste nationale Behörde ausnahmsweise statt eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erlassen kann, auf den sich dann einzelne Verbraucher bei späteren Rechtsschutzverfahren unmittelbar berufen könnten. Diese Möglichkeit sollte nur hinreichend begründeten **Ausnahmefällen** vorbehalten sein. **Die nationalen Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen diese Feststellungsbeschlüsse – bei denen die Gefahr einer Verlängerung des Verfahrens besteht – nur aufgrund einer mit Gründen versehenen Entscheidung erlassen. Von dieser außergewöhnlichen Ausnahme sollten ausgeschlossen sein: (i) einfache Fälle, in denen die betroffenen**

*wenn* die betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und *wenn sie* einen *in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf* vergleichbaren Schaden erlitten haben. *Ebenso sollten Feststellungsbeschlüsse nicht erlassen werden, wenn* der Verlust, den jeder einzelne Verbraucher erlitten hat, so gering ist, dass es unwahrscheinlich ist, dass einzelne Verbraucher einen Anspruch auf individuellen Schadensersatz geltend machen können. *Das Gericht oder die nationale Behörde sollte im jeweiligen Fall begründen, warum es beziehungsweise sie einen Feststellungsbeschluss und keinen Abhilfebeschluss erlässt.*

Verbraucher identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, **(ii) Fälle, in denen** der Verlust, den jeder einzelne Verbraucher erlitten hat, so gering ist, dass es unwahrscheinlich ist, dass einzelne Verbraucher einen Anspruch auf individuellen Schadensersatz geltend machen können.

Or. fr

## Änderungsantrag 122

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(20)** *Wenn die von derselben Praktik betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben, etwa bei langfristigen Verbraucherverträgen, kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde im Verlauf der Verbandsklage die von dem Verstoß betroffene Gruppe von Verbrauchern eindeutig bestimmen. Insbesondere könnte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde vom zuwiderhandelnden Unternehmer die Bereitstellung sachdienlicher Informationen wie die Identität der betroffenen Verbraucher und die Dauer der Praktik verlangen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Effizienz*

*entfällt*

*könnten die Mitgliedstaaten in diesen Fällen nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften erwägen, den Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, nach dem Erlass eines Abhilfebeschlusses unmittelbar von diesem zu profitieren, ohne dass sie vor dem Erlass des Abhilfebeschlusses ihr individuelles Mandat erteilen müssen.*

Or. en

### **Änderungsantrag 123**

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20**

##### *Vorschlag der Kommission*

(20) Wenn die von derselben Praktik betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben, etwa bei langfristigen Verbraucherverträgen, kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde im Verlauf der Verbandsklage die von dem Verstoß betroffene Gruppe von Verbrauchern eindeutig bestimmen. Insbesondere könnte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde vom zuwiderhandelnden Unternehmer die Bereitstellung sachdienlicher Informationen wie die Identität der betroffenen Verbraucher und die Dauer der Praktik verlangen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Effizienz könnten die Mitgliedstaaten in diesen Fällen nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften erwägen, den Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, nach dem Erlass eines Abhilfebeschlusses unmittelbar von diesem zu profitieren, ohne dass sie vor dem Erlass des Abhilfebeschlusses ihr individuelles

##### *Geänderter Text*

(20) Wenn die von derselben Praktik betroffenen Verbraucher **oder Bürger** identifizierbar sind und sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben, etwa bei langfristigen Verbraucherverträgen, kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde im Verlauf der Verbandsklage die von dem Verstoß betroffene Gruppe von Verbrauchern **oder Bürgern** eindeutig bestimmen. Insbesondere könnte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde vom zuwiderhandelnden Unternehmer die Bereitstellung sachdienlicher Informationen wie die Identität der betroffenen Verbraucher **oder Bürger** und die Dauer der Praktik verlangen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Effizienz könnten die Mitgliedstaaten in diesen Fällen nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften erwägen, den Verbrauchern **oder Bürgern** die Möglichkeit zu geben, nach dem Erlass eines Abhilfebeschlusses unmittelbar von diesem zu profitieren, ohne dass sie vor

Mandat erteilen müssen.

dem Erlass des Abhilfebeschlusses ihr  
individuelles Mandat erteilen müssen.

Or. en

## **Änderungsantrag 124**

**Gilles Lebreton**

im Namen der ENF-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 20**

##### *Vorschlag der Kommission*

(20) Wenn die von derselben Praktik betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben, etwa bei langfristigen Verbraucherverträgen, kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde im Verlauf der Verbandsklage die von dem Verstoß betroffene Gruppe von Verbrauchern eindeutig bestimmen. Insbesondere könnte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde vom zuwiderhandelnden Unternehmer die Bereitstellung sachdienlicher Informationen wie die Identität der betroffenen Verbraucher und die Dauer der Praktik verlangen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Effizienz könnten die Mitgliedstaaten in diesen Fällen nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften erwägen, den Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, nach dem Erlass eines Abhilfebeschlusses unmittelbar von diesem zu profitieren, ohne dass sie vor dem Erlass des Abhilfebeschlusses ihr individuelles Mandat erteilen müssen.

##### *Geänderter Text*

(20) Wenn die von derselben Praktik betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben, etwa bei langfristigen Verbraucherverträgen, kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde im Verlauf der Verbandsklage die von dem Verstoß betroffene Gruppe von Verbrauchern eindeutig bestimmen. Insbesondere könnte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde vom ***mutmaßlich*** zuwiderhandelnden Unternehmer die Bereitstellung sachdienlicher Informationen wie die Identität der betroffenen Verbraucher und die Dauer der Praktik verlangen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Effizienz könnten die Mitgliedstaaten in diesen Fällen nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften erwägen, den Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, nach dem Erlass eines Abhilfebeschlusses ***auf ausdrücklichen Antrag*** unmittelbar von diesem zu profitieren, ohne dass sie vor dem Erlass des Abhilfebeschlusses ihr individuelles Mandat erteilen müssen.

Or. fr

## **Änderungsantrag 125**

**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

(20) Wenn die von derselben Praktik betroffenen **Verbraucher** identifizierbar sind und sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben, etwa bei langfristigen **Verbraucherverträgen**, kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde im Verlauf der Verbandsklage die von dem Verstoß betroffene Gruppe von **Verbrauchern** eindeutig bestimmen. Insbesondere könnte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde vom zuwiderhandelnden Unternehmer die Bereitstellung sachdienlicher Informationen wie die Identität der betroffenen Verbraucher und die Dauer der Praktik verlangen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Effizienz könnten die Mitgliedstaaten in diesen Fällen nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften erwägen, den **Verbrauchern** die Möglichkeit zu geben, nach dem Erlass eines Abhilfebeschlusses unmittelbar von diesem zu profitieren, ohne dass sie vor dem Erlass des Abhilfebeschlusses ihr individuelles Mandat erteilen müssen.

*Geänderter Text*

(20) Wenn die von derselben Praktik betroffenen **Einzelpersonen** identifizierbar sind und sie einen in Bezug auf einen Zeitraum, **eine Praktik** oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben, etwa bei langfristigen **Verträgen**, kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde im Verlauf der Verbandsklage die von dem Verstoß betroffene Gruppe von **Einzelpersonen** eindeutig bestimmen. Insbesondere könnte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde vom zuwiderhandelnden Unternehmer die Bereitstellung sachdienlicher Informationen wie die Identität der betroffenen Verbraucher **oder Arbeitnehmer** und die Dauer der Praktik verlangen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Effizienz könnten die Mitgliedstaaten in diesen Fällen nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften erwägen, den **Einzelpersonen** die Möglichkeit zu geben, nach dem Erlass eines Abhilfebeschlusses unmittelbar von diesem zu profitieren, ohne dass sie vor dem Erlass des Abhilfebeschlusses ihr individuelles Mandat erteilen müssen.

Or. en

**Änderungsantrag 126**  
**Jens Rohde**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 21**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. In solchen Fällen kann ein Gericht oder eine Behörde die Auffassung vertreten, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mittel an die betroffenen Verbraucher zurückzuteilen, zum Beispiel weil dies zu aufwendig oder undurchführbar wäre. Daher würden die Mittel, die durch Verbandsklagen als Schadensersatz erwirkt wurden, dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besser dienen und sollten für einen einschlägigen öffentlichen Zweck verwendet werden, beispielsweise einen Prozesskostenhilfefonds für Verbraucher, Sensibilisierungskampagnen oder Verbraucherbewegungen.**

**entfällt**

Or. en

#### **Änderungsantrag 127**

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte**

**entfällt**

*Verlust erheblich sein. In solchen Fällen kann ein Gericht oder eine Behörde die Auffassung vertreten, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mittel an die betroffenen Verbraucher zurückzuverteilen, zum Beispiel weil dies zu aufwendig oder undurchführbar wäre. Daher würden die Mittel, die durch Verbandsklagen als Schadensersatz erwirkt wurden, dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besser dienen und sollten für einen einschlägigen öffentlichen Zweck verwendet werden, beispielsweise einen Prozesskostenhilfefonds für Verbraucher, Sensibilisierungskampagnen oder Verbraucherbewegungen.*

Or. en

**Änderungsantrag 128**  
**Mary Honeyball, Lucy Anderson**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 21**

*Vorschlag der Kommission*

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. ***In solchen Fällen kann ein Gericht oder eine Behörde die Auffassung vertreten, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mittel an die betroffenen Verbraucher zurückzuverteilen, zum Beispiel weil dies zu aufwendig oder undurchführbar wäre. Daher würden die Mittel, die durch Verbandsklagen als Schadensersatz erwirkt wurden, dem Schutz der***

*Geänderter Text*

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein.

***Kollektivinteressen der Verbraucher besser dienen und sollten für einen einschlägigen öffentlichen Zweck verwendet werden, beispielsweise einen Prozesskostenhilfefonds für Verbraucher, Sensibilisierungskampagnen oder Verbraucherbewegungen.***

Or. en

**Änderungsantrag 129  
Laura Ferrara, Marco Zullo**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 21**

*Vorschlag der Kommission*

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. ***In solchen Fällen kann ein Gericht oder eine Behörde die Auffassung vertreten, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mittel an die betroffenen Verbraucher zurückzuveteilten, zum Beispiel weil dies zu aufwendig oder undurchführbar wäre. Daher würden die Mittel, die durch Verbandsklagen als Schadensersatz erwirkt wurden, dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besser dienen und sollten für einen einschlägigen öffentlichen Zweck verwendet werden, beispielsweise einen Prozesskostenhilfefonds für Verbraucher, Sensibilisierungskampagnen oder Verbraucherbewegungen.***

*Geänderter Text*

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. ***Daher ist es angebracht, dass die Verbraucher auf jeden Fall die geschuldete Entschädigung erhalten und dass die Kosten der Rückverteilung der Mittel auf die betroffenen Verbraucher von den Unternehmern getragen werden, die den Verstoß begangen haben.***

Or. it



## Begründung

*Verbraucher, die Opfer eines Betrugs geworden sind, sollten immer die Entschädigung erhalten, auf die sie Anspruch haben.*

### Änderungsantrag 130

**Gilles Lebreton**

im Namen der ENF-Fraktion

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 21

##### *Vorschlag der Kommission*

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. In solchen Fällen **kann** ein Gericht oder eine Behörde **die Auffassung vertreten, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mittel an die betroffenen Verbraucher zurückz verteilen, zum Beispiel weil dies zu aufwendig oder undurchführbar wäre. Daher würden die Mittel, die durch Verbandsklagen als Schadensersatz erwirkt wurden, dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besser dienen und sollten für einen einschlägigen öffentlichen Zweck verwendet werden, beispielsweise einen Prozesskostenhilfefonds für Verbraucher, Sensibilisierungskampagnen oder Verbraucherbewegungen.**

##### *Geänderter Text*

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. In solchen Fällen **sollte** ein Gericht oder eine Behörde **dafür zuständig sein, über die Verwendung der sich aus dem aggregierten Verlust ergebenden Mittel zu entscheiden und zu prüfen, ob es notwendig ist, sie dem Schutz des Kollektivinteresses der Verbraucher in angemessener unverhältnismäßiger Weise zuzuführen.**

Or. fr

### Änderungsantrag 131

**Heidi Hautala, Julia Reda**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

### *Vorschlag der Kommission*

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, **ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher** Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere **Verbraucher**, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. In solchen Fällen kann ein Gericht oder eine Behörde die Auffassung vertreten, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mittel an die betroffenen **Verbraucher** zurückzuverteilen, zum Beispiel weil dies zu aufwendig oder undurchführbar wäre. Daher **würden** die Mittel, die durch **Verbandsklagen** als Schadensersatz erwirkt wurden, dem Schutz der Kollektivinteressen **der Verbraucher besser dienen und** sollten für einen einschlägigen öffentlichen Zweck verwendet werden, beispielsweise einen Prozesskostenhilfefonds **für Verbraucher**, Sensibilisierungskampagnen oder **Verbraucherbewegungen**.

### *Geänderter Text*

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht **und der erlittene Schaden problemlos als Geldwert angegeben werden kann, entscheiden sich Einzelpersonen möglicherweise, keine** Maßnahmen **zu** ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere **Einzelpersonen**, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. In solchen Fällen **und mit Zustimmung der betroffenen Einzelpersonen** kann ein Gericht oder eine Behörde, **unbeschadet des Rechts einzelner Verbraucher, Schadensersatz zu verlangen**, die Auffassung vertreten, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mittel an die betroffenen **Einzelpersonen** zurückzuverteilen, zum Beispiel weil dies zu aufwendig oder undurchführbar wäre. Daher **könnten** die Mittel, die durch **Verbandsklagen** als Schadensersatz erwirkt wurden, dem Schutz der Kollektivinteressen **dienen. In solchen Fällen** sollten **diese Mittel** für einen einschlägigen öffentlichen Zweck verwendet werden, beispielsweise einen Prozesskostenhilfefonds **oder einen Verbandsklagenfonds**, Sensibilisierungskampagnen oder **die einschlägigen Bewegungen der Zivilgesellschaft**.

Or. en

## Änderungsantrag 132

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

### *Vorschlag der Kommission*

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. In solchen Fällen kann ein Gericht oder eine Behörde die Auffassung vertreten, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mittel an die betroffenen Verbraucher zurückzuverteilen, zum Beispiel weil dies zu aufwendig oder undurchführbar wäre. Daher würden die Mittel, die durch Verbandsklagen als Schadensersatz erwirkt wurden, dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besser dienen und sollten für **einen** einschlägigen **öffentlichen** Zweck verwendet werden, beispielsweise einen Prozesskostenhilfefonds für Verbraucher, Sensibilisierungskampagnen oder Verbraucherbewegungen.

### *Geänderter Text*

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher **oder Bürger** Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher **oder Bürger**, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. In solchen Fällen kann ein Gericht oder eine Behörde die Auffassung vertreten, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mittel an die betroffenen Verbraucher **oder Bürger** zurückzuverteilen, zum Beispiel weil dies zu aufwendig oder undurchführbar wäre. Daher würden die Mittel, die durch Verbandsklagen als Schadensersatz erwirkt wurden, dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher **oder Bürger** besser dienen und sollten für **diesen** einschlägigen Zweck verwendet werden, beispielsweise **für** einen Prozesskostenhilfefonds für Verbraucher **oder Bürger**, Sensibilisierungskampagnen oder Verbraucherbewegungen.

Or. en

## Änderungsantrag 133 Daniel Buda

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

### *Vorschlag der Kommission*

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die

### *Geänderter Text*

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die

Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. In solchen Fällen ***kann ein Gericht oder eine Behörde die Auffassung vertreten, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mittel an die betroffenen Verbraucher zurückzuteilen, zum Beispiel weil dies zu aufwendig oder undurchführbar wäre. Daher würden die Mittel, die durch Verbandsklagen als Schadensersatz erwirkt wurden, dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besser dienen und sollten für einen einschlägigen öffentlichen Zweck verwendet werden, beispielsweise einen Prozesskostenhilfefonds für Verbraucher, Sensibilisierungskampagnen oder Verbraucherbewegungen.***

Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. In solchen Fällen ***und wenn die Verbraucher nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums Maßnahmen ergreifen oder wenn sie dem Erhalt ihres individuellen Anteils nicht zustimmen, sollten die Mitgliedstaaten den Gerichten oder Verwaltungsbehörden erlauben, über die Verwendung der im Zuge der Verbandsklage zugesprochenen Entschädigung zu verfügen, sofern die Mittel im Sinne des Schutzes der Kollektivinteressen der Verbraucher verwendet werden. Die Mitgliedstaaten sollten den angemessenen Zeitraum festlegen, innerhalb dessen die Verbraucher Maßnahmen ergreifen können.***

Or. ro

**Änderungsantrag 134**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 22**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(22) Erwirkt werden können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes nur auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen das Unionsrecht im Geltungsbereich dieser Richtlinie, welcher die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, festgestellt wurde, einschließlich einer rechtskräftigen, im Rahmen der Verbandsklage erlassenen einstweiligen Verfügung.*** Insbesondere können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des

***entfällt***

Verstoßes auf der Grundlage rechtskräftiger Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von Durchsetzungsmaßnahmen angestrebt werden, die in der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004<sup>32</sup> geregelt sind.

---

<sup>32</sup> ABl. L 345 vom 27.12.2017.

Or. en

### **Änderungsantrag 135** **Laura Ferrara, Marco Zullo**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 22**

##### *Vorschlag der Kommission*

(22) Erwirkt werden können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes nur auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen das Unionsrecht im Geltungsbereich dieser Richtlinie, welcher die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, festgestellt wurde, einschließlich einer rechtskräftigen, im Rahmen der Verbandsklage erlassenen einstweiligen Verfügung. Insbesondere können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes auf der Grundlage rechtskräftiger Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von Durchsetzungsmaßnahmen angestrebt werden, die in der Verordnung

##### *Geänderter Text*

(22) Erwirkt werden können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes nur auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen das Unionsrecht im Geltungsbereich dieser Richtlinie, welcher die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, festgestellt wurde, einschließlich einer rechtskräftigen, im Rahmen der Verbandsklage erlassenen einstweiligen Verfügung. Insbesondere können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes auf der Grundlage rechtskräftiger Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von Durchsetzungsmaßnahmen angestrebt werden, die in der Verordnung

(EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004<sup>32</sup> geregelt sind.

(EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004<sup>32</sup> geregelt sind. ***Eine Entscheidung über Verbandsklagen kann zwar getroffen werden kann, nachdem festgestellt wurde, dass eine Praktik einen Verstoß gegen das Unionsrecht darstellt, doch es können auch Klagen erhoben werden, bevor eine endgültige Entscheidung von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde getroffen wurde, damit das Verfahren nicht in die Länge gezogen wird und nicht die Gefahr steigt, dass die Verbraucher Beweismittel zu ihren Gunsten und ihr Interesse an der Sache verlieren.***

---

<sup>32</sup> ABl. L 345 vom 27.12.2017.

---

<sup>32</sup> ABl. L 345 vom 27.12.2017.

Or. it

## **Änderungsantrag 136** **Mary Honeyball, Lucy Anderson**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 22**

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) ***Erwirkt werden können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes nur auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen das Unionsrecht im Geltungsbereich dieser Richtlinie, welcher die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, festgestellt wurde, einschließlich einer rechtskräftigen, im Rahmen der Verbandsklage erlassenen einstweiligen Verfügung. Insbesondere***

#### *Geänderter Text*

(22) Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes ***können*** auf der Grundlage rechtskräftiger Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von Durchsetzungsmaßnahmen angestrebt werden, die in der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der

**können** Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes auf der Grundlage rechtskräftiger Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von Durchsetzungsmaßnahmen angestrebt werden, die in der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004<sup>32</sup> geregelt sind.

Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004<sup>32</sup> geregelt sind.

---

<sup>32</sup> ABl. L 345 vom 27.12.2017.

---

<sup>32</sup> ABl. L 345 vom 27.12.2017.

Or. en

## Änderungsantrag 137

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Erwirkt werden können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes ***nur auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der ein Verstoß*** gegen das Unionsrecht im Geltungsbereich dieser Richtlinie, ***welcher*** die Kollektivinteressen der Verbraucher ***schädigt, festgestellt wurde, einschließlich einer rechtskräftigen, im Rahmen der Verbandsklage erlassenen einstweiligen Verfügung. Insbesondere*** können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes auf der Grundlage rechtskräftiger Entscheidungen eines

#### *Geänderter Text*

(22) Erwirkt werden können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes ***bei Verstößen*** gegen das Unionsrecht im Geltungsbereich dieser Richtlinie, ***welche*** die Kollektivinteressen der Verbraucher ***oder Bürger schädigen. Beispielsweise*** können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes auf der Grundlage rechtskräftiger Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von Durchsetzungsmaßnahmen angestrebt werden, die in der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen

Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von Durchsetzungsmaßnahmen angestrebt werden, die in der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004<sup>32</sup> geregelt sind.

Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004<sup>32</sup> geregelt sind.

Or. en

### **Änderungsantrag 138**

**Gilles Lebreton**

im Namen der ENF-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 22**

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Erwirkt werden können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes nur auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen das Unionsrecht im Geltungsbereich dieser Richtlinie, welcher die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, festgestellt wurde, einschließlich einer rechtskräftigen, im Rahmen der Verbandsklage erlassenen einstweiligen Verfügung. Insbesondere können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes auf der Grundlage rechtskräftiger Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von Durchsetzungsmaßnahmen angestrebt werden, die in der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die

#### *Geänderter Text*

(22) Erwirkt werden können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes nur auf der Grundlage einer rechtskräftigen **mit einer Begründung versehenen** Entscheidung, **gegen die ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr eingelegt werden kann und** mit der ein Verstoß gegen das Unionsrecht im Geltungsbereich dieser Richtlinie, welcher die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, festgestellt wurde, einschließlich einer rechtskräftigen, im Rahmen der Verbandsklage erlassenen einstweiligen Verfügung. Insbesondere können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes auf der Grundlage rechtskräftiger Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von Durchsetzungsmaßnahmen angestrebt werden, die in der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen



Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004<sup>32</sup> geregelt sind.

---

<sup>32</sup> ABl. L 345 vom 27.12.2017.

Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004<sup>32</sup> geregelt sind.

---

<sup>32</sup> ABl. L 345 vom 27.12.2017.

Or. fr

**Änderungsantrag 139**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 23**

*Vorschlag der Kommission*

(23) Diese Richtlinie sieht einen Verfahrensmechanismus vor, der die Vorschriften über die materiellen Rechte **der Verbraucher** auf vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe in Fällen, in denen **ihre** Interessen durch einen Verstoß geschädigt wurden, wie etwa das Recht auf Entschädigung, Vertragskündigung, Erstattung, Ersatz, Reparatur oder Preisminderung, unberührt lässt. Eine Verbandsklage auf Abhilfe nach dieser Richtlinie kann nur erhoben werden, wenn das Unionsrecht oder das nationale Recht derartige materielle Rechte vorsieht.

*Geänderter Text*

(23) Diese Richtlinie sieht einen Verfahrensmechanismus vor, der die Vorschriften über die materiellen Rechte auf vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe in Fällen, in denen Interessen durch einen Verstoß geschädigt wurden, wie etwa **bei Verbrauchern** das Recht auf Entschädigung, Vertragskündigung, Erstattung, Ersatz, Reparatur oder Preisminderung, **bei Arbeitnehmern Entschädigung oder Wiedereinsetzung nach widerrechtlicher Entlassung oder bei Umweltschäden oder Verstößen gegen die Grundrechte Entschädigung oder Behebung der Schadensursachen**, unberührt lässt. Eine Verbandsklage auf Abhilfe nach dieser Richtlinie kann nur erhoben werden, wenn das Unionsrecht oder das nationale Recht derartige materielle Rechte vorsieht.

Or. en

**Änderungsantrag 140**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 23**

*Vorschlag der Kommission*

(23) Diese Richtlinie sieht einen Verfahrensmechanismus vor, der die Vorschriften über die materiellen Rechte der Verbraucher auf vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe in Fällen, in denen ihre Interessen durch einen Verstoß geschädigt wurden, wie etwa das Recht auf Entschädigung, Vertragskündigung, Erstattung, Ersatz, Reparatur oder Preisminderung, unberührt lässt. Eine Verbandsklage auf Abhilfe nach dieser Richtlinie kann nur erhoben werden, wenn das Unionsrecht oder das nationale Recht derartige materielle Rechte vorsieht.

*Geänderter Text*

(23) Diese Richtlinie sieht einen **standardisierten, auf der Ebene der Europäischen Union harmonisierten** Verfahrensmechanismus vor, der die Vorschriften über die materiellen Rechte der Verbraucher auf vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe in Fällen, in denen ihre Interessen durch einen Verstoß geschädigt wurden, wie etwa das Recht auf Entschädigung, Vertragskündigung, Erstattung, Ersatz, Reparatur oder Preisminderung, unberührt lässt. Eine Verbandsklage auf Abhilfe nach dieser Richtlinie kann nur erhoben werden, wenn das Unionsrecht oder das nationale Recht derartige materielle Rechte vorsieht.

Or. ro

**Änderungsantrag 141**

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 24**

*Vorschlag der Kommission*

(24) Diese Richtlinie ersetzt nicht bestehende nationale kollektive Rechtsschutzverfahren. Unter Berücksichtigung der Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten bleibt es deren Ermessen überlassen, die mit dieser Richtlinie festgelegte Verbandsklage als Teil eines bestehenden oder künftigen kollektiven Rechtsschutzverfahrens oder als Alternative zu diesen Verfahren zu konzipieren, sofern das nationale

*Geänderter Text*

(24) Diese Richtlinie **zielt auf ein Mindestmaß an Vereinheitlichung ab und** ersetzt nicht bestehende nationale kollektive Rechtsschutzverfahren. Unter Berücksichtigung der Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten bleibt es deren Ermessen überlassen, die mit dieser Richtlinie festgelegte Verbandsklage als Teil eines bestehenden oder künftigen kollektiven Rechtsschutzverfahrens oder als Alternative zu diesen Verfahren zu

Verfahren den in dieser Richtlinie festgelegten Modalitäten entspricht.

konzipieren, sofern das nationale Verfahren den in dieser Richtlinie festgelegten Modalitäten entspricht.

Or. en

## Änderungsantrag 142

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Bendt Bendtsen, Markus Pieper**

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 24

##### *Vorschlag der Kommission*

(24) Diese Richtlinie ersetzt nicht bestehende nationale kollektive Rechtsschutzverfahren. Unter Berücksichtigung der Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten bleibt es deren Ermessen überlassen, die mit dieser Richtlinie festgelegte Verbandsklage als Teil eines bestehenden oder künftigen kollektiven Rechtsschutzverfahrens oder als Alternative zu diesen Verfahren zu konzipieren, sofern das nationale Verfahren den in dieser Richtlinie festgelegten Modalitäten entspricht.

##### *Geänderter Text*

(24) Diese Richtlinie **betrifft nur grenzüberschreitende Fälle und** ersetzt nicht bestehende nationale kollektive Rechtsschutzverfahren. Unter Berücksichtigung der Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten bleibt es deren Ermessen überlassen, die mit dieser Richtlinie festgelegte Verbandsklage als Teil eines bestehenden oder künftigen kollektiven Rechtsschutzverfahrens oder als Alternative zu diesen Verfahren zu konzipieren, sofern das nationale Verfahren den in dieser Richtlinie festgelegten Modalitäten entspricht.

Or. en

## Änderungsantrag 143

**Laura Ferrara, Marco Zullo**

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 24

##### *Vorschlag der Kommission*

(24) Diese Richtlinie ersetzt nicht bestehende nationale kollektive Rechtsschutzverfahren. Unter Berücksichtigung der Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten bleibt es deren Ermessen überlassen, die mit dieser Richtlinie

##### *Geänderter Text*

(24) Diese Richtlinie ersetzt nicht bestehende nationale kollektive Rechtsschutzverfahren. Unter Berücksichtigung der Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten bleibt es deren Ermessen überlassen, die mit dieser Richtlinie

festgelegte Verbandsklage als Teil eines bestehenden oder künftigen kollektiven Rechtsschutzverfahrens oder als Alternative zu diesen Verfahren zu konzipieren, sofern das nationale Verfahren den in dieser Richtlinie festgelegten *Modalitäten* entspricht.

festgelegte Verbandsklage als Teil eines bestehenden oder künftigen kollektiven Rechtsschutzverfahrens oder als Alternative zu diesen Verfahren zu konzipieren, sofern das nationale Verfahren den in dieser Richtlinie festgelegten *Mindeststandards* entspricht.

Or. it

### *Begründung*

*In Mitgliedstaaten, in denen Verbandsklagen zum Schutz der kollektiven Interessen der Verbraucher gut funktionieren, darf es nicht zu einer Abwärtsharmonisierung bei den Verfahren kommen.*

### **Änderungsantrag 144**

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 25**

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Qualifizierte Einrichtungen sollten bezüglich der Finanzierungsquelle ihrer Tätigkeit im Allgemeinen und bezüglich der Mittel zur Unterstützung einer bestimmten Verbandsklage vollkommen transparent sein, damit die Gerichte oder Verwaltungsbehörden prüfen können, ob möglicherweise ein Interessenkonflikt **zwischen dem finanzierenden Dritten und der qualifizierten Einrichtung** besteht, um die Gefahr eines Klagemissbrauchs zu verhindern, und damit beurteilt werden kann, ob **der finanzierende Dritte** über ausreichende Mittel zur Erfüllung **seiner** finanziellen Verpflichtungen **gegenüber der qualifizierten Einrichtung verfügt**. Anhand der Informationen, welche die qualifizierte Einrichtung dem für die Verbandsklage zuständigen Gericht oder der für die Verbandsklage zuständigen Verwaltungsbehörde übermittelt, sollten

#### *Geänderter Text*

(25) Qualifizierte Einrichtungen sollten bezüglich der Finanzierungsquelle ihrer Tätigkeit im Allgemeinen und bezüglich der Mittel zur Unterstützung einer bestimmten Verbandsklage vollkommen transparent sein, damit die Gerichte oder Verwaltungsbehörden prüfen können, ob möglicherweise ein Interessenkonflikt besteht, um die Gefahr eines Klagemissbrauchs zu verhindern, und damit beurteilt werden kann, ob **die qualifizierte Einrichtung** über ausreichende Mittel zur Erfüllung **ihrer** finanziellen Verpflichtungen **verfügt, falls die Klage keinen Erfolg hat**. Anhand der Informationen, welche die qualifizierte Einrichtung dem für die Verbandsklage zuständigen Gericht oder der für die Verbandsklage zuständigen Verwaltungsbehörde **zum frühestmöglichen Zeitpunkt des**

diese beurteilen können, ob **der** Dritte Verfahrensentscheidungen der qualifizierten Einrichtung im Zusammenhang mit der Verbandsklage, unter anderem über Vergleiche, beeinflussen **kann** und ob **er** Mittel zur Finanzierung einer Verbandsklage auf Abhilfe gegen einen Beklagten, der Wettbewerber des Geldgebers ist oder von dem der Geldgeber abhängig ist, **bereitstellt**. Wird einer dieser Umstände bestätigt, so **sollte** das Gericht oder die Verwaltungsbehörde befugt sein, von der qualifizierten Einrichtung die Ablehnung der betreffenden Finanzierung zu verlangen und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern.

**Verfahrens** übermittelt, sollten diese beurteilen können, ob Dritte Verfahrensentscheidungen der qualifizierten Einrichtung im **Allgemeinen und im** Zusammenhang mit der Verbandsklage unter anderem über Vergleiche beeinflussen **können** und ob **sie** Mittel zur Finanzierung einer Verbandsklage auf Abhilfe gegen einen Beklagten, der Wettbewerber des Geldgebers ist oder von dem der Geldgeber abhängig ist, **bereitstellen**. Wird einer dieser Umstände bestätigt, so **muss** das Gericht oder die Verwaltungsbehörde befugt sein, von der qualifizierten Einrichtung die Ablehnung der betreffenden Finanzierung zu verlangen und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern **oder das Verfahren auszusetzen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass sie in Fällen, in denen die Finanzierung durch Dritte zulässig ist, und um die Gefahr eines Klagemissbrauchs zu verhindern, in der Lage sind, ein Lizenzierungssystem über eine öffentliche Behörde einzuführen, mit dem Drittmittelgeber lizenziert werden, strengen beruflichen Pflichten unterliegen und in einem öffentlichen Mittelgeberregister eingetragen werden. Falls derlei Systeme bestehen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Drittmittelgeber rechtlich verpflichtet sind, im Interesse der qualifizierten Einrichtung und der Verbraucher, die sie vertritt, zu handeln (treuhänderische Pflicht). Außerdem sollten die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Drittmittelgeber und Rechtsanwaltskanzleien keine qualifizierten Einrichtungen einrichten dürfen, Rechtsanwaltskanzleien keine Drittmittelgeber besitzen dürfen und umgekehrt und Drittmittelgeber ihrem Entgelt nicht die im Vergleich vereinbarte oder gewährte Entschädigung zugrunde**

**Änderungsantrag 145**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 25**

*Vorschlag der Kommission*

(25) Qualifizierte Einrichtungen sollten bezüglich der Finanzierungsquelle ihrer Tätigkeit im Allgemeinen und bezüglich der Mittel zur Unterstützung einer bestimmten Verbandsklage vollkommen transparent sein, damit die Gerichte oder Verwaltungsbehörden prüfen können, ob möglicherweise ein Interessenkonflikt **zwischen dem finanzierenden Dritten und der qualifizierten Einrichtung** besteht, um die Gefahr eines Klagemissbrauchs zu verhindern, und damit beurteilt werden kann, ob **der finanzierende Dritte** über ausreichende Mittel **zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der qualifizierten Einrichtung verfügt**. Anhand der Informationen, welche die qualifizierte Einrichtung dem für die Verbandsklage zuständigen Gericht oder der für die Verbandsklage zuständigen Verwaltungsbehörde übermittelt, sollten diese beurteilen können, ob **der Dritte** Verfahrensentscheidungen der qualifizierten Einrichtung im Zusammenhang mit der Verbandsklage, unter anderem über Vergleiche, beeinflussen kann und ob er Mittel zur Finanzierung einer Verbandsklage auf Abhilfe gegen einen Beklagten, der Wettbewerber des Geldgebers ist oder von dem der Geldgeber abhängig ist, bereitstellt. Wird einer dieser Umstände bestätigt, so sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde befugt sein, von der qualifizierten Einrichtung die Ablehnung

*Geänderter Text*

(25) Qualifizierte Einrichtungen sollten bezüglich der Finanzierungsquelle ihrer Tätigkeit im Allgemeinen und bezüglich der Mittel zur Unterstützung einer bestimmten Verbandsklage vollkommen transparent sein, damit die Gerichte oder Verwaltungsbehörden prüfen können, ob möglicherweise ein Interessenkonflikt besteht, um die Gefahr eines Klagemissbrauchs zu verhindern, und damit beurteilt werden kann, ob **die qualifizierte Einrichtung** über ausreichende Mittel **verfügt, um die Interessen der Verbraucher angemessen, effizient und bedingungslos zu vertreten und – falls sie in dem Rechtsschutzverfahren unterliegt – alle notwendigen Rechtskosten zu tragen**. **Damit gewährleistet ist, dass den Rechten der Unternehmer umfassend Rechnung getragen wird, sollte verhindert werden, dass eine kollektive Schadensersatzklage gegen einen Unternehmer durch Beiträge eines Wettbewerbers finanziert wird**. Anhand der Informationen, welche die qualifizierte Einrichtung dem für die Verbandsklage zuständigen Gericht oder der für die Verbandsklage zuständigen Verwaltungsbehörde übermittelt, sollten diese beurteilen können, ob **ein Dritter** Verfahrensentscheidungen der qualifizierten Einrichtung im Zusammenhang mit der Verbandsklage, unter anderem über Vergleiche, beeinflussen kann und ob er Mittel zur

der betreffenden Finanzierung zu verlangen und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern.

Finanzierung einer Verbandsklage auf Abhilfe gegen einen Beklagten, der Wettbewerber des Geldgebers ist oder von dem der Geldgeber abhängig ist, bereitstellt. Wird einer dieser Umstände bestätigt, so sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde befugt sein, von der qualifizierten Einrichtung die Ablehnung der betreffenden Finanzierung zu verlangen und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern.

Or. ro

## Änderungsantrag 146

Gilles Lebreton

im Namen der ENF-Fraktion

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 25

##### *Vorschlag der Kommission*

(25) Qualifizierte Einrichtungen sollten bezüglich der Finanzierungsquelle ihrer Tätigkeit im Allgemeinen und bezüglich der Mittel zur Unterstützung einer bestimmten Verbandsklage vollkommen transparent sein, damit die Gerichte oder Verwaltungsbehörden prüfen können, ob möglicherweise ein Interessenkonflikt zwischen dem finanzierenden Dritten und der qualifizierten Einrichtung besteht, um die Gefahr eines Klagemissbrauchs zu verhindern, und damit beurteilt werden kann, ob der finanzierende Dritte über ausreichende Mittel zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der qualifizierten Einrichtung verfügt. Anhand der Informationen, welche die qualifizierte Einrichtung dem für die Verbandsklage zuständigen Gericht oder der für die Verbandsklage zuständigen Verwaltungsbehörde übermittelt, sollten diese beurteilen können, ob der Dritte

##### *Geänderter Text*

(25) Qualifizierte Einrichtungen sollten bezüglich der Finanzierungsquelle ihrer Tätigkeit im Allgemeinen und bezüglich der Mittel zur Unterstützung einer bestimmten Verbandsklage vollkommen **unabhängig und** transparent sein, damit die Gerichte oder Verwaltungsbehörden prüfen können, ob möglicherweise ein Interessenkonflikt zwischen dem finanzierenden Dritten und der qualifizierten Einrichtung besteht, um die Gefahr eines Klagemissbrauchs zu verhindern, und damit beurteilt werden kann, ob der finanzierende Dritte über ausreichende Mittel zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der qualifizierten Einrichtung verfügt. Anhand der Informationen, welche die qualifizierte Einrichtung dem für die Verbandsklage zuständigen Gericht oder der für die Verbandsklage zuständigen Verwaltungsbehörde übermittelt, sollten

Verfahrensentscheidungen der qualifizierten Einrichtung im Zusammenhang mit der Verbandsklage, unter anderem über Vergleiche, beeinflussen kann und ob er Mittel zur Finanzierung einer Verbandsklage auf Abhilfe gegen einen Beklagten, der Wettbewerber des Geldgebers ist oder von dem der Geldgeber abhängig ist, bereitstellt. Wird einer dieser Umstände bestätigt, so sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde befugt sein, von der qualifizierten Einrichtung die Ablehnung der betreffenden Finanzierung zu verlangen und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern.

diese beurteilen können, ob der Dritte Verfahrensentscheidungen der qualifizierten Einrichtung im Zusammenhang mit der Verbandsklage, unter anderem über Vergleiche, beeinflussen kann und ob er Mittel zur Finanzierung einer Verbandsklage auf Abhilfe gegen einen Beklagten, der Wettbewerber des Geldgebers ist oder von dem der Geldgeber abhängig ist, bereitstellt. Wird einer dieser Umstände bestätigt, so sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde befugt sein, von der qualifizierten Einrichtung die Ablehnung der betreffenden Finanzierung zu verlangen und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern.

Or. fr

#### **Änderungsantrag 147**

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26**

##### *Vorschlag der Kommission*

(26) Kollektive außergerichtliche Vergleiche, durch die geschädigte Verbraucher Abhilfe erhalten sollen, sollten sowohl vor der Erhebung der Verbandsklage als auch in jedem Stadium der Verbandsklage gefördert werden.

##### *Geänderter Text*

(26) Kollektive außergerichtliche Vergleiche, durch die geschädigte Verbraucher **oder Bürger** Abhilfe erhalten sollen, sollten sowohl vor der Erhebung der Verbandsklage als auch in jedem Stadium der Verbandsklage gefördert werden. **Diese Möglichkeit darf unter keinen Umständen das Recht auf Zugang zu Gerichten gefährden.**

Or. en

#### **Änderungsantrag 148 Gilles Lebreton**



im Namen der ENF-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 26**

*Vorschlag der Kommission*

(26) Kollektive außergerichtliche Vergleiche, durch die geschädigte Verbraucher Abhilfe erhalten sollen, sollten sowohl vor der Erhebung der Verbandsklage als auch in jedem Stadium der Verbandsklage gefördert werden.

*Geänderter Text*

(26) Kollektive außergerichtliche Vergleiche, **die Mediation und/oder die Vermittlung**, durch die geschädigte Verbraucher Abhilfe erhalten sollen, sollten sowohl vor der Erhebung der Verbandsklage als auch in jedem Stadium der Verbandsklage gefördert werden.

Or. fr

**Änderungsantrag 149**

**Heidi Hautala, Julia Reda**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 26**

*Vorschlag der Kommission*

(26) Kollektive außergerichtliche Vergleiche, durch die geschädigte **Verbraucher** Abhilfe erhalten sollen, sollten sowohl vor der Erhebung der Verbandsklage als auch in jedem Stadium der Verbandsklage gefördert werden.

*Geänderter Text*

(26) Kollektive außergerichtliche Vergleiche, durch die geschädigte **Einzelpersonen** Abhilfe erhalten sollen, sollten sowohl vor der Erhebung der Verbandsklage als auch in jedem Stadium der Verbandsklage gefördert werden.

Or. en

**Änderungsantrag 150**

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 27**

*Vorschlag der Kommission*

(27) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte

*Geänderter Text*

(27) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte

Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für Verbraucher erzielt haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. Ein entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn keine andere Verbandsklage in Bezug auf die gleiche Praktik anhängig ist. Zuständige Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die einen solchen kollektiven Vergleich genehmigen, müssen den Interessen und Rechten aller Beteiligten, einschließlich einzelner Verbraucher, Rechnung tragen. Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, einen solchen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.

Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für Verbraucher **oder Bürger** erzielt haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. Ein entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn keine andere Verbandsklage in Bezug auf die gleiche Praktik anhängig ist. Zuständige Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die einen solchen kollektiven Vergleich genehmigen, müssen den Interessen und Rechten aller Beteiligten, einschließlich einzelner Verbraucher, Rechnung tragen. Einzelne betroffene Verbraucher **oder Bürger** erhalten die Möglichkeit, einen solchen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.

Or. en

### **Änderungsantrag 151**

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 27**

##### *Vorschlag der Kommission*

(27) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für Verbraucher erzielt haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. Ein entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn keine

##### *Geänderter Text*

(27) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für Verbraucher erzielt haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. Ein entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn keine

andere Verbandsklage in Bezug auf die gleiche Praktik anhängig ist. Zuständige Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die einen solchen kollektiven Vergleich genehmigen, müssen den Interessen und Rechten aller Beteiligten, einschließlich einzelner Verbraucher, Rechnung tragen. ***Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, einen solchen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.***

andere Verbandsklage in Bezug auf die gleiche Praktik anhängig ist. Zuständige Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die einen solchen kollektiven Vergleich genehmigen, müssen den Interessen und Rechten aller Beteiligten, einschließlich einzelner Verbraucher, Rechnung tragen. ***Vergleiche sollten endgültig und für alle betroffenen Verbraucher verbindlich sein.***

Or. en

## **Änderungsantrag 152**

**Heidi Hautala, Julia Reda**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 27**

##### *Vorschlag der Kommission*

(27) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für ***Verbraucher*** erzielt haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. Ein entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn keine andere Verbandsklage in Bezug auf die gleiche Praktik anhängig ist. Zuständige Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die einen solchen kollektiven Vergleich genehmigen, müssen den Interessen und Rechten aller Beteiligten, ***einschließlich einzelner Verbraucher***, Rechnung tragen. ***Einzelne betroffene Verbraucher*** erhalten die Möglichkeit, einen solchen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.

##### *Geänderter Text*

(27) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für ***Einzelpersonen*** erzielt haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. Ein entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn keine andere Verbandsklage in Bezug auf die gleiche Praktik anhängig ist. Zuständige Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die einen solchen kollektiven Vergleich genehmigen, müssen den Interessen und Rechten aller Beteiligten Rechnung tragen. ***Alle betroffenen Einzelpersonen*** erhalten die Möglichkeit, einen solchen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.

Or. en

## Änderungsantrag 153

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 28

##### *Vorschlag der Kommission*

(28) Das Gericht beziehungsweise die Verwaltungsbehörde sollte befugt sein, den zuwiderhandelnden Unternehmer und die qualifizierte Einrichtung, die die Verbandsklage erhoben hat, aufzufordern, Verhandlungen im Hinblick auf einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für die betroffenen Verbraucher aufzunehmen. Bei der Entscheidung, ob die Parteien zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit aufgefordert werden, sollten die Art des Verstoßes, der Gegenstand der Klage ist, die Merkmale der betroffenen Verbraucher, die mögliche Art der Abhilfe, die Bereitschaft der Parteien zu einem Vergleich und die Zweckmäßigkeit des Verfahrens berücksichtigt werden.

##### *Geänderter Text*

(28) Das Gericht beziehungsweise die Verwaltungsbehörde sollte befugt sein, den zuwiderhandelnden Unternehmer und die qualifizierte Einrichtung, die die Verbandsklage erhoben hat, aufzufordern, Verhandlungen im Hinblick auf einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für die betroffenen Verbraucher aufzunehmen. Bei der Entscheidung, ob die Parteien zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit aufgefordert werden, sollten die Art des Verstoßes, der Gegenstand der Klage ist, die Merkmale der betroffenen Verbraucher, die mögliche Art der Abhilfe, die Bereitschaft der Parteien zu einem Vergleich – ***insbesondere bei Klagen mit Auswirkungen auf die Prozesskosten – und die Gerichtskosten, die von den Parteien zu tragen sind, die Auswirkungen auf etwaige Finanzierungsvorkehrungen und die Entschädigung, die den Verbrauchern tatsächlich zu zahlen ist, sowie*** die Zweckmäßigkeit des Verfahrens berücksichtigt werden.

Or. en

## Änderungsantrag 154

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyn Gebhardt

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 28

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

(28) Das Gericht beziehungsweise die Verwaltungsbehörde sollte befugt sein, den zuwiderhandelnden Unternehmer und die qualifizierte Einrichtung, die die Verbandsklage erhoben hat, aufzufordern, Verhandlungen im Hinblick auf einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für die betroffenen Verbraucher aufzunehmen. Bei der Entscheidung, ob die Parteien zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit aufgefordert werden, sollten die Art des Verstoßes, der Gegenstand der Klage ist, die Merkmale der betroffenen Verbraucher, die mögliche Art der Abhilfe, die Bereitschaft der Parteien zu einem Vergleich und die Zweckmäßigkeit des Verfahrens berücksichtigt werden.

(28) Das Gericht beziehungsweise die Verwaltungsbehörde sollte befugt sein, den zuwiderhandelnden Unternehmer und die qualifizierte Einrichtung, die die Verbandsklage erhoben hat, aufzufordern, Verhandlungen im Hinblick auf einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für die betroffenen Verbraucher **oder Bürger** aufzunehmen. Bei der Entscheidung, ob die Parteien zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit aufgefordert werden, sollten die Art des Verstoßes, der Gegenstand der Klage ist, die Merkmale der betroffenen Verbraucher **oder Bürger**, die mögliche Art der Abhilfe, die Bereitschaft der Parteien zu einem Vergleich und die Zweckmäßigkeit des Verfahrens berücksichtigt werden.

Or. en

## Änderungsantrag 155

**Heidi Hautala, Julia Reda**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 28

##### *Vorschlag der Kommission*

(28) Das Gericht beziehungsweise die Verwaltungsbehörde sollte befugt sein, den zuwiderhandelnden Unternehmer und die qualifizierte Einrichtung, die die Verbandsklage erhoben hat, aufzufordern, Verhandlungen im Hinblick auf einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für die betroffenen **Verbraucher** aufzunehmen. Bei der Entscheidung, ob die Parteien zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit aufgefordert werden, sollten die Art des Verstoßes, der Gegenstand der Klage ist, die Merkmale der betroffenen **Verbraucher**, die mögliche Art der Abhilfe, die Bereitschaft der Parteien zu einem Vergleich und die Zweckmäßigkeit des Verfahrens berücksichtigt werden.

##### *Geänderter Text*

(28) Das Gericht beziehungsweise die Verwaltungsbehörde sollte befugt sein, den zuwiderhandelnden Unternehmer und die qualifizierte Einrichtung, die die Verbandsklage erhoben hat, aufzufordern, Verhandlungen im Hinblick auf einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für die betroffenen **Einzelpersonen** aufzunehmen. Bei der Entscheidung, ob die Parteien zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit aufgefordert werden, sollten die Art des Verstoßes, der Gegenstand der Klage ist, die Merkmale der betroffenen **Einzelpersonen**, die mögliche Art der Abhilfe, die Bereitschaft der Parteien zu einem Vergleich und die Zweckmäßigkeit des Verfahrens berücksichtigt werden.

**Änderungsantrag 156**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 29**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(29) Um Abhilfe für einzelne Verbraucher zu erleichtern, die auf der Grundlage von im Rahmen von Verbandsklagen ergangenen, rechtskräftigen Feststellungsbeschlüssen zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erwirkt werden soll, sollten die Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die den Beschluss erlassen haben, befugt sein, die qualifizierte Einrichtung und den Unternehmer aufzufordern, einen kollektiven Vergleich zu erzielen.**

**entfällt**

**Änderungsantrag 157**  
**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 29**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(29) Um Abhilfe für einzelne Verbraucher zu erleichtern, die auf der Grundlage von im Rahmen von Verbandsklagen ergangenen, rechtskräftigen Feststellungsbeschlüssen zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erwirkt werden soll, sollten die Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die den Beschluss erlassen haben, befugt**

**(29) Um Abhilfe für einzelne Verbraucher *oder Bürger* zu erleichtern, die auf der Grundlage von im Rahmen von Verbandsklagen ergangenen, rechtskräftigen Feststellungsbeschlüssen zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erwirkt werden soll, sollten die Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die den Beschluss erlassen haben, befugt**

sein, die qualifizierte Einrichtung und den Unternehmer aufzufordern, einen kollektiven Vergleich zu erzielen.

sein, die qualifizierte Einrichtung und den Unternehmer aufzufordern, einen kollektiven Vergleich zu erzielen.

Or. en

### **Änderungsantrag 158**

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual, Tadeusz Zwiefka**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30**

##### *Vorschlag der Kommission*

(30) Alle außergerichtlichen Vergleiche, die durch eine Verbandsklage oder auf der Grundlage eines rechtskräftigen Feststellungsbeschlusses erzielt werden, sollten vom zuständigen Gericht oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt werden, um ihre Rechtmäßigkeit und Fairness unter Berücksichtigung der Interessen und Rechte aller Beteiligten zu gewährleisten. ***Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, einen solchen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.***

##### *Geänderter Text*

(30) Alle außergerichtlichen Vergleiche, die durch eine Verbandsklage oder auf der Grundlage eines rechtskräftigen Feststellungsbeschlusses erzielt werden, sollten vom zuständigen Gericht oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt werden, um ihre Rechtmäßigkeit und Fairness unter Berücksichtigung der Interessen und Rechte aller Beteiligten zu gewährleisten. ***Der Vergleich schließt alle zusätzlichen individuellen oder kollektiven Rechte auf Abhilfe von Verbrauchern aus, die spezifisch und ausschließlich ein Mandat für die Verbandsklage erteilt haben.***

Or. en

### **Änderungsantrag 159**

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30**

##### *Vorschlag der Kommission*

(30) Alle außergerichtlichen Vergleiche, die durch eine Verbandsklage oder auf der Grundlage eines rechtskräftigen

##### *Geänderter Text*

(30) Alle außergerichtlichen Vergleiche, die durch eine Verbandsklage oder auf der Grundlage eines rechtskräftigen

Feststellungsbeschlusses erzielt werden, sollten vom zuständigen Gericht oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt werden, um ihre Rechtmäßigkeit und Fairness unter Berücksichtigung der Interessen und Rechte aller Beteiligten zu gewährleisten. Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, einen solchen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.

Feststellungsbeschlusses erzielt werden, sollten vom zuständigen Gericht oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt werden, um ihre Rechtmäßigkeit und Fairness unter Berücksichtigung der Interessen und Rechte aller Beteiligten zu gewährleisten. Einzelne betroffene Verbraucher **oder Bürger** erhalten die Möglichkeit, einen solchen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.

Or. en

**Änderungsantrag 160**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 30**

*Vorschlag der Kommission*

(30) Alle außergerichtlichen Vergleiche, die durch eine Verbandsklage **oder auf der Grundlage eines rechtskräftigen Feststellungsbeschlusses** erzielt werden, sollten vom zuständigen Gericht oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt werden, um ihre Rechtmäßigkeit und Fairness unter Berücksichtigung der Interessen und Rechte aller Beteiligten zu gewährleisten. Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, einen solchen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.

*Geänderter Text*

(30) Alle außergerichtlichen Vergleiche, die durch eine Verbandsklage erzielt werden, sollten vom zuständigen Gericht oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt werden, um ihre Rechtmäßigkeit und Fairness unter Berücksichtigung der Interessen und Rechte aller Beteiligten zu gewährleisten. Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, einen solchen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.

Or. en

**Änderungsantrag 161**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 31**



(31) Für den Erfolg einer Verbandsklage ist es von entscheidender Bedeutung, dass die **Verbraucher** über diese informiert werden. Die **Verbraucher** sollten über laufende Verbandsklagen, die Tatsache, dass die Praktik eines Unternehmers als Rechtsverstoß eingestuft wurde, ihre Rechte nach der Feststellung eines Verstoßes und alle weiteren Schritte, die von den betroffenen **Verbrauchern** zu treffen sind, insbesondere im Hinblick auf Abhilfe, informiert werden. Die mit der Unterrichtung über den Verstoß einhergehenden Reputationsrisiken sind auch wichtig, um Unternehmer, die gegen **Verbraucherrechte** verstoßen, abzuschrecken.

(31) Für den Erfolg einer Verbandsklage ist es von entscheidender Bedeutung, dass **Einzelpersonen und die allgemeine Öffentlichkeit** über diese informiert werden. **Einzelpersonen und die allgemeine Öffentlichkeit** sollten über laufende Verbandsklagen, die Tatsache, dass die Praktik eines Unternehmers als Rechtsverstoß eingestuft wurde, ihre Rechte nach der Feststellung eines Verstoßes und alle weiteren Schritte, die von den betroffenen **Einzelpersonen** zu treffen sind, insbesondere im Hinblick auf Abhilfe, informiert werden. Die mit der Unterrichtung über den Verstoß einhergehenden Reputationsrisiken sind auch wichtig, um Unternehmer, die gegen **Rechte** verstoßen, abzuschrecken.

Or. en

### Änderungsantrag 162

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

(31) Für den Erfolg einer Verbandsklage ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Verbraucher über diese informiert werden. Die Verbraucher sollten über laufende Verbandsklagen, die Tatsache, dass die Praktik eines Unternehmers als Rechtsverstoß eingestuft wurde, ihre Rechte nach der Feststellung eines Verstoßes und alle weiteren Schritte, die von den betroffenen Verbrauchern zu treffen sind, insbesondere im Hinblick auf Abhilfe, informiert werden. **Die mit der Unterrichtung über den Verstoß einhergehenden Reputationsrisiken sind**

(31) Für den Erfolg einer Verbandsklage ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Verbraucher über diese informiert werden. Die Verbraucher sollten über laufende Verbandsklagen, die Tatsache, dass die Praktik eines Unternehmers als Rechtsverstoß eingestuft wurde, ihre Rechte nach der Feststellung eines Verstoßes und alle weiteren Schritte, die von den betroffenen Verbrauchern zu treffen sind, insbesondere im Hinblick auf Abhilfe, informiert werden.

*auch wichtig, um Unternehmer, die gegen Verbraucherrechte verstoßen, abzuschrecken.*

Or. en

## **Änderungsantrag 163**

**Daniel Buda**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 31**

##### *Vorschlag der Kommission*

(31) Für den Erfolg einer Verbandsklage ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Verbraucher über diese informiert werden. Die Verbraucher sollten über laufende Verbandsklagen, die Tatsache, dass die Praktik eines Unternehmers als Rechtsverstoß eingestuft wurde, ihre Rechte nach der Feststellung eines Verstoßes und alle weiteren Schritte, die von den betroffenen Verbrauchern zu treffen sind, insbesondere im Hinblick auf Abhilfe, informiert werden. ***Die mit der Unterrichtung über den Verstoß einhergehenden Reputationsrisiken sind auch wichtig, um Unternehmer, die gegen Verbraucherrechte verstoßen, abzuschrecken.***

##### *Geänderter Text*

(31) Für den Erfolg einer Verbandsklage ***und die Wahrung der Rechte der Verbraucher*** ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Verbraucher über diese informiert werden. Die Verbraucher sollten über laufende Verbandsklagen, die Tatsache, dass die Praktik eines Unternehmers als Rechtsverstoß eingestuft wurde, ihre Rechte nach der Feststellung eines Verstoßes und ***darüber, wie sie danach davon profitieren können, sowie über*** alle weiteren Schritte, die von den betroffenen Verbrauchern zu treffen sind, insbesondere im Hinblick auf Abhilfe, informiert werden.

Or. ro

## **Änderungsantrag 164**

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 31**

##### *Vorschlag der Kommission*

(31) Für den Erfolg einer Verbandsklage ist es von entscheidender Bedeutung, dass

##### *Geänderter Text*

(31) Für den Erfolg einer Verbandsklage ist es von entscheidender Bedeutung, dass

die Verbraucher über diese informiert werden. Die Verbraucher sollten über laufende Verbandsklagen, die Tatsache, dass die Praktik eines Unternehmers als Rechtsverstoß eingestuft wurde, ihre Rechte nach der Feststellung eines Verstoßes und alle weiteren Schritte, die von den betroffenen Verbrauchern zu treffen sind, insbesondere im Hinblick auf Abhilfe, informiert werden. Die mit der Unterrichtung über den Verstoß einhergehenden Reputationsrisiken sind auch wichtig, um Unternehmer, die gegen **Verbraucherrechte** verstoßen, abzuschrecken.

die Verbraucher **oder Bürger** über diese informiert werden. Die Verbraucher **oder Bürger** sollten über laufende Verbandsklagen, die Tatsache, dass die Praktik eines Unternehmers als Rechtsverstoß eingestuft wurde, ihre Rechte nach der Feststellung eines Verstoßes und alle weiteren Schritte, die von den betroffenen Verbrauchern **oder Bürgern** zu treffen sind, insbesondere im Hinblick auf Abhilfe, informiert werden. Die mit der Unterrichtung über den Verstoß einhergehenden Reputationsrisiken sind auch wichtig, um Unternehmer, die gegen **Verbraucher- oder Bürgerrechte** verstoßen, abzuschrecken.

Or. en

**Änderungsantrag 165**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

(32) Damit die Informationen wirksam sind, sollten sie geeignet und den Umständen des Falls angemessen sein. Der zuwiderhandelnde Unternehmer sollte alle betroffenen **Verbraucher** angemessen über die im Rahmen der Verbandsklage ergangenen rechtskräftigen einstweiligen Verfügungen und Abhilfebeschlüsse sowie über einen von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde genehmigten Vergleich informieren. Solche Informationen können beispielsweise auf der Website des Unternehmers, in sozialen Medien, auf Online-Marktplätzen oder in auflagenstarken Zeitungen, einschließlich solcher, die ausschließlich auf elektronischem Wege verbreitet werden, bereitgestellt werden. Nach Möglichkeit

*Geänderter Text*

(32) Damit die Informationen wirksam sind, sollten sie **zugänglich**, geeignet und den Umständen des Falls angemessen sein. Der zuwiderhandelnde Unternehmer sollte alle betroffenen **Einzelpersonen sowie die allgemeine Öffentlichkeit** angemessen über die im Rahmen der Verbandsklage ergangenen rechtskräftigen einstweiligen Verfügungen und Abhilfebeschlüsse sowie über einen von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde genehmigten Vergleich informieren. Solche Informationen können beispielsweise auf der Website des Unternehmers, in sozialen Medien, auf Online-Marktplätzen oder in auflagenstarken Zeitungen, einschließlich solcher, die ausschließlich auf elektronischem Wege verbreitet werden,

sollten die **Verbraucher** einzeln in elektronischer Form oder in Papierform informiert werden. Diese Informationen sollten für Menschen mit Behinderungen **auf Anfrage** in entsprechend zugänglicher Form bereitgestellt werden.

bereitgestellt werden. Nach Möglichkeit sollten die **betroffenen Einzelpersonen** einzeln in elektronischer Form oder in Papierform informiert werden. Diese Informationen sollten für Menschen mit Behinderungen in entsprechend zugänglicher Form bereitgestellt werden.

Or. en

## Änderungsantrag 166

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Damit die Informationen wirksam sind, sollten sie geeignet und den Umständen des Falls angemessen sein. Der zuwiderhandelnde Unternehmer sollte alle betroffenen Verbraucher angemessen über die im Rahmen der Verbandsklage ergangenen rechtskräftigen einstweiligen Verfügungen und Abhilfebeschlüsse sowie über einen von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde genehmigten Vergleich informieren. Solche Informationen können beispielsweise auf der Website des Unternehmers, in sozialen Medien, auf Online-Marktplätzen oder in auflagenstarken Zeitungen, einschließlich solcher, die ausschließlich auf elektronischem Wege verbreitet werden, bereitgestellt werden. Nach Möglichkeit sollten die Verbraucher einzeln in elektronischer Form oder in Papierform informiert werden. Diese Informationen sollten für Menschen mit Behinderungen auf Anfrage in entsprechend zugänglicher Form bereitgestellt werden.

#### *Geänderter Text*

(32) Damit die Informationen wirksam sind, sollten sie geeignet und den Umständen des Falls angemessen sein. Der zuwiderhandelnde Unternehmer sollte alle betroffenen Verbraucher **oder Bürger** angemessen über die im Rahmen der Verbandsklage ergangenen rechtskräftigen einstweiligen Verfügungen und Abhilfebeschlüsse sowie über einen von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde genehmigten Vergleich informieren. Solche Informationen können beispielsweise auf der Website des Unternehmers, in sozialen Medien, auf Online-Marktplätzen oder in auflagenstarken Zeitungen, einschließlich solcher, die ausschließlich auf elektronischem Wege verbreitet werden, bereitgestellt werden. Nach Möglichkeit sollten die Verbraucher **oder Bürger** einzeln in elektronischer Form oder in Papierform informiert werden. Diese Informationen sollten für Menschen mit Behinderungen auf Anfrage in entsprechend zugänglicher Form bereitgestellt werden.

Or. en

## Änderungsantrag 167

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Damit die Informationen wirksam sind, sollten sie geeignet und den Umständen des Falls angemessen sein. **Der zuwiderhandelnde Unternehmer sollte** alle betroffenen Verbraucher angemessen über die im Rahmen der Verbandsklage ergangenen rechtskräftigen **einstweiligen Verfügungen und Abhilfebeschlüsse sowie über einen** von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde genehmigten **Vergleich** informieren. Solche Informationen können beispielsweise auf der Website des Unternehmers, in sozialen Medien, auf Online-Marktplätzen oder in auflagenstarken Zeitungen, einschließlich solcher, die ausschließlich auf elektronischem Wege verbreitet werden, bereitgestellt werden. **Nach Möglichkeit sollten die Verbraucher einzeln in elektronischer Form oder in Papierform informiert werden.** Diese Informationen sollten für Menschen mit Behinderungen auf Anfrage in entsprechend zugänglicher Form bereitgestellt werden.

#### *Geänderter Text*

(32) Damit die Informationen wirksam sind, sollten sie geeignet und den Umständen des Falls angemessen sein. **Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die unterlegene Partei auffordern kann,** alle betroffenen Verbraucher angemessen über die im Rahmen der Verbandsklage ergangenen rechtskräftigen **Entscheidungen über einstweilige Verfügungen und Abhilfebeschlüsse sowie im Falle eines** von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde genehmigten **Vergleichs beide Parteien zu** informieren. Solche Informationen können beispielsweise auf der Website des Unternehmers, in sozialen Medien, auf Online-Marktplätzen oder in auflagenstarken Zeitungen, einschließlich solcher, die ausschließlich auf elektronischem Wege verbreitet werden, bereitgestellt werden. Diese Informationen sollten für Menschen mit Behinderungen auf Anfrage in entsprechend zugänglicher Form bereitgestellt werden.

Or. en

## Änderungsantrag 168

Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(32a) Die Mitgliedsstaaten sollten dazu angehalten werden, nationale Register für**

*Verbandsklagen einzurichten, was sich auf die Transparenzverpflichtungen förderlich auswirken könnte.*

Or. en

## **Änderungsantrag 169**

**Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 33**

##### *Vorschlag der Kommission*

(33) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, zur Vermeidung von Widersprüchen bei der Anwendung des Unionsrechts und zur Steigerung der Wirksamkeit und Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen und möglichen Folgeklagen auf Abhilfe sollte die Feststellung eines Verstoßes in einer von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht erlassenen, rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer einstweiligen Verfügung gemäß dieser Richtlinie, ***in späteren Verfahren im Zusammenhang mit demselben Verstoß durch denselben Unternehmer im Hinblick auf die Art des Verstoßes und seine sachliche, persönliche, zeitliche und räumliche Dimension nach Maßgabe dieser rechtskräftigen Entscheidung nicht erneut verhandelt werden.*** Wird eine Klage, mit der Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes einschließlich Abhilfemaßnahmen erwirkt werden sollen, in einem anderen Mitgliedstaat erhoben als dem Mitgliedstaat, in dem eine rechtskräftige Entscheidung zur Feststellung dieses Verstoßes ergangen ist, so sollte die Entscheidung eine widerlegbare Vermutung darstellen, dass der Verstoß begangen wurde.

##### *Geänderter Text*

(33) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, zur Vermeidung von Widersprüchen bei der Anwendung des Unionsrechts und zur Steigerung der Wirksamkeit und Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen und möglichen Folgeklagen auf Abhilfe sollte die Feststellung eines Verstoßes in einer von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht erlassenen, rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer einstweiligen Verfügung gemäß dieser Richtlinie, ***für alle Parteien, die an der Verbandsklage beteiligt waren, verbindlich sein. Die rechtskräftige Entscheidung sollte unbeschadet etwaiger zusätzlicher Ansprüche auf Rechtsschutz, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht haben, gelten. Die durch einen Vergleich erwirkten Abhilfemaßnahmen sollten auch für Fälle verbindlich sein, in denen es um die gleiche Praktik, denselben Unternehmer und dieselben Verbraucher geht.*** Wird eine Klage, mit der Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes einschließlich Abhilfemaßnahmen erwirkt werden sollen, in einem anderen Mitgliedstaat erhoben als dem Mitgliedstaat, in dem eine rechtskräftige Entscheidung zur Feststellung dieses Verstoßes ergangen ist, so sollte die Entscheidung eine

widerlegbare Vermutung darstellen, dass der Verstoß begangen wurde.

Or. en

## Änderungsantrag 170

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

#### *Vorschlag der Kommission*

(33) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, zur Vermeidung von Widersprüchen bei der Anwendung des Unionsrechts und zur Steigerung der Wirksamkeit und Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen und möglichen Folgeklagen auf Abhilfe sollte die Feststellung eines Verstoßes in einer von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht erlassenen, rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer einstweiligen Verfügung gemäß dieser Richtlinie, in späteren Verfahren im Zusammenhang mit demselben Verstoß durch denselben Unternehmer im Hinblick auf die Art des Verstoßes und seine sachliche, persönliche, zeitliche und räumliche Dimension nach Maßgabe dieser rechtskräftigen Entscheidung nicht erneut verhandelt werden. Wird eine Klage, mit der Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes einschließlich Abhilfemaßnahmen erwirkt werden sollen, in einem anderen Mitgliedstaat erhoben als dem Mitgliedstaat, in dem eine rechtskräftige Entscheidung zur Feststellung dieses Verstoßes ergangen ist, so **sollte** die Entscheidung **eine widerlegbare Vermutung darstellen, dass** der Verstoß begangen wurde.

#### *Geänderter Text*

(33) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, zur Vermeidung von Widersprüchen bei der Anwendung des Unionsrechts und zur Steigerung der Wirksamkeit und Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen und möglichen Folgeklagen auf Abhilfe sollte die Feststellung eines Verstoßes **oder einer Nichtverletzung** in einer von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht erlassenen, rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer einstweiligen Verfügung gemäß dieser Richtlinie, in späteren Verfahren im Zusammenhang mit demselben Verstoß **oder derselben Nichtverletzung** durch denselben Unternehmer im Hinblick auf die Art des Verstoßes **oder der Nichtverletzung** und seine sachliche, persönliche, zeitliche und räumliche Dimension nach Maßgabe dieser rechtskräftigen Entscheidung nicht erneut verhandelt werden. Wird eine Klage, mit der Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes einschließlich Abhilfemaßnahmen erwirkt werden sollen, in einem anderen Mitgliedstaat erhoben als dem Mitgliedstaat, in dem eine rechtskräftige Entscheidung zur Feststellung dieses Verstoßes **oder der Nichtverletzung** ergangen ist, so **kann** die Entscheidung **als Beweismittel im Hinblick auf die Frage angesehen werden, ob** der Verstoß **in damit**

*zusammenhängenden Fällen* begangen wurde.

Or. en

**Änderungsantrag 171**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 34**

*Vorschlag der Kommission*

**(34) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass individuelle Klagen auf Abhilfe auf einem im Rahmen einer Verbandsklage ergangenen rechtskräftigen Feststellungsbeschluss basieren können. Solche Klagen sollten über zügige und vereinfachte Verfahren zur Verfügung stehen.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 172**  
**Gilles Lebreton**  
im Namen der ENF-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 34**

*Vorschlag der Kommission*

(34) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass individuelle Klagen auf Abhilfe auf **einem** im Rahmen einer Verbandsklage ergangenen rechtskräftigen Feststellungsbeschluss basieren können. Solche Klagen sollten über zügige und vereinfachte Verfahren zur Verfügung stehen.

*Geänderter Text*

(34) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass individuelle Klagen auf Abhilfe auf **einer** im Rahmen einer Verbandsklage ergangenen rechtskräftigen **mit einer Begründung versehenen Entscheidung oder in Ausnahmefällen einem rechtskräftigen mit einer Begründung versehenen** Feststellungsbeschluss basieren können. Solche Klagen sollten über zügige und vereinfachte Verfahren zur Verfügung



stehen.

Or. fr

### **Änderungsantrag 173**

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual, Tadeusz Zwiefka**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35**

##### *Vorschlag der Kommission*

(35) Klagen auf Abhilfe auf der Grundlage der Feststellung eines Verstoßes durch eine rechtskräftige einstweilige Verfügung oder einen endgültigen Feststellungsbeschluss bezüglich der Haftung des Unternehmers gegenüber den geschädigten Verbrauchern gemäß dieser Richtlinie sollten nicht durch nationale Verjährungsvorschriften behindert werden. Die Erhebung einer Verbandsklage bewirkt, dass die Verjährungsfristen für Rechtsschutzverfahren für die *von dieser* Klage *betroffenen Verbraucher* ausgesetzt oder unterbrochen werden.

##### *Geänderter Text*

(35) Klagen auf Abhilfe auf der Grundlage der Feststellung eines Verstoßes durch eine rechtskräftige einstweilige Verfügung oder einen endgültigen Feststellungsbeschluss bezüglich der Haftung des Unternehmers gegenüber den geschädigten Verbrauchern gemäß dieser Richtlinie sollten nicht durch nationale Verjährungsvorschriften behindert werden. Die Erhebung einer Verbandsklage bewirkt, dass die Verjährungsfristen für Rechtsschutzverfahren für die *Verbraucher, die einer qualifizierten Einrichtung spezifisch und ausschließlich das Mandat erteilt haben, sie in einer solchen Klage zu vertreten*, ausgesetzt oder unterbrochen werden.

Or. en

### **Änderungsantrag 174**

**Gilles Lebreton**

im Namen der ENF-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35**

##### *Vorschlag der Kommission*

(35) Klagen auf Abhilfe auf der Grundlage der Feststellung eines Verstoßes durch eine rechtskräftige einstweilige

##### *Geänderter Text*

(35) Klagen auf Abhilfe auf der Grundlage der Feststellung eines Verstoßes durch eine rechtskräftige einstweilige

Verfügung oder einen endgültigen Feststellungsbeschluss bezüglich der Haftung des Unternehmers gegenüber den geschädigten Verbrauchern gemäß dieser Richtlinie sollten nicht durch nationale **Verjährungsvorschriften behindert** werden. Die Erhebung einer Verbandsklage **bewirkt**, dass die Verjährungsfristen für Rechtsschutzverfahren für die von **dieser** Klage betroffenen Verbraucher ausgesetzt oder unterbrochen werden.

Verfügung oder einen endgültigen Feststellungsbeschluss bezüglich der Haftung des Unternehmers gegenüber den geschädigten Verbrauchern gemäß dieser Richtlinie sollten nicht durch nationale **Fristen unmöglich gemacht** werden. **Insbesondere sollte** die Erhebung einer Verbandsklage **bewirken**, dass die Verjährungsfristen für Rechtsschutzverfahren für die von **einer späteren** Klage betroffenen Verbraucher ausgesetzt oder unterbrochen werden.

Or. fr

### Änderungsantrag 175

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyn Gebhardt**

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

##### *Vorschlag der Kommission*

(35) Klagen auf Abhilfe auf der Grundlage der Feststellung eines Verstoßes durch eine rechtskräftige einstweilige Verfügung oder einen endgültigen Feststellungsbeschluss bezüglich der Haftung des Unternehmers gegenüber den geschädigten Verbrauchern gemäß dieser Richtlinie sollten nicht durch nationale Verjährungsvorschriften behindert werden. Die Erhebung einer Verbandsklage bewirkt, dass die Verjährungsfristen für Rechtsschutzverfahren für die von dieser Klage betroffenen Verbraucher ausgesetzt oder unterbrochen werden.

##### *Geänderter Text*

(35) Klagen auf Abhilfe auf der Grundlage der Feststellung eines Verstoßes durch eine rechtskräftige einstweilige Verfügung oder einen endgültigen Feststellungsbeschluss bezüglich der Haftung des Unternehmers gegenüber den geschädigten Verbrauchern **oder Bürgern** gemäß dieser Richtlinie sollten nicht durch nationale Verjährungsvorschriften behindert werden. Die Erhebung einer Verbandsklage bewirkt, dass die Verjährungsfristen für Rechtsschutzverfahren für die von dieser Klage betroffenen Verbraucher ausgesetzt oder unterbrochen werden.

Or. en

### Änderungsantrag 176

**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 35**

*Vorschlag der Kommission*

(35) Klagen auf Abhilfe auf der Grundlage der Feststellung eines Verstoßes durch eine rechtskräftige einstweilige Verfügung **oder einen endgültigen Feststellungsbeschluss** bezüglich der Haftung des Unternehmers gegenüber den geschädigten **Verbrauchern** gemäß dieser Richtlinie sollten nicht durch nationale Verjährungsvorschriften behindert werden. Die Erhebung einer Verbandsklage bewirkt, dass die Verjährungsfristen für Rechtsschutzverfahren für die von dieser Klage betroffenen **Verbraucher** ausgesetzt oder unterbrochen werden.

*Geänderter Text*

(35) Klagen auf Abhilfe auf der Grundlage der Feststellung eines Verstoßes durch eine rechtskräftige einstweilige Verfügung bezüglich der Haftung des Unternehmers gegenüber den geschädigten **Einzelpersonen** gemäß dieser Richtlinie sollten nicht durch nationale Verjährungsvorschriften behindert werden. Die Erhebung einer Verbandsklage bewirkt, dass die Verjährungsfristen für Rechtsschutzverfahren für die von dieser Klage betroffenen **Einzelpersonen** ausgesetzt oder unterbrochen werden.

Or. en

**Änderungsantrag 177**

**Gilles Lebreton**

im Namen der ENF-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 36**

*Vorschlag der Kommission*

(36) Verbandsklagen auf einstweilige Verfügungen sollten mit der gebotenen verfahrensrechtlichen Eile behandelt werden. Einstweilige Verfügungen mit vorläufiger Wirkung sollten stets im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens behandelt werden, um einen durch den Verstoß verursachten Schaden oder einen weiteren Schaden zu verhindern.

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. fr

**Änderungsantrag 178**

Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 37

*Vorschlag der Kommission*

(37) Beweismittel sind ein wichtiger Aspekt für die Feststellung, ob eine bestimmte Praktik einen Rechtsverstoß darstellt und ob die Gefahr einer Wiederholung des Verstoßes besteht, für die Ermittlung der von einem Verstoß betroffenen Verbraucher, für die Entscheidung über Abhilfemaßnahmen und für die angemessene Unterrichtung der von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucher über das laufende Verfahren und dessen *endgültigen* Ergebnisse. **Die Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern sind jedoch durch Informationsasymmetrie gekennzeichnet, und die erforderlichen Informationen befinden sich** unter Umständen ausschließlich im Besitz des Unternehmers, sodass sie für die *qualifizierte Einrichtung* nicht zugänglich sind. Daher sollten die *qualifizierten Einrichtungen* das Recht erhalten, bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde zu verlangen, dass **der Unternehmer die Beweismittel, die für ihre Klage relevant oder für eine angemessene Unterrichtung der betroffenen Verbraucher über die Verbandsklage erforderlich** sind, offenlegt, **ohne dass sie einzelne Beweismittel spezifizieren müssen**. Die Notwendigkeit, der Umfang und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Offenlegung sollten von dem mit der Verbandsklage befassten Gericht oder der mit der *Verbandsklage* befassten Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit sorgfältig im Hinblick auf den Schutz der berechtigten Interessen Dritter geprüft werden.

*Geänderter Text*

(37) Beweismittel sind ein wichtiger Aspekt für die Feststellung, ob eine bestimmte Praktik einen Rechtsverstoß darstellt und ob die Gefahr einer Wiederholung des Verstoßes besteht, für die Ermittlung der von einem Verstoß betroffenen Verbraucher, für die Entscheidung über Abhilfemaßnahmen und für die angemessene Unterrichtung der von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucher über das laufende Verfahren und dessen *endgültige* Ergebnisse. Jedoch **befinden sich** die erforderlichen Informationen unter Umständen ausschließlich im Besitz des Unternehmers, **der qualifizierten Einrichtung oder der Verbraucher, die sie vertritt**, sodass sie für die *andere Partei* nicht zugänglich sind. Daher sollten die *Parteien* das Recht erhalten, bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde **unter Angabe einer stichhaltigen Begründung** zu verlangen, dass **die Gegenpartei bestimmte, klar spezifizierte** Beweismittel, die für ihre Klage relevant sind, offenlegt. Die Notwendigkeit, der Umfang und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Offenlegung sollten von dem mit der Verbandsklage befassten Gericht oder der mit der *Verbandsklage* befassten Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit sorgfältig im Hinblick auf den Schutz der berechtigten Interessen Dritter geprüft werden. **Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde überprüft, ob das angeforderte Beweismittel auf der Grundlage stichhaltiger vorliegender Fakten eng und**

*präzise eingegrenzt ist. Insbesondere sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde überprüfen, welcher Zusammenhang zwischen der Klage oder der Klageerwiderung und dem angeforderten Beweismittel, dem Umfang und den Kosten der Offenlegung besteht, und ob das angeforderte Beweismittel vertrauliche oder privilegierte Informationen enthält, die durch einschlägige nationale Gesetze geschützt werden.*

Or. en

## **Änderungsantrag 179**

**Heidi Hautala, Julia Reda**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 37**

##### *Vorschlag der Kommission*

(37) Beweismittel sind ein wichtiger Aspekt für die Feststellung, ob eine bestimmte Praktik einen Rechtsverstoß darstellt und ob die Gefahr einer Wiederholung des Verstoßes besteht, für die Ermittlung der von einem Verstoß betroffenen **Verbraucher**, für die Entscheidung über Abhilfemaßnahmen und für die angemessene Unterrichtung der von einer Verbandsklage betroffenen **Verbraucher** über das laufende Verfahren und dessen endgültigen Ergebnisse. **Die Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern sind jedoch durch Informationsasymmetrie gekennzeichnet, und die erforderlichen Informationen befinden sich unter Umständen ausschließlich im Besitz des Unternehmers**, sodass sie für die qualifizierte Einrichtung nicht zugänglich sind. Daher sollten die qualifizierten Einrichtungen das Recht erhalten, bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen

##### *Geänderter Text*

(37) Beweismittel sind ein wichtiger Aspekt für die Feststellung, ob eine bestimmte Praktik einen Rechtsverstoß darstellt und ob die Gefahr einer Wiederholung des Verstoßes besteht, für die Ermittlung der von einem Verstoß betroffenen **Einzelpersonen**, für die Entscheidung über Abhilfemaßnahmen und für die angemessene Unterrichtung der von einer Verbandsklage betroffenen **Einzelpersonen sowie der breiten Öffentlichkeit** über das laufende Verfahren und dessen endgültigen Ergebnisse. **Unter Umständen befinden sich die erforderlichen Informationen jedoch ausschließlich im Besitz des Unternehmers – etwa weil die Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern oder jene zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Informationsasymmetrie gekennzeichnet sind**, sodass sie für die qualifizierte Einrichtung nicht zugänglich sind. Daher

Verwaltungsbehörde zu verlangen, dass der Unternehmer die Beweismittel, die für ihre Klage relevant oder für eine angemessene Unterrichtung der betroffenen **Verbraucher** über die Verbandsklage erforderlich sind, offenlegt, ohne dass sie einzelne Beweismittel spezifizieren müssen. Die Notwendigkeit, der Umfang und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Offenlegung sollten von dem mit der Verbandsklage befassten Gericht oder der mit der Verbandsklage befassten Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit sorgfältig im Hinblick auf den Schutz der berechtigten Interessen Dritter geprüft werden.

sollten die qualifizierten Einrichtungen das Recht erhalten, bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde zu verlangen, dass der Unternehmer die Beweismittel, die für ihre Klage relevant oder für eine angemessene Unterrichtung der betroffenen **Einzelpersonen** über die Verbandsklage erforderlich sind, offenlegt, ohne dass sie einzelne Beweismittel spezifizieren müssen. Die Notwendigkeit, der Umfang und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Offenlegung sollten von dem mit der Verbandsklage befassten Gericht oder der mit der Verbandsklage befassten Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit sorgfältig im Hinblick auf den Schutz der berechtigten Interessen Dritter geprüft werden.

Or. en

## Änderungsantrag 180

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) Beweismittel sind ein wichtiger Aspekt für die Feststellung, ob eine bestimmte Praktik einen Rechtsverstoß darstellt und ob die Gefahr einer Wiederholung des Verstoßes besteht, für die Ermittlung der von einem Verstoß betroffenen Verbraucher, für die Entscheidung über Abhilfemaßnahmen und für die angemessene Unterrichtung der von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucher über das laufende Verfahren und dessen endgültigen Ergebnisse. Die Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern sind jedoch durch

#### *Geänderter Text*

(37) Beweismittel sind ein wichtiger Aspekt für die Feststellung, ob eine bestimmte Praktik einen Rechtsverstoß darstellt und ob die Gefahr einer Wiederholung des Verstoßes besteht, für die Ermittlung der von einem Verstoß betroffenen Verbraucher **oder Bürger**, für die Entscheidung über Abhilfemaßnahmen und für die angemessene Unterrichtung der von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucher **oder Bürger** über das laufende Verfahren und dessen endgültige Ergebnisse. Die Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern **oder**

Informationsasymmetrie gekennzeichnet, und die erforderlichen Informationen befinden sich unter Umständen ausschließlich im Besitz des Unternehmers, sodass sie für die qualifizierte Einrichtung nicht zugänglich sind. Daher sollten die qualifizierten Einrichtungen das Recht erhalten, bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde zu verlangen, dass der Unternehmer die Beweismittel, die für ihre Klage relevant oder für eine angemessene Unterrichtung der betroffenen Verbraucher über die Verbandsklage erforderlich sind, offenlegt, ohne dass sie einzelne Beweismittel spezifizieren müssen. Die Notwendigkeit, der Umfang und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Offenlegung sollten von dem mit der Verbandsklage befassten Gericht oder der mit der Verbandsklage befassten Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit sorgfältig im Hinblick auf den Schutz der berechtigten Interessen Dritter geprüft werden.

**Unternehmern und Bürgern** sind jedoch durch Informationsasymmetrie gekennzeichnet, und die erforderlichen Informationen befinden sich unter Umständen ausschließlich im Besitz des Unternehmers, sodass sie für die qualifizierte Einrichtung nicht zugänglich sind. Daher sollten die qualifizierten Einrichtungen das Recht erhalten, bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde zu verlangen, dass der Unternehmer die Beweismittel, die für ihre Klage relevant oder für eine angemessene Unterrichtung der betroffenen Verbraucher **oder Bürger** über die Verbandsklage erforderlich sind, offenlegt, ohne dass sie einzelne Beweismittel spezifizieren müssen. Die Notwendigkeit, der Umfang und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Offenlegung sollten von dem mit der Verbandsklage befassten Gericht oder der mit der Verbandsklage befassten Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit sorgfältig im Hinblick auf den Schutz der berechtigten Interessen Dritter geprüft werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 181** **Daniel Buda**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 37**

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) Beweismittel sind ein wichtiger Aspekt für die Feststellung, ob eine bestimmte Praktik einen Rechtsverstoß darstellt und ob die Gefahr einer Wiederholung des Verstoßes besteht, für die Ermittlung der von einem Verstoß betroffenen Verbraucher, für die Entscheidung über Abhilfemaßnahmen und

#### *Geänderter Text*

(37) Beweismittel sind ein wichtiger Aspekt für die Feststellung, ob eine bestimmte Praktik einen Rechtsverstoß darstellt und ob die Gefahr einer Wiederholung des Verstoßes besteht, für die Ermittlung der von einem Verstoß betroffenen Verbraucher, für die Entscheidung über Abhilfemaßnahmen und

für die angemessene Unterrichtung der von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucher über das laufende Verfahren und dessen endgültigen Ergebnisse. Die Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern sind jedoch durch Informationsasymmetrie gekennzeichnet, und die erforderlichen Informationen befinden sich unter Umständen ausschließlich im Besitz des Unternehmers, sodass sie für die qualifizierte Einrichtung nicht zugänglich sind. Daher sollten die qualifizierten Einrichtungen das Recht erhalten, bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde zu verlangen, dass der Unternehmer die Beweismittel, die für ihre Klage relevant oder für eine angemessene Unterrichtung der betroffenen Verbraucher über die Verbandsklage erforderlich sind, offenlegt, **ohne dass sie einzelne Beweismittel spezifizieren müssen**. Die Notwendigkeit, der Umfang und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Offenlegung sollten von dem mit der Verbandsklage befassten Gericht oder der mit der Verbandsklage befassten Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit sorgfältig im Hinblick auf den Schutz der berechtigten Interessen Dritter geprüft werden.

für die angemessene Unterrichtung der von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucher über das laufende Verfahren und dessen endgültigen Ergebnisse. Die Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern sind jedoch durch Informationsasymmetrie gekennzeichnet, und die erforderlichen Informationen befinden sich unter Umständen ausschließlich im Besitz des Unternehmers, sodass sie für die qualifizierte Einrichtung nicht zugänglich sind. Daher sollten die qualifizierten Einrichtungen das Recht erhalten, bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde zu verlangen, dass der Unternehmer die Beweismittel, die für ihre Klage relevant oder für eine angemessene Unterrichtung der betroffenen Verbraucher über die Verbandsklage erforderlich sind, offenlegt. Die Notwendigkeit, der Umfang und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Offenlegung sollten von dem mit der Verbandsklage befassten Gericht oder der mit der Verbandsklage befassten Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit sorgfältig im Hinblick auf **die Wahrung der rechtmäßigen Interessen im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit und dem Berufs- und Geschäftsgeheimnis sowie dem** Schutz der berechtigten Interessen Dritter geprüft werden.

Or. ro

**Änderungsantrag 182**  
**Gilles Lebreton**  
im Namen der ENF-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 38**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*



(38) Damit die Wirksamkeit der Verbandsklagen gewährleistet ist, sollten **zuwiderhandelnde Unternehmer** bei Nichteinhaltung der im Rahmen von Verbandsklagen ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen mit wirksamen, abschreckenden und verhältnismäßigen Sanktionen belegt werden.

(38) Damit die Wirksamkeit der Verbandsklagen gewährleistet ist, sollten **Unternehmer, bei denen durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellt wurde, dass sie eine Zuwiderhandlung begangen haben**, bei Nichteinhaltung der im Rahmen von Verbandsklagen ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen mit wirksamen, abschreckenden und verhältnismäßigen Sanktionen belegt werden.

Or. fr

### Änderungsantrag 183

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual, Tadeusz Zwiefka**

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

##### *Vorschlag der Kommission*

(39) Angesichts der Tatsache, dass bei Verbandsklagen durch den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher ein öffentliches Interesse verfolgt wird, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass qualifizierte Einrichtungen nicht durch die damit einhergehenden Verfahrenskosten daran gehindert werden, Verbandsklagen nach dieser Richtlinie zu erheben.

##### *Geänderter Text*

(39) Angesichts der Tatsache, dass bei Verbandsklagen durch den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher ein öffentliches Interesse verfolgt wird, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass qualifizierte Einrichtungen nicht durch die damit einhergehenden Verfahrenskosten daran gehindert werden, Verbandsklagen nach dieser Richtlinie zu erheben.  
***Unbeschadet der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sollte jedoch die Partei, die bei einer Verbandsklage unterliegt, die notwendigen Rechtskosten der obsiegenden Partei tragen („Grundsatz der Zahlungspflicht der im Prozess unterlegenen Partei“). Die unterlegene Partei sollte die Verfahrenskosten tragen. Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde sollte der obsiegenden Partei jedoch keine Erstattung für Kosten zusprechen, soweit sie nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Klage stehen.***

### Änderungsantrag 184

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

##### *Vorschlag der Kommission*

(39) Angesichts der Tatsache, dass bei Verbandsklagen durch den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher ein öffentliches Interesse verfolgt wird, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass qualifizierte Einrichtungen nicht durch die damit einhergehenden Verfahrenskosten daran gehindert werden, Verbandsklagen nach dieser Richtlinie zu erheben.

##### *Geänderter Text*

(39) Angesichts der Tatsache, dass bei Verbandsklagen durch den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher **oder Bürger** ein öffentliches Interesse verfolgt wird, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass qualifizierte Einrichtungen nicht durch die damit einhergehenden Verfahrenskosten daran gehindert werden, Verbandsklagen nach dieser Richtlinie zu erheben.

Or. en

### Änderungsantrag 185

Heidi Hautala, Julia Reda  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

##### *Vorschlag der Kommission*

(39) Angesichts der Tatsache, dass bei Verbandsklagen durch den Schutz **der** Kollektivinteressen **der Verbraucher** ein öffentliches Interesse verfolgt wird, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass qualifizierte Einrichtungen nicht durch die damit einhergehenden Verfahrenskosten daran gehindert werden, Verbandsklagen nach dieser Richtlinie zu erheben.

##### *Geänderter Text*

(39) Angesichts der Tatsache, dass bei Verbandsklagen durch den Schutz **von** Kollektivinteressen ein öffentliches Interesse verfolgt wird, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass qualifizierte Einrichtungen nicht durch die damit einhergehenden Verfahrenskosten daran gehindert werden, Verbandsklagen nach dieser Richtlinie zu erheben.

Or. en

## **Änderungsantrag 186**

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 39 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(39a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Erfolgshonorare vermieden werden und dass die Vergütung von Rechtsanwälten und die Methode ihrer Berechnung keinen Anreiz für Klagen schaffen, die aus Sicht der Interessen der Verbraucher oder einer anderen betroffenen Partei unnötig sind und Verbraucher daran hindern könnten, von einer Verbandsklage in vollem Umfang zu profitieren. Diejenigen Mitgliedstaaten, die Erfolgshonorare zulassen, sollten sicherstellen, dass solche Honorare nicht verhindern, dass die Verbraucher eine volle Entschädigung erhalten.***

Or. en

## **Änderungsantrag 187**

**Jens Rohde, Jean-Marie Cavada**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 39 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(39a) Damit der Grundsatz der Zahlungspflicht der im Prozess unterlegenen Partei umgesetzt wird, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Partei, die in einem kollektiven Schadensersatzverfahren unterliegt, die notwendigen Rechtskosten der obsiegenden Partei trägt.***

Or. en

**Änderungsantrag 188**  
**Jens Rohde, António Marinho e Pinto**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 39 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(39b) Damit keine Anreize für Klagen geschaffen werden, sollten die Mitgliedstaaten Erfolgshonorare und -prämien für Rechtsanwälte und/oder sonstige gesetzliche Vertreter verbieten.**

Or. en

**Änderungsantrag 189**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 40**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(40) Die Zusammenarbeit und der **Informationsaustausch** zwischen qualifizierten Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten haben sich beim Vorgehen gegen grenzüberschreitende Verstöße als nützlich erwiesen. Die Kapazitätsaufbau- und Kooperationsmaßnahmen müssen fortgesetzt und auf eine größere Zahl qualifizierter Einrichtungen in der gesamten EU ausgeweitet werden, um die Inanspruchnahme von Verbandsklagen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen zu verstärken.

(40) Die Zusammenarbeit und der **Austausch von Informationen sowie über bewährte Verfahren und Erfahrungen** zwischen qualifizierten Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten haben sich beim Vorgehen gegen grenzüberschreitende Verstöße als nützlich erwiesen. Die Kapazitätsaufbau- und Kooperationsmaßnahmen müssen fortgesetzt und auf eine größere Zahl qualifizierter Einrichtungen in der gesamten EU ausgeweitet werden, um die Inanspruchnahme von Verbandsklagen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen zu verstärken.

Or. ro

**Änderungsantrag 190**

Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 41

*Vorschlag der Kommission*

(41) Damit wirksam gegen Verstöße mit **grenzüberschreitende** Auswirkungen vorgegangen werden kann, sollte sichergestellt werden, dass die Befugnis von zuvor in einem Mitgliedstaat benannten qualifizierten Einrichtungen, in einem anderen Mitgliedstaat eine Verbandsklage anzustrengen, gegenseitig anerkannt wird. Ferner **sollten** möglich sein, dass qualifizierte Einrichtungen verschiedener Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften über die zuständige Gerichtsbarkeit – ihre Kräfte in einer einzigen Verbandsklage vor einem einzigen Forum bündeln. Aus Gründen der Effizienz und Wirksamkeit sollte eine qualifizierte Einrichtung befugt sein, eine Verbandsklage im Namen anderer qualifizierter Einrichtungen, die Verbraucher aus verschiedenen Mitgliedstaaten vertreten, **zu erheben**.

*Geänderter Text*

(41) Damit wirksam gegen Verstöße mit **grenzüberschreitenden** Auswirkungen vorgegangen werden kann, sollte sichergestellt werden, dass die Befugnis von zuvor in einem Mitgliedstaat benannten qualifizierten Einrichtungen, in einem anderen Mitgliedstaat eine Verbandsklage anzustrengen, gegenseitig anerkannt wird, **vorausgesetzt, die qualifizierten Einrichtungen können nachweisen, dass ihnen im Land ihres Sitzes die einschlägige Befugnis erteilt wurde**. Ferner **sollte es** möglich sein, dass qualifizierte Einrichtungen verschiedener Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften über die zuständige Gerichtsbarkeit – ihre Kräfte in einer einzigen Verbandsklage vor einem einzigen Forum bündeln. Aus Gründen der Effizienz und Wirksamkeit sollte eine qualifizierte Einrichtung befugt sein, eine Verbandsklage im Namen anderer qualifizierter Einrichtungen **zu erheben**, die Verbraucher aus verschiedenen Mitgliedstaaten vertreten **und über ein spezifisches und ausschließliches Mandat verfügen, um die spezifische Klage vorzubringen**.

Or. en

Änderungsantrag 191

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 41

*Vorschlag der Kommission*

(41) Damit wirksam gegen Verstöße mit **grenzüberschreitende** Auswirkungen vorgegangen werden kann, sollte sichergestellt werden, dass die Befugnis von zuvor in einem Mitgliedstaat benannten qualifizierten Einrichtungen, in einem anderen Mitgliedstaat eine Verbandsklage anzustrengen, gegenseitig anerkannt wird. Ferner **sollten** möglich sein, dass qualifizierte Einrichtungen verschiedener Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften über die zuständige Gerichtsbarkeit – ihre Kräfte in einer einzigen Verbandsklage vor einem einzigen Forum bündeln. Aus Gründen der Effizienz und Wirksamkeit sollte eine qualifizierte Einrichtung befugt sein, eine Verbandsklage im Namen anderer qualifizierter Einrichtungen, die Verbraucher aus verschiedenen Mitgliedstaaten vertreten, zu erheben.

*Geänderter Text*

(41) Damit wirksam gegen Verstöße mit **grenzüberschreitenden** Auswirkungen vorgegangen werden kann, sollte sichergestellt werden, dass die Befugnis von zuvor in einem Mitgliedstaat benannten qualifizierten Einrichtungen, in einem anderen Mitgliedstaat eine Verbandsklage anzustrengen, gegenseitig anerkannt wird. Ferner **sollte es** möglich sein, dass qualifizierte Einrichtungen verschiedener Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften über die zuständige Gerichtsbarkeit – ihre Kräfte in einer einzigen Verbandsklage vor einem einzigen Forum bündeln. Aus Gründen der Effizienz und Wirksamkeit sollte eine qualifizierte Einrichtung befugt sein, eine Verbandsklage im Namen anderer qualifizierter Einrichtungen, die Verbraucher **oder Bürger** aus verschiedenen Mitgliedstaaten vertreten, zu erheben.

Or. en

**Änderungsantrag 192**

**Heidi Hautala, Julia Reda**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Erwägung 41**

*Vorschlag der Kommission*

(41) Damit wirksam gegen Verstöße mit **grenzüberschreitende** Auswirkungen vorgegangen werden kann, sollte sichergestellt werden, dass die Befugnis von zuvor in einem Mitgliedstaat benannten qualifizierten Einrichtungen, in einem anderen Mitgliedstaat eine Verbandsklage anzustrengen, gegenseitig anerkannt wird. Ferner **sollten** möglich sein, dass qualifizierte Einrichtungen

*Geänderter Text*

(41) Damit wirksam gegen Verstöße mit **grenzüberschreitenden** Auswirkungen vorgegangen werden kann, sollte sichergestellt werden, dass die Befugnis von zuvor in einem Mitgliedstaat benannten qualifizierten Einrichtungen, in einem anderen Mitgliedstaat eine Verbandsklage anzustrengen, gegenseitig anerkannt wird. Ferner **sollte es** möglich sein, dass qualifizierte Einrichtungen

verschiedener Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften über die zuständige Gerichtsbarkeit – ihre Kräfte in einer einzigen Verbandsklage vor einem einzigen Forum bündeln. Aus Gründen der Effizienz und Wirksamkeit sollte eine qualifizierte Einrichtung befugt sein, eine Verbandsklage im Namen anderer qualifizierter Einrichtungen, die **Verbraucher** aus verschiedenen Mitgliedstaaten vertreten, zu erheben.

verschiedener Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften über die zuständige Gerichtsbarkeit – ihre Kräfte in einer einzigen Verbandsklage vor einem einzigen Forum bündeln. Aus Gründen der Effizienz und Wirksamkeit sollte eine qualifizierte Einrichtung befugt sein, eine Verbandsklage im Namen anderer qualifizierter Einrichtungen, die **Einzelpersonen** aus verschiedenen Mitgliedstaaten vertreten, zu erheben.

Or. en

### **Änderungsantrag 193**

**Gilles Lebreton**

im Namen der ENF-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 41**

#### *Vorschlag der Kommission*

(41) Damit wirksam gegen Verstöße mit grenzüberschreitende Auswirkungen vorgegangen werden kann, sollte sichergestellt werden, dass die Befugnis von zuvor in einem Mitgliedstaat benannten qualifizierten Einrichtungen, in einem anderen Mitgliedstaat eine Verbandsklage anzustrengen, gegenseitig anerkannt wird. Ferner sollten möglich sein, dass qualifizierte Einrichtungen verschiedener Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften über die zuständige Gerichtsbarkeit – ihre Kräfte in einer einzigen Verbandsklage vor einem einzigen Forum bündeln. Aus Gründen der Effizienz und Wirksamkeit sollte eine qualifizierte Einrichtung befugt sein, eine Verbandsklage im Namen anderer qualifizierter Einrichtungen, die Verbraucher aus verschiedenen Mitgliedstaaten vertreten, zu erheben.

#### *Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## Änderungsantrag 194

Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 41 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(41a) um zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, auf Unionsebene ein Verfahren für grenzüberschreitende Verbandsklagen einzurichten, sollte die Kommission die Möglichkeit der Einsetzung eines Europäischen Bürgerbeauftragten für kollektiven Rechtsschutz prüfen.***

Or. en

## Änderungsantrag 195

Daniel Buda

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 42

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(42) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Dementsprechend sollte diese Richtlinie im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen, einschließlich derjenigen, die das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren betreffen, ausgelegt und angewandt werden.

(42) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Dementsprechend sollte diese Richtlinie im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen, ***insbesondere derjenigen, die die Wahrung eines erhöhten Verbraucherschutzes und der unternehmerischen Freiheit und*** das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren betreffen, ausgelegt und angewandt werden.

Or. ro



## Änderungsantrag 196

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 44

##### *Vorschlag der Kommission*

(44) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Einrichtung eines Verbandsklagemechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher mit dem Ziel, ein hohes **Verbraucherschutzniveau** in der gesamten Union und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, kann durch ausschließlich von den Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen nicht ausreichend verwirklicht werden; aufgrund der grenzüberschreitenden Auswirkungen von Verbandsklagen ist dies besser auf Unionsebene zu erreichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zum Erreichen dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

##### *Geänderter Text*

(44) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Einrichtung eines Verbandsklagemechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher **oder Bürger** mit dem Ziel, ein hohes **Maß an Schutz für die Verbraucher und Bürger** in der gesamten Union und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, kann durch ausschließlich von den Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen nicht ausreichend verwirklicht werden; aufgrund der grenzüberschreitenden Auswirkungen von Verbandsklagen ist dies besser auf Unionsebene zu erreichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zum Erreichen dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. en

## Änderungsantrag 197

Daniel Buda

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 44

##### *Vorschlag der Kommission*

(44) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Einrichtung eines Verbandsklagemechanismus zum Schutz

##### *Geänderter Text*

(44) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Einrichtung eines Verbandsklagemechanismus zum Schutz

der Kollektivinteressen der Verbraucher mit dem Ziel, ein hohes Verbraucherschutzniveau in der gesamten Union und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, kann durch ausschließlich von den Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen nicht ausreichend verwirklicht werden; aufgrund der grenzüberschreitenden Auswirkungen von Verbandsklagen ist dies besser auf Unionsebene zu erreichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zum Erreichen dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

der Kollektivinteressen der Verbraucher mit dem Ziel, ein hohes, **einheitliches** Verbraucherschutzniveau in der gesamten Union und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, kann durch ausschließlich von den Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen nicht ausreichend verwirklicht werden; aufgrund der grenzüberschreitenden Auswirkungen von Verbandsklagen ist dies besser auf Unionsebene zu erreichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zum Erreichen dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. ro

## **Änderungsantrag 198**

**Gilles Lebreton**

im Namen der ENF-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 44**

##### *Vorschlag der Kommission*

(44) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Einrichtung eines Verbandsklagemechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher mit dem Ziel, ein hohes Verbraucherschutzniveau in der gesamten Union und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, kann durch ausschließlich von den Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen nicht ausreichend verwirklicht werden; aufgrund der grenzüberschreitenden Auswirkungen von Verbandsklagen ist dies besser auf Unionsebene zu erreichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in

##### *Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zum Erreichen dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. fr

## **Änderungsantrag 199**

**Heidi Hautala, Julia Reda**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 44**

##### *Vorschlag der Kommission*

(44) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Einrichtung eines Verbandsklagemechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen **der Verbraucher** mit dem Ziel, ein hohes Verbraucherschutzniveau in der gesamten Union und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, kann durch ausschließlich von den Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen nicht ausreichend verwirklicht werden; aufgrund der grenzüberschreitenden Auswirkungen von Verbandsklagen ist dies besser auf Unionsebene zu erreichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zum Erreichen dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

##### *Geänderter Text*

(44) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Einrichtung eines Verbandsklagemechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen mit dem Ziel, **die öffentlichen Interessen zu schützen und** ein hohes Verbraucherschutzniveau in der gesamten Union und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, kann durch ausschließlich von den Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen nicht ausreichend verwirklicht werden; aufgrund der grenzüberschreitenden Auswirkungen von Verbandsklagen ist dies besser auf Unionsebene zu erreichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zum Erreichen dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. en

**Änderungsantrag 200**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzen, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen **der Verbraucher** zu erheben, und gewährleistet gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagemissbrauch.

*Geänderter Text*

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzen, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen **von Einzelpersonen** zu erheben **und damit insbesondere ein hohes Maß an Schutz und an Zugang zur Justiz zu erreichen und durchzusetzen**, und gewährleistet gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagemissbrauch.

Or. en

**Änderungsantrag 201**  
**Stefano Maullu**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzen, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher zu erheben, und gewährleistet gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagemissbrauch.

*Geänderter Text*

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzen, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher **im Falle von Massenschadensereignissen** zu erheben, und gewährleistet gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagemissbrauch.

Or. en

**Änderungsantrag 202**  
**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzen, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher zu erheben, und gewährleistet gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagemissbrauch.

*Geänderter Text*

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzen, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher **oder Bürger** zu erheben, und gewährleistet gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagemissbrauch.

Or. en

**Änderungsantrag 203**

**Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die qualifizierte **Einrichtungen** in die Lage versetzen, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher zu erheben, und gewährleistet gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagemissbrauch.

*Geänderter Text*

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die qualifizierte **Vertreterorganisationen** in die Lage versetzen, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher zu erheben, und gewährleistet gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagemissbrauch.

Or. en

*Begründung*

*Der Ausdruck „Vertreterorganisation“ wird bereits in der Empfehlung der Kommission von 2013 über kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren verwendet und sollte aus Gründen der Kohärenz auch in der vorliegenden Richtlinie verwendet werden. Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text.*

## Änderungsantrag 204

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzen, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher zu erheben, und gewährleistet gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagemissbrauch.

##### *Geänderter Text*

(1) *Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Or. en

## Änderungsantrag 205

Kostas Chrysogonos

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene weitere verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen.

##### *Geänderter Text*

(2) Diese Richtlinie **zielt auf eine Mindestharmonisierung ab und** hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene weitere verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen, **vorausgesetzt, mit diesen Bestimmungen wird ein entsprechendes oder höheres Maß an Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher sichergestellt.**

Or. en

## Änderungsantrag 206

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene *weitere* verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen.

##### *Geänderter Text*

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen, *vorausgesetzt, diese verfahrensrechtlichen Mittel enthalten zumindest verbindliche Schutzmaßnahmen und -mechanismen, die jenen der Richtlinie entsprechen.*

Or. en

##### *Begründung*

*The Commission's proposal introduces a new European system, which would - at least in some Member States - coexist and overlap with the already existing national collective redress systems. In Germany, consumers could - for instance - use the national declaratory system ('Musterfeststellungsklage') or they could use this directive and its different possible actions listed in Article 5 and 6. The resulting multiplicity will lead to conflicting law, longer processes and higher costs. To avoid this scenario, the current version of paragraph 2 has to be changed. As it stands, it would enable Member States to adopt this proposal with all related safeguards (= as European system) but at the same time to have also a separate mechanism that lacks those very same safeguards (= their national system). The proposed addition is therefore an important restriction to avoid "forum shopping" between Member States across the European Union.*

## Änderungsantrag 207

Daniel Buda

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die **den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen** auf nationaler Ebene weitere verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen.

*Geänderter Text*

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die auf nationaler Ebene weitere verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen. **Der eingerichtete Verbandsklagemechanismus trägt hinsichtlich der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Transparenz den Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1 dieser Richtlinie Rechnung.**

Or. ro

**Änderungsantrag 208**

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene weitere verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen.

*Geänderter Text*

(2) Diese Richtlinie **ist auf eine Mindestharmonisierung ausgerichtet und** hindert **deshalb** die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene weitere verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher **oder Bürger** einräumen.

Or. en

**Änderungsantrag 209**

**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion



**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene **weitere** verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen **der Verbraucher** einräumen.

*Geänderter Text*

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die **ein höheres Schutzniveau gewährleisten oder** den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene **günstigere** verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen **von Einzelpersonen** einräumen.

Or. en

**Änderungsantrag 210**  
**Laura Ferrara, Marco Zullo**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene **weitere** verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung **zum** Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen.

*Geänderter Text*

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung **zu einem besseren** Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen **als dem Schutz, der mit den in der Richtlinie vorgesehenen Mitteln gewährt wird.**

Or. it

*Begründung*

*In Mitgliedstaaten, in denen Verbandsklagen zum Schutz der kollektiven Interessen der Verbraucher gut funktionieren, darf es nicht zu einer Abwärtsharmonisierung bei den*

*Verfahren kommen.*

**Änderungsantrag 211**  
**Mary Honeyball, Lucy Anderson**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) ***Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene weitere verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen.***

*Geänderter Text*

(2) ***Die Mitgliedstaaten können auf nationaler Ebene strengere Bestimmungen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher erlassen oder beibehalten, und die Umsetzung dieser Richtlinie darf keinesfalls als Rechtfertigung dafür dienen, das Verbraucherschutzniveau in den vom Unionsrecht abgedeckten Bereichen zu senken.***

Or. en

**Änderungsantrag 212**  
**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße gegen die in Anhang I ***aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts***, die den kollektiven Interessen der Verbraucher schaden oder schaden können. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

*Geänderter Text*

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße von Unternehmern gegen ***Vorschriften des Unionsrechts, einschließlich derjenigen, die in Anhang I aufgeführt sind***, die den kollektiven Interessen der Verbraucher ***oder Bürger*** schaden oder schaden können. ***Solche Interessen können unter anderem die Durchsetzung von Verbraucherschutzvorschriften, den Wettbewerb, den Umweltschutz, den Schutz personenbezogener Daten, den Schutz im Rahmen der Energie- und Telekommunikationsmärkte,***

***Fahrgastrechte, die Produkt- und Lebensmittelsicherheit und Informations- und Gesundheitsdienste und medizinische Dienste, Finanzdienstleistungen und den Anlegerschutz betreffen.*** Die Richtlinie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

Or. en

**Änderungsantrag 213**  
**Mary Honeyball, Lucy Anderson**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, die den kollektiven Interessen der Verbraucher schaden oder schaden können. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

*Geänderter Text*

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße von Unternehmern gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, ***einschließlich – aber nicht nur – derjenigen, die*** in Anhang I ***aufgeführt sind***, die den kollektiven Interessen der Verbraucher ***in den Bereichen Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Telekommunikation, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Umweltschutz und sonstigen einschlägigen Bereichen*** schaden oder schaden können. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

Or. en

**Änderungsantrag 214**  
**Gilles Lebreton**  
im Namen der ENF-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, die den kollektiven Interessen der Verbraucher schaden oder schaden können. **Sie** gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

*Geänderter Text*

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, die den kollektiven Interessen der Verbraucher schaden oder schaden können. **Diese Verstöße sind durch ihre Auswirkungen auf eine erhebliche Zahl von Verbrauchern unter vergleichbaren Bedingungen gekennzeichnet. Diese Richtlinie** gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

Or. fr

**Änderungsantrag 215**  
**Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, die den kollektiven Interessen der Verbraucher schaden oder schaden können. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

*Geänderter Text*

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße **von Unternehmen** gegen die in Anhang I **nicht abschließend** aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, die den kollektiven Interessen der Verbraucher **in einer Vielzahl von Bereichen wie Finanzdienstleistungen, Energie, Arbeit, Telekommunikation, Gesundheit und Umweltschutz** schaden oder schaden können. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar

auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

Or. en

## Änderungsantrag 216 Angelika Niebler

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, die **den** kollektiven Interessen der Verbraucher **schaden** oder **schaden können**. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

#### *Geänderter Text*

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße von Unternehmern gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, die **die** kollektiven Interessen der Verbraucher **schützen, wenn keine Schutzmaßnahme auf EU-Ebene oder auf nationaler Ebene zur Verfügung steht, um die kollektiven Interessen der Verbraucher zu schützen**. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

Or. en

## Änderungsantrag 217 Stefano Maullu

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, die den kollektiven

#### *Geänderter Text*

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße von Unternehmern gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des

Interessen der Verbraucher **schaden** oder **schaden können**. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

Unionsrechts, die den kollektiven Interessen der Verbraucher **Massenschaden zufügen** oder **zuzufügen drohen**. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

Or. en

## Änderungsantrag 218

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Bendt Bendtsen, Markus Pieper

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, die den kollektiven Interessen der Verbraucher schaden oder schaden können. Sie gilt für **innerstaatliche und** grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

##### *Geänderter Text*

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen **weitverbreitete** Verstöße **von Unternehmern** gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, die den kollektiven Interessen der Verbraucher schaden oder schaden können. Sie gilt für grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

Or. en

##### *Begründung*

*Like parallel EU legislation (e.g. CPC regulation), the legal base and the justification for this proposal is the harmonization of laws under Article 114 TFEU. Besides using the same legal base, the proposal has also the same purpose (= strengthening the legal means of consumers) and uses the same terminology. Nevertheless, with its current wording it would be the only of these EU-legislations that can be also applied to purely domestic consumer cases without any European dimension. This logical mistake would disturb the whole European consumer protection law, causing overlapping legislation, enabling 'Forum Shopping' and leading to complicating class action for consumers, qualified entities, courts and administrative authorities. This would severely worsen the protection of consumers across Europe.*

*Therefore, this proposal must be limited to cross-border cases only, since the respective national system is already applied for domestic cases. This crucial change would allow Member States to keep their specific national system for all of their domestic cases. Scandinavian countries could - for instance - continue to use their Ombudsman system for their domestic cases without an overlapping, interfering European collective redress system.*

## **Änderungsantrag 219**

**Heidi Hautala, Julia Reda**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, die den kollektiven Interessen der Verbraucher schaden oder schaden können. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

##### *Geänderter Text*

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße von Unternehmern gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, die den kollektiven Interessen der Verbraucher **oder jeglichem öffentlichen Interesse** schaden oder schaden können. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

Or. en

## **Änderungsantrag 220**

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die Vorschriften, mit denen den Verbrauchern für entsprechende Verstöße nach Unionsrecht oder nationalem Recht vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe zur Verfügung gestellt

##### *Geänderter Text*

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die Vorschriften, mit denen den Verbrauchern **oder Bürgern** für entsprechende Verstöße nach Unionsrecht oder nationalem Recht vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe zur Verfügung gestellt

werden.

werden.

Or. en

**Änderungsantrag 221**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die Vorschriften, mit denen **den Verbrauchern** für entsprechende Verstöße nach Unionsrecht oder nationalem Recht vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe zur Verfügung gestellt werden.

*Geänderter Text*

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die Vorschriften, mit denen für entsprechende Verstöße nach Unionsrecht oder nationalem Recht vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

**Änderungsantrag 222**  
**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Bendt Bendtsen, Markus Pieper**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) ***Diese Richtlinie berührt nicht die Unionsvorschriften im Bereich des Internationalen Privatrechts, insbesondere nicht die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das anwendbare Recht.***

*Geänderter Text*

(3) ***Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen betreffend Maßnahmen, die im Rahmen dieser Richtlinie getroffen werden, sind Unternehmer, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, unabhängig davon, wo der Verstoß stattgefunden hat, vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.***



*Begründung*

*As the JURI committee study clearly underlines, the relation of this proposal to Brussels Ia Regulation and ROME I is highly problematic. In cross-border cases with multiple consumers or representative entities from multiple Member States pursuing claims against multiple entities under multiple different national laws, it is not clear at all which place of jurisdiction should be chosen. One possible result is that, for a widespread infringement, all Member States could have jurisdiction simultaneously. This could lead to multiple overlapping claims, parallel litigation and a risk of irreconcilable decisions. This problem has to be solved before this proposal can come into effect. Brussels Ia indicated that the domicile of the Defendant should determine jurisdiction in most cases. There are some exceptions, though these exceptions are ill-suited to collective cases, and so these exceptions should not apply when the mechanisms of this Directive are being used. In particular, Brussels Ia allows an individual consumer to sue in his/her place of residence. However, this exists to redress a perceived imbalance of power (consumer-v- Defendant) which does not exist when cases are taken not by individual consumers, but by qualified entities.*

**Änderungsantrag 223****Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

***(3a) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind, und insbesondere mit dem Recht auf ein gerechtes und unparteiisches Gerichtsverfahren und auf einen wirksamen Rechtbehelf.***

Or. en

**Änderungsantrag 224****Angelika Niebler****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)**

**(3a)** *Um die Unsicherheiten zu vermeiden, die sich aus den verschiedenen rechtlichen Modellen zur Einräumung einer Klagebefugnis ergeben, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass für ihre Bürger eine in rechtlicher Hinsicht sichere Lösung besteht, indem sie die entsprechenden nationalen Einrichtungen für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC) einbeziehen.*

Or. en

**Änderungsantrag 225**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. **„Verbraucher“** jede natürliche Person, **die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;**

1. **„Einzelperson“** jede natürliche Person;

Or. en

**Änderungsantrag 226**  
**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a.** **„Bürger“** **jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt oder die ihren**

*gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat, in dem sie den gewöhnlichen Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat.*

Or. en

**Änderungsantrag 227**  
**Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a.** *„Verbraucherorganisation“ jede Gruppe, die sich für den Schutz der Interessen der Verbraucher vor rechtswidrigen Handlungen von Unternehmern oder rechtswidrigen Unterlassungen durch Unternehmer einsetzt.*

Or. en

**Änderungsantrag 228**  
**Angelika Niebler**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere privater oder öffentlicher Natur ist, die selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken tätig wird, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

2. „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere privater oder öffentlicher Natur ist, die **als Zivilperson im Rahmen des Zivilrechts**, selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken tätig wird, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

Or. en

## Änderungsantrag 229

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Bendt Bendtsen, Markus Pieper

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

##### *Vorschlag der Kommission*

3. „Kollektivinteressen der Verbraucher“ die Interessen **mehrerer Verbraucher**;

##### *Geänderter Text*

3. „Kollektivinteressen der Verbraucher“ die **gemeinsamen** Interessen **von mindestens 100 Verbrauchern in mindestens zwei Mitgliedstaaten**;

Or. en

#### *Begründung*

*The term “collective interests of consumers” is not defined in the article or in the related recitals. A narrow understanding would mean that a case of 2 consumers is already covered by this directive - no matter if their interest are the same, are different or are even opposing each other. This would lead to overburdening the courts and make it almost impossible for the court to determine whether a 'collective interest' exists and if it is harmed. A clear definition in Nr 3 and Nr 3a (new) with strict requirements (see also Article 4a) is therefore very much needed in order to effectively enforce consumer rights. To ensure that the infringement was occurring multiple times, does adversely affect the interest of consumers and bearing in mind the negative effects of class action to the concerned company, at least 100 consumers in at least 2 Member States should be affected.*

## Änderungsantrag 230

Gilles Lebreton

im Namen der ENF-Fraktion

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

##### *Vorschlag der Kommission*

3. „Kollektivinteressen der Verbraucher“ die Interessen **mehrerer Verbraucher**;

##### *Geänderter Text*

3. „Kollektivinteressen der Verbraucher“ die Interessen **einer von jedem Mitgliedstaat unter Berücksichtigung des Kontexts festgelegten bestimmten erheblichen Zahl von Verbrauchern, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden**;

**Änderungsantrag 231**  
**Angelika Niebler**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. „Kollektivinteressen der Verbraucher“ die Interessen **mehrerer** Verbraucher;

*Geänderter Text*

3. „Kollektivinteressen der Verbraucher“ die **allgemeinen** Interessen **von Verbrauchern, unabhängig von der Anzahl der im jeweiligen Fall betroffenen** Verbraucher;

Or. en

**Änderungsantrag 232**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. „**Kollektivinteressen** der Verbraucher“ die Interessen **mehrerer Verbraucher**;

*Geänderter Text*

3. „**Kollektivinteresse** der Verbraucher“ die Interessen **von mindestens 25 Verbrauchern**;

Or. ro

**Änderungsantrag 233**  
**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. „Kollektivinteressen der Verbraucher“ die Interessen **mehrerer**

*Geänderter Text*

3. „Kollektivinteressen der Verbraucher“ die Interessen **von**

*Verbraucher;*

*mindestens zwei Verbrauchern;*

Or. en

**Änderungsantrag 234**  
**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. *„Kollektivinteressen der Verbraucher“* die Interessen mehrerer Verbraucher;

3. *„Kollektivinteressen“* die Interessen mehrerer Einzelpersonen;

Or. en

**Änderungsantrag 235**  
**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3a. *„Kollektivinteressen der Bürger“* die Interessen von mindestens zwei Bürgern;

Or. en

**Änderungsantrag 236**  
**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Bendt Bendtsen, Markus Pieper**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3a. *„weitverbreiteter Verstoß“* alle

***Handlungen oder Unterlassungen eines einzigen Unternehmers, die gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen verstoßen und die Kollektivinteressen von Verbrauchern geschädigt haben, schädigen oder zu schädigen drohen und gleichzeitig stattfinden sowie gemeinsame Merkmale aufweisen, einschließlich derselben unerlaubten Praktiken und derselben verletzten Interessen;***

Or. en

### *Begründung*

*Dieser Änderungsantrag ergibt sich aus der Änderung von Artikel 2. Mit dieser Definition, der die Verordnung 2017/2394 (CPC) zugrunde liegt, soll der Vorschlag präzisiert werden, indem die bislang fehlende, aber wichtige Erklärung hinzugefügt wird, was einen Verstoß ausmacht. Die Verbraucher werden dank dieser Definition ihre Rechte schneller und leichter durchsetzen können, da die rechtliche Unsicherheit beseitigt wird, die sich aus dem in rechtlicher Hinsicht unpräzisen Wortlaut ergibt.*

### **Änderungsantrag 237**

**Gilles Lebreton**

im Namen der ENF-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. „Verbandsklage“ eine Maßnahme zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, an der die betroffenen Verbraucher nicht als Parteien beteiligt sind;

#### *Geänderter Text*

4. „Verbandsklage“ eine Maßnahme zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, an der die betroffenen Verbraucher nicht als Parteien beteiligt sind, ***für die aber eine erhebliche Zahl von Verbrauchern, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, ein Mandat zum Tätigwerden (Opt-in) erteilt haben;***

Or. fr

## Änderungsantrag 238

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Tadeusz Zwiefka

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

##### *Vorschlag der Kommission*

4. „Verbandsklage“ eine Maßnahme zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, an der die betroffenen Verbraucher nicht als Parteien beteiligt sind;

##### *Geänderter Text*

4. „Verbandsklage“ eine Maßnahme zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, an der die betroffenen Verbraucher nicht als Parteien beteiligt sind, **für die sie aber der qualifizierten Einrichtung ihre spezifischen und ausschließlichen Mandate erteilt haben;**

Or. en

##### *Begründung*

*Diese Änderung ist notwendig, damit der Vorschlag dem von der Kommission 2013 empfohlenen Opt-in-Prinzip entspricht.*

## Änderungsantrag 239

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

##### *Vorschlag der Kommission*

4. „Verbandsklage“ eine Maßnahme zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, an der die betroffenen Verbraucher nicht als Parteien beteiligt sind;

##### *Geänderter Text*

4. „Verbandsklage“ eine Maßnahme zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher **oder Bürger**, an der die betroffenen Verbraucher **oder Bürger** nicht als Parteien beteiligt sind;

Or. en

## Änderungsantrag 240

Heidi Hautala, Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion



**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. „Verbandsklage“ eine Maßnahme zum Schutz der Kollektivinteressen **der Verbraucher**, an der die betroffenen **Verbraucher** nicht als Parteien beteiligt sind;

*Geänderter Text*

4. „Verbandsklage“ eine Maßnahme zum Schutz der Kollektivinteressen **von Einzelpersonen**, an der die betroffenen **Einzelpersonen** nicht als Parteien beteiligt sind;

Or. en

**Änderungsantrag 241**  
**Gilles Lebreton**  
im Namen der ENF-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6**

*Vorschlag der Kommission*

6. „rechtskräftige Entscheidung“ eine Entscheidung eines Gerichts eines Mitgliedstaats, gegen die ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr eingelegt werden kann, oder eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, die nicht mehr gerichtlich überprüft werden kann.

*Geänderter Text*

6. „rechtskräftige Entscheidung“ eine **mit Gründen versehene** Entscheidung eines Gerichts eines Mitgliedstaats, gegen die ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr eingelegt werden kann, oder eine **mit Gründen versehene** Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, die nicht mehr gerichtlich überprüft werden kann.

Or. fr

**Änderungsantrag 242**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6a. „CPC-Stelle“ die „zuständige Behörde“ im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der**

**Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden<sup>1a</sup>;**

---

*<sup>1a</sup> Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017).*

Or. ro

**Änderungsantrag 243**  
**Angelika Niebler**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6a. Die Begriffe „zuständige Behörden“, „zentrale Verbindungsstelle“ und „benannte Stelle“ haben die ihnen in der Verordnung (EU) 2017/2394 zugeschriebene Bedeutung; für die Zwecke dieser Richtlinie werden diese Einrichtungen kollektiv als „Einrichtung(en) für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“ bezeichnet.**

Or. en

**Änderungsantrag 244**  
**Stefano Maullu**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6a. „weitverbreiteter Verstoß mit**

*Unions-Dimension“ einen weitverbreiteten Verstoß, der in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die zusammen mindestens zwei Drittel der Bevölkerung der Union ausmachen, die Kollektivinteressen von Verbrauchern geschädigt hat, schädigt oder zu schädigen droht;*

Or. en

**Änderungsantrag 245**  
**Stefano Maullu**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6b.** *„Massenschadensereignis“ einen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension von Unternehmern gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, der den kollektiven Interessen einer erheblichen Zahl von Verbrauchern schadet oder schaden kann.*

Or. en

**Änderungsantrag 246**  
**Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6a.** *„Verbraucherrecht“ Rechtsvorschriften, die auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene zum Schutz der Verbraucher verabschiedet wurden;*

Or. en

**Änderungsantrag 247**  
**Angelika Niebler**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Qualifizierte Einrichtungen

*Geänderter Text*

Qualifizierte Einrichtungen **und**  
**Rechtsbehelfseinrichtungen**

Or. en

**Änderungsantrag 248**  
**Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten *stellen sicher, dass Verbandsklagen von qualifizierten Einrichtungen erhoben werden können, die auf ihr Ersuchen von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck vorab benannt und in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aufgenommen wurden.*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten *benennen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet für die Zwecke von Verbandsklagen im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 Vertreterinstitutionen. Die Mitgliedstaaten machen ein Verzeichnis der Vertreterorganisationen öffentlich zugänglich und übermitteln dieses erforderlichenfalls aktualisierte Verzeichnis der Kommission.*

Or. en

**Änderungsantrag 249**  
**Angelika Niebler**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbandsklagen von qualifizierten Einrichtungen erhoben werden können, die

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbandsklagen **ausschließlich** von qualifizierten Einrichtungen erhoben

auf ihr Ersuchen von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck vorab benannt und in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aufgenommen wurden.

werden können, die auf ihr Ersuchen von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck vorab benannt und in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aufgenommen wurden. **Diese Einrichtungen werden von der CPC-Stelle beaufsichtigt.**

Or. en

## Änderungsantrag 250

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbandsklagen von qualifizierten Einrichtungen erhoben werden können, **die** auf ihr Ersuchen von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck vorab **benannt** und in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aufgenommen wurden.

##### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbandsklagen **ausschließlich** von qualifizierten Einrichtungen erhoben werden können, **denen** auf ihr Ersuchen von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck vorab **die Zulassung erteilt wurde** und **die** in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aufgenommen wurden.

Or. en

##### *Begründung*

*With the current text, entities with their own commercial or individual interests (e.g. promoting their organisation over others), a strong dependence on third-party-funding (e.g. entities funded by law-firms and hedge funds) or any other forms of own profit-making or self-advancement ambitions (e.g. the need to pay high salaries to employees or high payments for consultants) would be able to represent consumers in collective redress cases. Naturally, those actors would mainly represent their own interests and would try to maximise their interests. To this end, the representative action would be just a useful means - those actors may not be interested in the collective interest of consumers at all. Even scenarios such as politically or commercially motivated cases or attacks from non-European enterprises or non-European states are thinkable with the current criteria. The proposed changes guarantee that only entities that genuinely represent the interest of consumers - and not their own interest - may pursue damages claims. Moreover, they determine that only those, which have the capacity, knowledge, experience, ability and the governance to effectively help consumers, have the right to take representative actions. Member States should introduce an effective system of accreditation that clearly determines which entities fulfil these criteria.*

**Änderungsantrag 251**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbandsklagen von qualifizierten Einrichtungen erhoben werden können, die auf ihr Ersuchen von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck vorab benannt und in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aufgenommen wurden.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbandsklagen **ausschließlich** von qualifizierten Einrichtungen erhoben werden können, die auf ihr Ersuchen von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck vorab benannt und in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aufgenommen wurden.

Or. ro

**Änderungsantrag 252**  
**Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbandsklagen von qualifizierten Einrichtungen erhoben werden können, die auf ihr Ersuchen von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck **vorab** benannt und in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aufgenommen wurden.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbandsklagen von qualifizierten Einrichtungen erhoben werden können, die auf ihr Ersuchen von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannt und in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aufgenommen wurden.

Or. en

**Änderungsantrag 253**  
**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten benennen eine Stelle als qualifizierte Einrichtung, wenn sie **die folgenden** Kriterien erfüllt:

Die Mitgliedstaaten benennen eine Stelle als qualifizierte Einrichtung, wenn sie **sämtliche nachstehenden** Kriterien erfüllt:

Or. en

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1.*

**Änderungsantrag 254**  
**Angelika Niebler**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten **benennen** eine Stelle als qualifizierte Einrichtung, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllt:

Die Mitgliedstaaten **können** eine Stelle als qualifizierte Einrichtung **benennen**, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllt:

Or. en

**Änderungsantrag 255**

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Sie wurde nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß **errichtet**.

a) Sie wurde nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß **zugelassen und besteht seit über vier Jahren**.

Or. en

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1.*

## Änderungsantrag 256

Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) Sie wurde nach *dem* Recht *eines Mitgliedstaats* ordnungsgemäß errichtet.

*Geänderter Text*

a) Sie wurde nach *nationalem* Recht ordnungsgemäß errichtet.

Or. en

## Änderungsantrag 257

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) *Sie hat* ein berechtigtes Interesse daran, zu gewährleisten, dass die unter diese Richtlinie fallenden Bestimmungen des Unionsrechts eingehalten werden.

*Geänderter Text*

b) *Aus ihrer Satzung, ihren Zielen, ihrer Leitungsstruktur und ihrem bisherigen Schutz der Verbraucher ergibt sich, dass sie* ein berechtigtes Interesse daran *hat*, zu gewährleisten, dass die unter diese Richtlinie fallenden Bestimmungen des Unionsrechts eingehalten werden.

Or. en

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1.*

## Änderungsantrag 258

Angelika Niebler

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b



*Vorschlag der Kommission*

b) ***Sie hat ein*** berechtigtes Interesse daran, zu gewährleisten, dass die unter diese Richtlinie fallenden Bestimmungen des Unionsrechts eingehalten werden.

*Geänderter Text*

b) ***Aus ihrer Satzung, Leitungsstruktur und bisherigen Arbeit ergibt sich ihr*** berechtigtes Interesse daran, ***die Verbraucher zu schützen und*** zu gewährleisten, dass die unter diese Richtlinie fallenden Bestimmungen des Unionsrechts eingehalten werden.

Or. en

**Änderungsantrag 259**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Sie hat ein berechtigtes Interesse daran, zu gewährleisten, dass die unter diese Richtlinie fallenden Bestimmungen des Unionsrechts eingehalten werden.

*Geänderter Text*

b) Sie hat ein berechtigtes Interesse daran, zu gewährleisten, dass die unter diese Richtlinie fallenden Bestimmungen des Unionsrechts, ***wie sie auch aus ihren Aufgaben, Zielen und ihrem Statut hervorgehen,*** eingehalten werden.

Or. ro

**Änderungsantrag 260**  
**Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Sie hat ein berechtigtes Interesse daran, zu gewährleisten, dass die unter diese Richtlinie fallenden Bestimmungen des Unionsrechts eingehalten werden.

*Geänderter Text*

b) Sie hat ein ***begründetes und*** berechtigtes Interesse daran, zu gewährleisten, dass die unter diese Richtlinie fallenden Bestimmungen des Unionsrechts eingehalten werden.

Or. en

**Änderungsantrag 261**  
**Angelika Niebler**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Sie verfügt über ausreichende personelle Ressourcen sowie den erforderlichen juristischen Sachverstand, um mehrere Personen vertreten und deren rechtliches Interesse vertreten zu können.**

Or. en

**Änderungsantrag 262**

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) Sie verfolgt keinen Erwerbszweck.

**c) Sie ist finanziell und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig, verfolgt keinen Erwerbszweck und steht in keiner organisatorischen oder vertraglichen Beziehung zu Rechtsanwälten, Geldgebern oder sonstigen privaten Einrichtungen, denen ihre Klagen einen finanziellen Vorteil bringen können.**

Or. en

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1.*

**Änderungsantrag 263**

Angelika Niebler

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) Sie verfolgt keinen Erwerbszweck.

c) Sie verfolgt keinen Erwerbszweck **und verfügt über eine Leitungsstruktur, in der die vollständige Unabhängigkeit von Dritten vorgesehen sowie sichergestellt ist, dass sie nicht ein Vehikel für die Führung von Prozessen zum Vorteil oder Nutzen anderer als der vertretenen Personen ist.**

Or. en

**Änderungsantrag 264**

**Gilles Lebreton**

im Namen der ENF-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) Sie verfolgt keinen Erwerbszweck.

c) Sie **ist unabhängig und** verfolgt keinen Erwerbszweck.

Or. fr

**Änderungsantrag 265**

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) Sie verfügt über eine Organisationsstruktur, durch die ihre Unabhängigkeit von Einrichtungen oder Personen, die keine Verbraucher oder Bürger sind und ein Interesse an dem Ausgang der Verbandsklagen haben**

*können, sicherstellt ist.*

Or. en

**Änderungsantrag 266**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ca) Sie verfügt über eine Organisationsstruktur, mit der die Unabhängigkeit von anderen Einrichtungen oder Personen – unter Ausnahme der Verbraucher –, die ein Interesse am Ausgang der Verbandsklage haben könnten, gewährleistet ist.*

Or. ro

**Änderungsantrag 267**  
**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*cb) Sie verfügt über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen sowie den erforderlichen juristischen Sachverstand, um mehrere Verbraucher vertreten und deren Interesse wahrnehmen zu können.*

Or. en

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1.*

## **Änderungsantrag 268**

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) Sie hat interne Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen sich selbst und ihren Geldgebern und den von ihr vertretenen Verbrauchern eingeführt.**

Or. en

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1.*

## **Änderungsantrag 269**

**Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) Sie weist nach, dass sie über ausreichende juristische und finanzielle Ressourcen verfügt, um die Interessen ihrer betroffenen Mitglieder zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.**

Or. en

## **Änderungsantrag 270**

**Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) Sie ist als unabhängige öffentliche Stelle organisiert oder weist hinsichtlich ihrer finanziellen Ausstattung vollständige Transparenz nach.**

Or. en

**Änderungsantrag 271  
Laura Ferrara, Marco Zullo**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) Sie veröffentlicht ausführliche Angaben über die Herkunft der erhaltenen Mittel und der von ihr angestregten Verbandsklagen.**

Or. it

**Änderungsantrag 272  
Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**cb) Sie legt die Informationen über ihre Finanzierung, ihre Organisations- und Verwaltungsstruktur, ihre Vergütungspolitik, ihre Politik zur Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses, ihr Ziel und ihre Arbeitsmethoden sowie ihre Tätigkeiten auf geeignete Weise, insbesondere auf ihrer Website, in einfacher, verständlicher Sprache der Öffentlichkeit offen.**

**Änderungsantrag 273**

**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***cb) Sie veröffentlicht mithilfe der einschlägigen geeigneten Mittel und insbesondere auf ihrer Website in klarer und verständlicher Sprache Informationen über ihre Finanzierung, ihre Organisations- und Verwaltungsstruktur sowie über ihre Ziele, Arbeitsmethoden und Tätigkeiten.***

Or. ro

**Änderungsantrag 274**

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***cc) Sie hat mindestens 10 Mitgliedsverbände mit demselben Interessengebiet oder mindestens 350 natürliche Personen als Mitglieder.***

Or. en

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1.*

**Änderungsantrag 275**

**Heidi Hautala, Julia Reda**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Mitgliedstaaten prüfen regelmäßig, ob eine qualifizierte Einrichtung diese Kriterien weiterhin erfüllt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die qualifizierte Einrichtung ihren Status nach Maßgabe dieser Richtlinie verliert, wenn sie eines oder mehrere der in Unterabsatz 1 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 276**

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten prüfen regelmäßig, ob eine qualifizierte Einrichtung diese Kriterien weiterhin erfüllt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die qualifizierte Einrichtung ihren Status nach Maßgabe dieser Richtlinie verliert, wenn sie eines **oder mehrere** der in Unterabsatz 1 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt.

Die Mitgliedstaaten prüfen regelmäßig, ob eine qualifizierte Einrichtung diese Kriterien weiterhin erfüllt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die qualifizierte Einrichtung **einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorlegt und die Einrichtung** ihren Status nach Maßgabe dieser Richtlinie verliert, wenn sie eines der in Unterabsatz 1 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt.

Or. en

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1.*



## Änderungsantrag 277

Angelika Niebler

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten prüfen regelmäßig, ob eine qualifizierte Einrichtung diese Kriterien weiterhin erfüllt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die qualifizierte Einrichtung ihren Status nach Maßgabe dieser Richtlinie verliert, wenn sie eines oder mehrere der in Unterabsatz 1 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt.

##### *Geänderter Text*

Die **CPC-Stellen der** Mitgliedstaaten prüfen regelmäßig, ob eine qualifizierte Einrichtung diese Kriterien weiterhin erfüllt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die qualifizierte Einrichtung ihren Status nach Maßgabe dieser Richtlinie verliert, wenn sie eines oder mehrere der in Unterabsatz 1 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt.

Or. en

## Änderungsantrag 278

Daniel Buda

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(1a) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass qualifizierte Einrichtungen**

**a) ihre Website regelmäßig aktualisieren, damit die Informationen über die Anstrengung von Verbandsklagen schnell auffindbar sind;**

**b) den Verbrauchern auf Anfrage die Informationen gemäß Buchstabe a auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen;**

**c) es den Verbrauchern gegebenenfalls ermöglichen, Beschwerden im Internet sowie physisch einzureichen;**

**d) in Verfahren zur Beilegung von unter diese Richtlinie fallenden Streitigkeiten die notwendigen Maßnahmen treffen, um dafür zu sorgen,**

*dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, mit denen die Datenschutz-Grundverordnung umgesetzt wurde, erfolgt<sup>2a</sup>.*

---

*<sup>2a</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 119 vom 4.5.2016.*

Or. ro

#### **Änderungsantrag 279**

**Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1a) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Vertretereinrichtungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach nationalem Recht benannt wurden, weiterhin als Vertretereinrichtungen im Sinne dieses Artikels in Frage kommen.*

Or. en

#### **Änderungsantrag 280**

**Daniel Buda**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)**

**(1b) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass natürliche Personen, die mit der Vorbereitung von Verbandsklagen durch die qualifizierte Einrichtung betraut werden, über das erforderliche Fachwissen verfügen und unabhängig und unparteiisch sind. Dies wird gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass sie**

**a) über die im Hinblick auf die einschlägigen Verbraucherstreitigkeiten notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie allgemeine Rechtskenntnisse verfügen;**

**b) für einen Zeitraum berufen werden, der ausreichend lang ist, sodass die Unabhängigkeit ihres Handelns gewährleistet ist und sie nicht ohne triftigen Grund von ihren Aufgaben entbunden werden können;**

**c) keine Weisungen von den Parteien oder deren Vertretern annehmen;**

**d) unabhängig von den Verfahrensergebnissen vergütet werden;**

**e) der qualifizierten Einrichtung unverzüglich alle Umstände zur Kenntnis bringen, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen können bzw. könnten oder die zu einem Interessenkonflikt in Bezug auf eine Verfahrenspartei führen. Die Verpflichtung zur Offenlegung der beschriebenen Umstände gilt während des gesamten Verfahrensverlaufs.**

Or. ro

**Änderungsantrag 281  
Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Die Mitgliedstaaten können eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen ad hoc für eine bestimmte Verbandsklage benennen, wenn sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt.** *entfällt*

Or. ro

**Änderungsantrag 282**  
**Angelika Niebler**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Die Mitgliedstaaten können eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen ad hoc für eine bestimmte Verbandsklage benennen, wenn sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt.** *entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 283**

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Die Mitgliedstaaten können eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen ad hoc für eine bestimmte Verbandsklage benennen, wenn sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt.** *entfällt*

Or. en

## Begründung

*Ad-hoc-Einrichtungen sollten aus dieser Richtlinie gestrichen werden, da durch sie unterschiedliche Formen missbräuchlicher Verbandsklagen ermöglicht werden. Beispielsweise könnten sich Anwaltskanzleien mit Geldgebern, die Prozesse finanzieren, zusammenschließen und eine Ad-hoc-Einrichtung bilden, die ausschließlich für die Zeit ihrer Verbandsklagen besteht. Dies wäre ein sehr lohnendes Geschäftsmodell, das fast keine Risiken birgt, jedoch keine Vorteile für die Verbraucher bietet.*

### Änderungsantrag 284

Jens Rohde, António Marinho e Pinto

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 4 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Die Mitgliedstaaten können eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen ad hoc für eine bestimmte Verbandsklage benennen, wenn sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt.**

**entfällt**

Or. en

### Änderungsantrag 285

Gilles Lebreton

im Namen der ENF-Fraktion

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 4 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten können eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen ad hoc für eine bestimmte Verbandsklage benennen, wenn sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt.

(2) Die Mitgliedstaaten können eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen ad hoc für eine bestimmte Verbandsklage benennen, wenn sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt. **In diesem Fall muss eine strengere Zulassung im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften ermöglichen, gerade das Tätigwerden von ad-hoc-Vereinigungen zu verhindern, die zu Verschleppungszwecken gegründet**

*werden.*

Or. fr

**Änderungsantrag 286**  
**Mary Honeyball, Lucy Anderson**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten **können** eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen ad hoc für eine bestimmte Verbandsklage **benennen**, wenn sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt.

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten **benennen** eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen ad hoc für eine bestimmte Verbandsklage, wenn sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt.

Or. en

**Änderungsantrag 287**  
**Jean-Marie Cavada**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten können eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen ad hoc für eine **bestimmte** Verbandsklage benennen, wenn sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt.

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten können eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen ad hoc für eine **spezifische** Verbandsklage benennen, wenn sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt.

Or. en

**Änderungsantrag 288**  
**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)**

**(2a) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Namen und Zweck dieser benannten Einrichtungen mit. Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der qualifizierten Einrichtungen gemäß Absatz 1 und veröffentlicht es im Amtsblatt der Europäischen Union.**

Or. en

*Begründung*

*Im Interesse der Transparenz und der Verhinderung von Missbrauch sollte es ein öffentlich zugängliches Register für qualifizierte Einrichtungen geben. Da qualifizierte Einrichtungen enorme Auswirkungen auf die Verbraucher und die Unternehmen haben könnten, sollte das Register von einem neutralen Akteur wie der Kommission verwaltet werden. Der vorgeschlagene Wortlaut folgt den Bestimmungen der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten.*

**Änderungsantrag 289**

**Heidi Hautala, Julia Reda**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 4 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass insbesondere **Verbraucherorganisationen** und unabhängige öffentliche Stellen als qualifizierte Einrichtungen in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können **Verbraucherorganisationen** als qualifizierte Einrichtungen benennen, die **Mitglieder** aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **bestehende oder ad hoc geschaffene Organisationen, die ein öffentliches Interesse verteidigen**, insbesondere **Verbraucher-, Umwelt-, Menschenrechts- und Gleichstellungsorganisationen sowie Gewerkschaften** und **gegebenenfalls** unabhängige öffentliche Stellen als qualifizierte Einrichtungen in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können **Organisationen** als qualifizierte Einrichtungen benennen, die **Einzelpersonen** aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.

Or. en

## Änderungsantrag 290

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 4 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass insbesondere **Verbraucherorganisationen** und unabhängige öffentliche Stellen als qualifizierte Einrichtungen in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können **Verbraucherorganisationen** als qualifizierte Einrichtungen benennen, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.

##### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass insbesondere **Verbraucher-, Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen sowie** unabhängige öffentliche Stellen als qualifizierte Einrichtungen in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können **Verbraucher-, Umwelt und Menschenrechtsorganisationen** als qualifizierte Einrichtungen benennen, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.

Or. en

## Änderungsantrag 291

Mary Honeyball, Lucy Anderson

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 4 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass insbesondere Verbraucherorganisationen **und** unabhängige öffentliche Stellen als qualifizierte Einrichtungen in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können Verbraucherorganisationen als qualifizierte Einrichtungen benennen, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.

##### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass insbesondere Verbraucherorganisationen **sowie** unabhängige öffentliche Stellen **und Stellen mit spezifischen einschlägigen rechtlichen Zuständigkeiten** als qualifizierte Einrichtungen in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können Verbraucherorganisationen als qualifizierte Einrichtungen benennen, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.

Or. en



## Änderungsantrag 292

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 4 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **insbesondere** Verbraucherorganisationen und unabhängige öffentliche Stellen als qualifizierte Einrichtungen in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können Verbraucherorganisationen als qualifizierte Einrichtungen benennen, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.

##### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **nur** Verbraucherorganisationen und unabhängige öffentliche Stellen, **die die Kriterien gemäß Absatz 1 erfüllen**, als qualifizierte Einrichtungen in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können Verbraucherorganisationen als qualifizierte Einrichtungen benennen, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.

Or. en

##### *Begründung*

*Nur anerkannte Verbraucherorganisationen und unabhängige öffentliche Stellen sollten als qualifizierte Einrichtungen in Frage kommen, da diese über die Erfahrung und Unabhängigkeit verfügen, um die Interessen der Verbraucher auf faire, transparente und wirksame Weise zu verteidigen. Diese Einschränkung würde auch zur Vorbeugung von Missbrauch und Manipulationen beitragen.*

## Änderungsantrag 293

Kostas Chrysogonos

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 4 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass insbesondere Verbraucherorganisationen und unabhängige öffentliche Stellen als qualifizierte Einrichtungen in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können Verbraucherorganisationen als qualifizierte Einrichtungen benennen, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.

##### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass insbesondere Verbraucherorganisationen und **gegebenenfalls** unabhängige öffentliche Stellen als qualifizierte Einrichtungen in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können **insbesondere** Verbraucherorganisationen als qualifizierte Einrichtungen benennen, die Mitglieder

aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.

Or. en

### Änderungsantrag 294

Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 4 – Absatz 3

###### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **insbesondere** Verbraucherorganisationen und unabhängige öffentliche Stellen als **qualifizierte** Einrichtungen in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können Verbraucherorganisationen als **qualifizierte Einrichtungen** benennen, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.

###### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **nur** Verbraucherorganisationen und unabhängige öffentliche Stellen als **Vertreterorganisationen** in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können Verbraucherorganisationen als **Vertreterorganisationen** benennen, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.

Or. en

### Änderungsantrag 295

Mary Honeyball, Lucy Anderson

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 4 – Absatz 4

###### *Vorschlag der Kommission*

(4) **Die Mitgliedstaaten können Vorschriften festlegen, in denen geregelt ist, welche qualifizierten Einrichtungen alle in den Artikeln 5 und 6 genannten Maßnahmen und welche qualifizierten Einrichtungen nur eine oder mehrere dieser Maßnahmen erwirken können.**

###### *Geänderter Text*

**entfällt**

Or. en

### Änderungsantrag 296

**Jens Rohde, Jean-Marie Cavada**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften festlegen, in denen geregelt ist, welche qualifizierten Einrichtungen alle in den Artikeln 5 und 6 genannten Maßnahmen und welche qualifizierten Einrichtungen nur eine oder mehrere dieser Maßnahmen erwirken können.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 297  
Angelika Niebler**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften festlegen, in denen geregelt ist, welche qualifizierten Einrichtungen alle in den Artikeln 5 und 6 genannten Maßnahmen und welche qualifizierten Einrichtungen nur eine oder mehrere dieser Maßnahmen erwirken können.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 298  
Kostas Chrysogonos**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften festlegen, in denen geregelt ist, welche qualifizierten Einrichtungen**

**entfällt**

**alle in den Artikeln 5 und 6 genannten Maßnahmen und welche qualifizierten Einrichtungen nur eine oder mehrere dieser Maßnahmen erwirken können.**

Or. en

### **Änderungsantrag 299**

**Heidi Hautala, Julia Reda**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 4 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften festlegen, in denen geregelt ist, welche qualifizierten Einrichtungen alle in den Artikeln 5 und 6 genannten Maßnahmen und welche qualifizierten Einrichtungen nur eine oder mehrere dieser Maßnahmen erwirken können.**

**entfällt**

Or. en

### **Änderungsantrag 300**

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 4 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften festlegen, in denen geregelt ist, welche qualifizierten Einrichtungen alle in den Artikeln 5 und 6 genannten Maßnahmen und welche qualifizierten Einrichtungen nur eine oder mehrere dieser Maßnahmen erwirken können.

(4) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften festlegen, in denen geregelt ist, welche qualifizierten Einrichtungen alle in den Artikeln 5 und 6 genannten Maßnahmen und welche qualifizierten Einrichtungen nur eine oder mehrere dieser Maßnahmen erwirken können. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine ausreichende Zahl qualifizierter Einrichtungen alle in Artikel 5 und**

*Artikel 6 genannten Maßnahmen  
erwirken können.*

Or. en

### **Änderungsantrag 301**

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 5**

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) **Die** Erfüllung der in Absatz 1 genannten Kriterien durch eine qualifizierte Einrichtung **berührt nicht** das **Recht des Gerichts** oder der Verwaltungsbehörde **zu prüfen**, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall die Klageerhebung nach Artikel 5 Absatz 1 rechtfertigt.

##### *Geänderter Text*

(5) **Unbeschadet der** Erfüllung der in Absatz 1 genannten Kriterien durch eine qualifizierte Einrichtung **prüft** das **Gericht** oder **die** Verwaltungsbehörde, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall die Klageerhebung nach Artikel **4a (neu) und Artikel 5** Absatz 1 rechtfertigt.

Or. en

##### *Begründung*

*Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde sollte stets prüfen, ob der Zweck der Einrichtung seine Klage gemäß Artikel 4a und Artikel 5 Absatz 1 rechtfertigt, damit Missbrauch verhindert und der Überlastung der Gerichte vorgebeugt wird und damit aussichtslose Verbandsklagen beendet werden.*

### **Änderungsantrag 302**

**Kostas Chrysogonos**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 5**

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Kriterien durch eine qualifizierte Einrichtung berührt nicht **das Recht** des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob der

##### *Geänderter Text*

(5) Die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Kriterien durch eine qualifizierte Einrichtung berührt nicht **die Pflicht** des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde, zu prüfen, ob der

Zweck der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall die Klageerhebung nach Artikel 5 Absatz 1 rechtfertigt.

Zweck der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall die Klageerhebung nach Artikel 5 Absatz 1 rechtfertigt.

Or. en

### **Änderungsantrag 303**

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Bendt Bendtsen, Markus Pieper**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 4a**

#### **Zulässigkeit**

***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens überprüft, ob die Verbandsklage die folgenden Kriterien erfüllt:***

- a) sie ist am besten dafür geeignet, Ansprüche mehrerer Verbraucher zu klären,***
- b) die Ansprüche sind überprüfbar und einheitlich und die angestrebten Maßnahmen weisen eine Gemeinsamkeit auf;***
- c) mindestens 100 Verbraucher in zwei Mitgliedstaaten sind betroffen und haben ihr spezifisches und ausschließliches Mandat erteilt;***
- d) die einzelnen Verbraucher können identifiziert und auf angemessene Weise über die Verbandsklage informiert werden;***
- e) die Vorkehrungen zur Finanzierung der qualifizierten Einrichtung sind angemessen;***
- f) es wurde keine andere Klage vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde erhoben, bei der es um dieselbe Praktik, denselben***

***Unternehmer und dieselben Verbraucher geht.***

***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde befugt ist, offensichtlich unbegründete Fälle in einem möglichst frühen Stadium der Klage abzuweisen.***

Or. en

### *Begründung*

*Bislang enthält der Vorschlag keine angemessenen Zulassungsstandards, was zur Folge haben könnte, dass zahlreiche Verbandsklagen von qualifizierten Einrichtungen eingereicht werden, die keine Erfolgsaussichten haben. Es sollten klare Normen für die Zulässigkeit hinzugefügt werden, damit die Kosten und eine ungerechtfertigte Rufschädigung des Unternehmens möglichst gering gehalten werden, Verbandsklagen beschleunigt werden und der Verbraucherschutz gestärkt wird. Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde sollte in jedem einzelnen Fall prüfen, ob diese Normen eingehalten werden, und andernfalls den Fall gleich zu Beginn zurückweisen.*

### **Änderungsantrag 304**

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Verbandsklagen zum Schutz der  
Kollektivinteressen der Verbraucher

*Geänderter Text*

Verbandsklagen zum Schutz der  
Kollektivinteressen der Verbraucher ***oder  
der Bürger***

Or. en

### **Änderungsantrag 305**

**Heidi Hautala, Julia Reda**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Verbandsklagen zum Schutz der  
Kollektivinteressen **der Verbraucher**

*Geänderter Text*

Verbandsklagen zum Schutz der  
Kollektivinteressen

Or. en

**Änderungsantrag 306**  
**Stefano Maullu**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden Verbandsklagen erheben können, sofern ein direkter Zusammenhang zwischen den Hauptzielen der Einrichtung und den nach dem Unionsrecht gewährten Rechten besteht, deren Verletzung mit der Klage geltend gemacht wird.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden Verbandsklagen erheben können, sofern ein direkter Zusammenhang zwischen den Hauptzielen der Einrichtung und den nach dem Unionsrecht gewährten Rechten besteht, deren Verletzung mit der Klage geltend gemacht wird. ***Bei Verbandsklagen auf Abhilfe prüft das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens, ob der Fall in Anbetracht der Art des Verstoßes und der Merkmale des Schadens, den die betroffenen Verbraucher erlitten haben, für eine Verbandsklage geeignet ist.***

Or. en

**Änderungsantrag 307**  
**Mary Honeyball, Lucy Anderson**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,



dass qualifizierte Einrichtungen vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden Verbandsklagen erheben können, sofern ein **direkter Zusammenhang zwischen den Hauptzielen der Einrichtung und den nach dem Unionsrecht gewährten Rechten** besteht, deren Verletzung mit der Klage geltend gemacht wird.

dass qualifizierte Einrichtungen vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden Verbandsklagen erheben können, sofern ein **ausreichendes Interesse an der Frage** besteht, auf die sich der mutmaßliche Verstoß gegen das Unionsrecht bezieht.

Or. en

### Änderungsantrag 308

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden Verbandsklagen erheben können, sofern ein direkter Zusammenhang zwischen den Hauptzielen der Einrichtung und den nach dem Unionsrecht gewährten Rechten besteht, deren Verletzung mit der Klage geltend gemacht wird.

##### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **nur gemäß Artikel 4 Absatz 1 anerkannte** qualifizierte Einrichtungen vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden Verbandsklagen erheben können, sofern ein direkter Zusammenhang zwischen den Hauptzielen der Einrichtung und den nach dem Unionsrecht gewährten Rechten besteht, deren Verletzung mit der Klage geltend gemacht wird.

Or. en

##### *Begründung*

*Es muss betont werden, dass nicht nur ein direkter Zusammenhang zwischen den Hauptzielen der Einrichtung und den verletzten Rechten bestehen muss, sondern auch, dass die qualifizierte Einrichtung anerkannt worden sein muss (d. h., dass die Kriterien gemäß Artikel 4 Absatz 1 erfüllt sind).*

### Änderungsantrag 309 Gilles Lebreton

im Namen der ENF-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung folgender Maßnahmen zu erheben:

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, **gegebenenfalls nach dem Scheitern einer Vermittlung oder einer Mediation** Verbandsklagen zur Erwirkung folgender Maßnahmen zu erheben:

Or. fr

**Änderungsantrag 310**

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung folgender Maßnahmen zu erheben:

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung folgender Maßnahmen zu erheben, **wenn diese zur Verhinderung schwerer und nicht wiedergutzumachender Schäden erforderlich ist:**

Or. en

**Änderungsantrag 311**

**Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **qualifizierte Einrichtungen** berechtigt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Vertreterorganisationen, die im Vorfeld ernannt wurden**, berechtigt sind,

folgender Maßnahmen zu erheben:

Verbandsklagen zur Erwirkung folgender  
Maßnahmen zu erheben:

Or. en

**Änderungsantrag 312**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten **stellen** sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung folgender Maßnahmen zu erheben:

*Geänderter Text*

**Um irreparable Schäden zu verhindern, stellen** die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung folgender Maßnahmen zu erheben:

Or. ro

**Änderungsantrag 313**  
**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) eine einstweilige Verfügung zur Beendigung **der Praktik** oder **zu ihrem Verbot**, wenn sie noch nicht angewandt **wurde**, ihre Anwendung jedoch bevorsteht;

*Geänderter Text*

a) eine einstweilige Verfügung zur Beendigung **rechtswidriger Praktiken** oder – wenn sie noch nicht angewandt **wurden**, ihre Anwendung jedoch bevorsteht – **zu ihrem Verbot**;

Or. en

**Änderungsantrag 314**  
**Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine andere Klage vor einem nationalen Gericht oder einer Verwaltungseinrichtung desselben Mitgliedstaats anhängig ist, bei der es um dieselbe Praktik, dieselben Kläger und dieselben Beklagten geht.**

Or. en

### **Änderungsantrag 315**

**Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen **qualifizierte Einrichtungen nicht** das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher einholen **oder** nachweisen, dass die betroffenen Verbraucher einen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten haben oder dass der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen **Vertreterorganisationen** das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher einholen **und** nachweisen, dass die betroffenen Verbraucher einen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten haben oder dass der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Or. en

### **Änderungsantrag 316**

**Angelika Niebler**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen qualifizierte Einrichtungen **nicht** das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher **einholen oder nachweisen**, dass die betroffenen Verbraucher einen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen qualifizierte Einrichtungen **darlegen, dass sie über** das Mandat **von mindestens zehn** der einzelnen betroffenen Verbraucher **verfügen, sind aber nicht verpflichtet nachzuweisen**, dass die

haben *oder dass* der *Unternehmer* *vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.*

betroffenen Verbraucher einen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten haben. *Die Identität der Verbraucher, die der qualifizierten Einrichtung ein Mandat erteilt haben, wird dem Beklagten nicht durch das Gericht mitgeteilt.*

Or. en

### Änderungsantrag 317

Gilles Lebreton

im Namen der ENF-Fraktion

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

###### *Vorschlag der Kommission*

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen qualifizierte Einrichtungen *nicht* das Mandat *der einzelnen betroffenen* Verbraucher einholen oder *nachweisen*, dass *die* betroffenen Verbraucher *einen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten haben oder* dass der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

###### *Geänderter Text*

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen qualifizierte Einrichtungen das Mandat *eine erhebliche Zahl betroffener* Verbraucher einholen (*Opt-in*) und *eine überschlägige Schätzung des tatsächlichen Verlusts* oder *Schadens* der betroffenen Verbraucher *vorlegen*. *Sie sind nicht verpflichtet nachzuweisen*, dass der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Or. fr

### Änderungsantrag 318

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Bendt Bendtsen, Markus Pieper

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

###### *Vorschlag der Kommission*

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen qualifizierte Einrichtungen *nicht* das Mandat *der einzelnen betroffenen Verbraucher einholen oder nachweisen*, dass *die betroffenen Verbraucher einen tatsächlichen Verlust* oder *Schaden*

###### *Geänderter Text*

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen qualifizierte Einrichtungen *den Nachweis erbringen*, dass *ein weitverbreiteter Verstoß stattgefunden hat* oder – *seitens des Unternehmers* – *ein vorsätzlicher Verstoß* oder *fahrlässiges*

*erlitten haben oder dass der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.*

*Handeln vorliegt.*

Or. en

*Begründung*

*Auch beim Verfahren zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen die Grundprinzipien des Zivilprozessrechts befolgt werden; es muss also der Nachweis erbracht werden, dass eine Rechtsverletzung vorliegt oder unmittelbar bevorsteht.*

**Änderungsantrag 319**

**Heidi Hautala, Julia Reda**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen qualifizierte Einrichtungen nicht das Mandat der *einzelnen* betroffenen *Verbraucher* einholen oder nachweisen, dass die betroffenen *Verbraucher* einen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten haben oder dass der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

*Geänderter Text*

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen qualifizierte Einrichtungen nicht das Mandat der betroffenen *Einzelpersonen* einholen oder nachweisen, dass die betroffenen *Einzelpersonen* einen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten haben oder dass der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Or. en

**Änderungsantrag 320**

**Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 5 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen

werden auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, erwirkt, in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang *I* aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.

werden auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, erwirkt, in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang *I informatorisch* aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet. ***Zwar kann eine Entscheidung über diese Verbandsklagen erst ergehen, nachdem förmlich festgestellt wurde, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die Unionsvorschriften darstellt, diese Verfahren können jedoch parallel zu den Verfahren eingeleitet werden, mit denen einstweilige Verfügungen gemäß Absatz 2 erwirkt werden sollen, um die Verfahren nicht zu verlängern.***

Or. en

### Änderungsantrag 321

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um ***Maßnahmen*** zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. ***Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, erwirkt, in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.***

##### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um ***Abhilfemaßnahmen*** zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken.

**Änderungsantrag 322**  
**Mary Honeyball, Lucy Anderson**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. ***Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, erwirkt, in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.***

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken.

**Änderungsantrag 323**  
**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Bendt Bendtsen, Markus Pieper**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um ***Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des*** Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, ***einschließlich*** einer rechtskräftigen

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um ***einen Feststellungsbeschluss hinsichtlich der Haftung eines Unternehmers gegenüber geschädigten Verbrauchern wegen eines*** Verstoßes ***gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften*** zu erwirken. Diese



Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, erwirkt, in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.

Maßnahmen werden – **nach Erlass** einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b – auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung erwirkt, in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.

Or. en

### *Begründung*

*Um Überschneidungen mit Absatz 2 zu vermeiden, muss auch klargestellt werden, dass Absatz 3 keine andere Form der Verfügung ist, sondern ein Feststellungsbeschluss ist, der auf einer zuvor getroffenen rechtskräftigen Entscheidung gemäß Artikel 5 Absatz 2b beruht.*

### **Änderungsantrag 324** **Laura Ferrara, Marco Zullo**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 5 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen **werden auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung**, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, **erwirkt, in der festgestellt wird**, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. **Damit Verfahren nicht in die Länge gezogen werden, können diese Maßnahmen auch getrennt von Maßnahmen erwirkt werden, die** einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b der **Feststellung dienen**, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.

Or. it

## Begründung

*Der Rechtsweg bis zu einer endgültigen Entscheidung ist oft sehr lang. Dabei besteht die Gefahr, dass die Verbraucher Beweismittel zu ihren Gunsten und ihr Interesse an der Sache verlieren.*

### Änderungsantrag 325

**Heidi Hautala, Julia Reda**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 5 – Absatz 3

###### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage **einer** rechtskräftigen **Entscheidung**, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, erwirkt, in **der** festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die **in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften** darstellt, der den Kollektivinteressen **der Verbraucher** schadet.

###### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage **eines** rechtskräftigen **Anspruchs**, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, erwirkt, in **dem** festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die **Unionsvorschriften entsprechend Artikel 2 dieser Richtlinie** darstellt, der den Kollektivinteressen **von Einzelpersonen** schadet.

Or. en

### Änderungsantrag 326

**Angelika Niebler**

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 5 – Absatz 3

###### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des

###### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **nur bestimmte** qualifizierte Einrichtungen **gemäß Artikel 6** berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der

Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, erwirkt, in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang *I* aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.

fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, erwirkt, in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang *I* aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.

Or. en

### **Änderungsantrag 327**

**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4) *Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen in der Lage sind, die Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zusammen mit den Maßnahmen nach Absatz 2 im Rahmen einer einzigen Verbandsklage zu erwirken.***

***entfällt***

Or. en

### **Änderungsantrag 328** **Angelika Niebler**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4) *Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 stellen die Mitgliedstaaten***

***entfällt***

*sicher, dass qualifizierte Einrichtungen in der Lage sind, die Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zusammen mit den Maßnahmen nach Absatz 2 im Rahmen einer einzigen Verbandsklage zu erwirken.*

Or. en

**Änderungsantrag 329**  
**Jean-Marie Cavada**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a)** *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Klagepartei ihre einzelnen Mitglieder über alle Vergleichsvorschläge informiert und dass einzelne Mitglieder der Klagepartei diese verlassen können, wenn sie den vorgeschlagenen Vergleich ablehnen, ohne dass ihnen die Möglichkeit genommen wird, ihre Ansprüche in anderer Form, etwa in Form einer individuellen Klage geltend zu machen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich die Verbraucher der Klagepartei einer Verbandsklage bis zur endgültigen Beilegung der Sache anschließen können.*

Or. en

**Änderungsantrag 330**  
**Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a)** *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür,*

*dass einzelne Mitglieder der Klagepartei diese jederzeit verlassen können, ohne dass ihnen die Möglichkeit genommen wird, ihre Forderungen in anderer Form, etwa in Form einer individuellen Klage geltend zu machen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich die Verbraucher der Klagepartei einer Verbandsklage anschließen können, bis ein rechtskräftiges Urteil ergeht oder ein Vergleich erzielt wird.*

Or. en

**Änderungsantrag 331**  
**Angelika Niebler**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(4a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Grundsatz der Zahlungspflicht der im Prozess unterlegenen Partei auch für alle Arten von Verbandsklagen gilt.*

Or. en

**Änderungsantrag 332**  
**Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Artikel 5a*

*Register der Verfahren des kollektiven  
Rechtsschutzes*

*(1) Die Mitgliedstaaten können ein nationales Register für Verbandsklagen einrichten, auf das alle interessierten Personen elektronisch und/oder auf*

*andere Weise kostenlos zugreifen können.*

*(2) Über die Websites, auf denen die Register veröffentlicht werden, werden umfassende und objektive Informationen über die verfügbaren Instrumente zur Geltendmachung von Schadensersatz, darunter außergerichtliche Verfahren, sowie über anhängige Verbandsklagen zur Verfügung gestellt.*

*(3) Die nationalen Register sind miteinander vernetzt. Es gilt Artikel 35 der Verordnung (EU) 2017/2394.*

Or. en

## **Änderungsantrag 333** **Stefano Maullu**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

#### *Geänderter Text*

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird. ***Die qualifizierte Einrichtung legt zur Stützung der Klage ausreichende Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften vor, darunter eine Beschreibung der von der Klage betroffenen Verbraucher und die zu lösenden Sach- und Rechtsfragen. Die***

*Entschädigung, die Verbrauchern, welche in einem Massenschadensereignis geschädigt wurden, gewährt wird, um den ihnen tatsächlich entstandenen Schaden zu decken, sollte nicht den Betrag übersteigen, den der Unternehmer nach geltendem nationalen Recht oder Unionsrecht schuldet. Insbesondere sollte ein Strafschadensersatz vermieden werden, der einen überhöhten Ausgleich des von der Klagepartei erlittenen Schadens zur Folge hätte.*

Or. en

### Änderungsantrag 334

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, **bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen** wird.

##### *Geänderter Text*

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses **für die wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Schäden** zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher **oder Bürger** verlangen. **Verlangt ein Mitgliedstaat kein Mandat der einzelnen Verbraucher, um der Verbandsklage beizutreten, muss dieser Mitgliedsstaat dennoch den Einzelpersonen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem Mitgliedstaat haben, in dem die Klage**

*eingereicht wird, gestatten, der Verbandsklage beizutreten, falls sie fristgerecht ihre Bereitschaft bekundet haben, der Verbandsklage beizutreten.*

Or. en

## **Änderungsantrag 335**

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Bendt Bendtsen, Markus Pieper**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. ***Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.***

##### *Geänderter Text*

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. ***In allen diesen Fällen verlangen die Mitgliedstaaten, dass mindestens 100 einzelne betroffene Verbraucher in mindestens zwei Mitgliedstaaten ein spezifisches und ausschließliches Mandat erteilen, bevor eine Klage zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses erhoben wird, und dass weitere Personen der Klage nur gegen Vorlage eines ausschließlichen Mandats und bis spätestens zur ersten Anhörung zu dem Streitgegenstand beitreten können.***

Or. en

##### *Begründung*

*In line with the 2013 Recommendation and in order to assure that the claim is justified, qualified entities always need to obtain the specific and exclusive mandates of all involved consumers before they start with representative actions (opt-in-principle). Otherwise, the*



*defendant would have no chance to assess the possible payments and the number of involved consumer, while he is also unable to fulfil certain duties (e.g. Information duties based on Art. 9). The consumer, at the same time, could be involved in a representative action with personal legal consequences without or against his will and without direct and independent access to the court. So far, the proposed paragraph violates the right of a fair trial (consumer+trader), the right to be heard (consumer) as well as the principle of party disposition (consumer+trader), i.a. Article 41 Charter of Fundamental Rights of the European Union. Not only has the European Commission abandoned this crucial principle, it has proposed to make it a legal requirement for Member States not to follow it. There is no similar system in the EU, in the US or in any other developed country in the world. As a result of the proposed Article 6 by the Commission, Many Member States would be forced to change their current legal praxis.*

## **Änderungsantrag 336** **Angelika Niebler**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. ***Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.***

#### *Geänderter Text*

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***bestimmte*** qualifizierte ***und überwachte*** Einrichtungen (***für den Rechtsschutz qualifizierte Einrichtungen***) befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. ***Die CPC-Einrichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten sind als einzige Einrichtungen der jeweiligen Mitgliedstaaten berechtigt, diese Maßnahmen einzuleiten, ebenso wie die Kommission in ihrer Rolle als CPC-Einrichtung gemäß Artikel 17 Absätze 3 und 4 der CPC-Verordnung bei Fällen von weitverbreiteten Verstößen mit Unionsdimension.***

Or. en

## Änderungsantrag 337

Daniel Buda

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. ***Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.***

##### *Geänderter Text*

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten.

Or. ro

## Änderungsantrag 338

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu

##### *Geänderter Text*

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer ***sowohl mit Blick auf den wirtschaftlichen als auch auf den nicht wirtschaftlichen Schaden*** je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, ***eine***

erstatten. Ein Mitgliedstaat **kann** das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher **verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.**

**Beseitigung vorzunehmen**, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat **verlangt grundsätzlich** das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher **zur Erhebung einer Verbandsklage. Abweichungen von diesem Grundsatz sollten sachlich begründet werden.**

Or. en

### **Änderungsantrag 339**

**Julia Reda, Heidi Hautala**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. **Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.**

##### *Geänderter Text*

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses **für materielle und immaterielle Schäden** zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, **im Fall von geschädigten Verbrauchern** unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten **und im Fall einer unrechtmäßigen Kündigung von Arbeitnehmern diese zu entschädigen oder wiedereinzustellen und im Fall von Umweltschäden oder der Verletzung der Grundrechte eine Entschädigungsleistung zu erbringen oder eine Schadensbehebung vorzunehmen.**

Or. en